

# Manegold von Berg – Abt von St. Georgen, Bischof von Passau

---

## I. Das St. Georgener Jahrhundert

Bevor wir uns unserer Hauptperson zuwenden, seien noch Anmerkungen zur Geschichte des 11. bis 13. Jahrhunderts gemacht. Wir befinden uns in der Zeit des hohen Mittelalters, das als Umbruchszeit, als Zeit der „ersten europäischen Revolution“ geprägt ist von den verschiedenartigsten Entwicklungen. Bevölkerungswachstum, Wandel in den Grundherrschaften, Entstehung von Rittertum und Städten kennzeichnen nur einige der sozialen Veränderungen; Ergebnis einer verstärkten christlichen Religiosität waren die neuen kirchlichen Orden, die Kreuzzüge mit dem damit verbundenen Aufbruch Europas in die außereuropäische Welt, aber auch die Entstehung von Häresien wie die der Katharer und Albigenser. Kulturgeschichtlich bleiben insbesondere mit dem 12. Jahrhundert verbunden die intensive Übernahme antiken Wissens vorzugsweise aus dem islamischen Raum und die Gründung der ersten Universitäten. Die Scholastik führte zu einem „Aufbruch der Vernunft“, die romanische Baukunst – im Übergang zur Gotik – beeindruckt noch heute. D.h. zusammenfassend: Das hohe Mittelalter war ein zutiefst dynamisches Zeitalter in politischer, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Die hier nur kurz dargestellten Entwicklungen haben das ganze abendländisch-christliche Europa erfasst. Sie betrafen das Mitteleuropa, Norditalien und Burgund beherrschende Reich der deutschen Könige und Kaiser, der Salier (1024-1125) und der Staufer (1138-1250), mit seiner politisch wirksamen Oberschicht aus Reichsfürsten, Adligen, Rittern und Prälaten. Daneben gab es die Königreiche Frankreich und England, wo die Besitzungen der englischen Königsdynastie der Plantagenêt in Frankreich immer wieder zu Spannungen und Kriegen führten. Im Norden, Osten und Südosten des *regnum Teutonicum* standen die Königreiche Dänemark, Polen und Ungarn im Mit- und Gegeneinander zu den deutschen Königen. Noch weiter östlich und südöstlich begann die Welt des griechisch-orthodoxen Christentums. Das (oströmisch-) byzantinische Kaiserreich in Griechenland und Kleinasien befand sich in einem Niedergang, der nicht zuletzt verursacht wurde durch die Kreuzzugsbewegung. Letztere hatte in der Levante eine Anzahl von Kreuzfahrerstaaten entstehen lassen, u.a. das Königreich Jerusalem, während auf der iberischen Halbinsel die sog. Reconquista voranschritt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> AKERMANN, M., Die Staufer. Ein europäisches Herrschergeschlecht, Darmstadt 2003; BOSHOFF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; BERG, D., Die Anjou-Plantagenets. Die englischen Könige im Europa des Mittelalters (= Urban Tb 577), Stuttgart 2003; ENGELS, O., Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1984; Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER, Bd.1: Allgemeine Geschichte, Tl.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001; HAVERKAMP, A., Deutschland 1056-1273 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.2),

Das Benediktinerkloster in St. Georgen ist ein Kind von gregorianischer Kirchenreform und Investiturstreit (1075-1122), des politischen Kampfes zwischen den beiden Universalmächten des Mittelalters, zwischen Kaisertum und Papsttum. Zur Zeit seiner Gründung standen schwäbische Adlige auf päpstlicher Seite in Opposition zum deutschen König Heinrich IV. (1056-1106), unter ihnen Hesso und Hezelo, denen – unterstützt von Abt Wilhelm von Hirsau (1069-1091) – die Gründung St. Georgens als Benediktinerkloster Hirsauer Prägung gelang (1084). Das Kloster entwickelte sich unter den Äbten Theoger (1088-1119) und Werner (1119-1134) zu einem Reformmittelpunkt des benediktinischen Mönchtums nicht nur in Südwestdeutschland. Eine große Anzahl von Besitzschenkungen von der schwäbischen Alb bis ins Elsass belegt die Wertschätzung, die das Kloster im einheimischen Adel besaß. Und die Anzahl der geistlichen Frauen- und Männergemeinschaften, die sich St. Georgen in der Seelsorge oder im Rahmen der Reform unterstellten oder die von St. Georgen aus errichtet wurden (St. Georgener Klosterreform), war beträchtlich: Ottobeuren (1102), die Zelle des heiligen Markus bei Rouffach (ca.1105), Amtenhausen (v.1107), Lixheim (1107), St. Ulrich und Afra in Augsburg (1109), Admont (1115, Admonter Reform), Prüfening (1121), Friedenweiler (n.1123), Krauftal (1125/30), St. Johann (1126), Urspring (n.1127), St. Nikolaus in Rippoldsau (v.1179) u.a. Der damaligen Bedeutung St. Georgens entsprach es, dass das Kloster Empfänger wichtiger Papstprivilegien wurde. Erinnerung sei an das Schutzprivileg Papst Urbans II. (1088-1099) vom 5. März 1095 oder an die unten aufgeführte Privilegienbestätigung Papst Alexanders III. (1159-1181) vom 26. März 1179. Auch erhielt St. Georgen im Mittelalter Urkunden deutscher Kaiser und Könige. Im Verlauf des 12. Jahrhunderts traten indes Entwicklungen auf, die Kirchenreform und Kloster abträglich waren: Die Streitigkeiten um Abt Friedrich (1134-1138, 1145-1154) und den Gegenabt Johann von Falkenstein (1138-1145) spalteten zeitweise den Konvent, das alexandrinische Papstschisma (1159-1177) unterbrach für längere Zeit den Kontakt St. Georgens zum regulären Papsttum, die Gesellschaft unterstützte nicht mehr die Benediktinerklöster in ihrem (im Übrigen zurückgehenden) Streben nach Reform.<sup>2</sup>

Einen Einblick in die Zeit vermitteln uns die sog. St. Georgener Annalen. Wir beschränken uns bei der Vorstellung dieser historiografischen Quelle zur St. Georgener Abts-, schwäbischen, Papst- und Reichsgeschichte auf die Zeit Manegolds von Berg.<sup>3</sup>

#### **Quelle: St. Georgener Annalen (1154-1218)**

- [...] 1154. Es starb der Abt Friedrich von St. Georgen, dem Guntram in der Abtswürde nachfolgte.
- 1160. [*Erzbischof*] Arnold von Mainz wurde von seinen Lehnsleuten getötet.
- 1162. Mailand ist durch Kaiser Friedrich [*I. Barbarossa*] völlig zerstört worden.
- 1165. Es starb der Abt Gottfried [*I.*] von Admont.
- 1168. Es starb der Abt Guntram von St. Georgen; ihm folgte der Prior Werner.
- 1169. Es starb der Abt Werner [*II.*], dem Manegold [*von Berg*] im Abtamt folgte.
- 1173. Die Äbte von Alpirsbach, St. Blasien, Gengenbach und Stein [*am Rhein*] starben.

---

München 1984; JAKOBS, H., Kirchenreform und Hochmittelalter 1046-1215 (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd.7), München<sup>2</sup>1988; JASPERT, N., Die Kreuzzüge (= Geschichte kompakt. Mittelalter), Darmstadt 2003.

<sup>2</sup> St. Georgen allgemein: KALCHSCHMIDT, St. Georgen; St. Georgen im Schwarzwald, bearb. v. G. TADDEY, in: HHS D, Bd.6, S.687f; St. Georgen im Schwarzwald, bearb. v. A. ZETTLER, in: LexMA, Bd.7, Sp.1158f. - St. Georgen im 11. und 12. Jahrhundert: BUHLMANN, Südwestdeutschland; BUHLMANN, Gründung und Anfänge; WOLLASCH, Anfänge. – Reformmönchtum: HARTMANN, W., Der Investiturstreit (= EdG 13), München 1993; JAKOBS, H., Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits (= Bonner Historische Abhandlungen, Bd.4), Köln-Graz 1961; LAUDAGE, J., Gregorianische Reform und Investiturstreit (= Erträge der Forschung, Bd.282), Darmstadt 1993. – Alexandrinisches Schisma: LAUDAGE, J., Alexander III. und Friedrich Barbarossa (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd.16), Köln-Weimar-Wien 1997; OPLL, Friedrich Barbarossa, S.62-123.

<sup>3</sup> Annales s. Georgii, S.296f, Übersetzung: BUHLMANN, Südwestdeutschland, S.27ff.

1174. Der Bischof [*Otto II.*] von Konstanz tritt vom Bistum zurück, und es folgte Berthold. Im selben Jahr starb Otto. Der Kaiser Friedrich unternimmt einen Feldzug gegen die Lombarden und belagert Palea, das auch Alessandria heißt. Die Äbtissin Wilica von Niedermünster stirbt.
1175. Der Kaiser, der großen Verlust an Sachen und Rittern hatte, bricht die Belagerung von Palea ab und zieht sich zurück. Die Lombarden unterwerfen sich und unternehmen die Anstrengung, sich erneut zu erheben. Ein neuer Kriegszug wird von den Fürsten beschworen. Der Herzog Berthold [*IV. von Zähringen*] verliert bei der Burg Chillon viele seiner Ritter, die hinabstürzten. Krieg zwischen dem Herzog Berthold und den Zöllern. Der Herzog besetzt Fürstenberg.
1176. Der Kaiser, in die Lombardei gelangt, ruft viele Bischöfe zusammen, um den Krieg und das Schisma zu beenden, das schon lange war in der Kirche zwischen den Päpsten.
1177. Im Elsass wurde eine große Schlacht geschlagen. Rumoald [?] wurde getötet. Das Kloster Neuweiler wurde völlig verbrannt.
1178. Das Kirchenschisma wird beendet, nachdem Calixt [*III.*] abgesetzt wurde und Alexander [*III.*] den apostolischen Stuhl erhielt. Der Kaiser kehrte von der Lombardei zurück und feierte einen Hoftag in Ulm. Ebenso eröffnete der Kaiser nach Weihnachten einen Hoftag in Worms, wo Heinrich [*der Löwe*], der Herzog von Sachsen, der Verschwörung gegen den Kaiser angeklagt wurde.
1179. Papst Alexander feierte, nachdem er die Bischöfe und Äbte vieler [*Kirchen-*] Provinzen zusammengebracht hatte, ein festliches Konzil in Rom, wo er die Anhänger des Calixt, sowohl die Bischöfe als auch die Äbte, ihrer Würden und Ämter beraubte.
1180. Der Pfalzgraf Otto [*von Wittelsbach*] wurde als Herzog von Bayern, der [*askanische*] Markgraf Bernhard als Herzog von Sachsen eingesetzt.
1181. Der Kaiser drang mit einem Heer zum zweiten Mal nach Sachsen sein und zwang Herzog Heinrich [*den Löwen*] dazu, ohne irgendeinen Widerstand seinen Fürstentitel abzulegen und ins Exil zu gehen. Papst Alexander starb; ihm folgte Lucius [*III.*].
1182. Es starb Pfalzgraf Hugo [*II.*] von Tübingen. Es starb der Konstanzer Bischof Berthold, dem Hermann [*II.*] nachfolgte.
1184. Der Kaiser hatte einen glänzenden Hoftag in Mainz, wo alle namhaften Fürsten von der Rhone bis zur Elbe hinkamen und die Söhne des Kaisers mit dem Schwert umgürtet wurden. Der an Jahren ältere Heinrich [*VI.*] aber wurde mit Zustimmung dieser Fürsten, sowohl der weltlichen als auch geistlichen, gekrönt.
1185. Es starb [*Papst*] Lucius; ihm folgte Urban [*III.*].
1186. Es starb Berthold [*IV.*], der Herzog von Zähringen.
1187. Es starb [*Papst*] Gregor [*VIII.*]; ihm folgte Clemens [*III.*]. Manegold gab die Abtswürde auf; ihm folgte Albert.
- 1191 [*1189/90*]. Zug nach Jerusalem unter Kaiser Friedrich.
- 1193 [*1194*]. Leopold [*V.*], der Herzog von Österreich, starb.
1194. Kaiser Heinrich [*VI.*] drang mit einem Heer nach Apulien ein.
1195. König Tankred von Sizilien starb, und der Kaiser erwarb durch Kampf die Burgen und Befestigungen Apuliens und Kalabriens.
1198. Papst Coelestin [*III.*] stirbt. Innozenz III. folgte ihm nach. Papst Innozenz unterstützte Otto [*IV.*] gegen Philipp [*von Schwaben*]. Nach dem Ende Philipps [*1208*] weihte er Otto zum Kaiser und krönte ihn [*1209*]. Später bannte er ihn und forderte die Fürsten Deutschlands auf, ihm nicht weiter zu gehorchen. Ihnen schickte er König Friedrich von Sizilien, und jener wurde von den Fürsten Deutschlands [*zum König*] gewählt.
1212. Kaiser Otto wurde von Papst Innozenz abgesetzt und von Breisach vertrieben.
1213. Friedrich [*III.*], der König von Sizilien, erschien in Deutschland und wurde von den Fürsten zum König gewählt; und er wurde gekrönt in Mainz, machte Frieden und ließ viele enthaupten.
1218. An den 12. Kalenden des März [*18. Februar*] starb Herzog Berthold [*V.*] von Zähringen. Im selben Jahr starb [*Kaiser*] Otto [*IV.*] in Sachsen. [...]
- Edition: Annales s. Georgii, S.296f; Übersetzung: BUHLMANN.

Die St. Georgener Annalen erwähnen viele wichtige Ereignisse aus der Lebenszeit Manegolds von Berg: Kaiser Friedrich Barbarossa (1152-1190) und seine Kämpfe in Italien, das alexandrinische Papstschisma und die Gegenpäpste, der Dritte Kreuzzug (1189-1192), Kaiser Heinrich VI. (1190-1197) und die Eroberung Siziliens, die Doppelwahl des deutschen Königs und der staufisch-welfische Thronstreit (1198-1208), das Kaisertum Ottos IV. (1198-

1215/18) und die Niederlage des Welfen gegen den Stauferkönig Friedrich II. (1212/15-1250).<sup>4</sup>

Wir haben den Zeitraum von der St. Georgener Klostergründung bis hin zu Abt Manegold von Berg betrachtet, also einen Zeitraum von mehr als einhundert Jahren. Dass das Schwarzwaldkloster damals eine bedeutende Einrichtung in der Klosterlandschaft vom Elsass bis nach Österreich gewesen war, haben wir auf Grund seiner Stellung als Reformkloster und Mittelpunkt der St. Georgener Klosterreform gesehen. Ich möchte daher für den Zeitraum von 1084 bis nach 1193 den Ausdruck „St. Georgener Jahrhundert“ prägen, der der überregionalen Bedeutung St. Georgens in dieser Zeit entspricht. Die weitere Entwicklung bot dagegen keine so günstigen Voraussetzungen. Das Aussterben der Zähringerherzöge (1218), die gleichzeitig St. Georgener Klostervögte waren, die staufische Vogtei und die der Falkensteiner, der Brand des Klosters (1224) und der mühsame Wiederaufbau (bis mindestens 1255) sind Signale des Niedergangs, der das Kloster in Besitz, Religion und Kultur betraf und den auch Reformen im 14. und 15. Jahrhundert nicht auffangen konnten.<sup>5</sup>

## II. Die Grafen von Berg

Das im hohen Mittelalter angesehene und mächtige oberschwäbische Adelsgeschlecht der Grafen von Berg leitet sich von ihrer Stammburg Berg im gleichnamigen Dorf bei Ehingen ab. Spätestens um die Mitte des 11. Jahrhunderts erscheint Berg als Burg und Reichsgut der salischen Könige Heinrich III. (1039-1056) und Heinrich IV. Nur so wird jedenfalls die Weihe der Berger Burgkapelle durch Papst Leo IX. (1049-1055) verständlich, die Letzterer im Jahr 1052 vollzog. König Heinrich IV. übertrug - vielleicht in den 1070er- oder 1080er-Jahren - Burg und Besitz Berg den Stammeltern der Grafen von Berg, dem Grafen Poppo von Lauffen (†ca.1100) und dessen Ehefrau Sophia, vermutlich einer Schwester des ungarischen Königs Salomon (1063-1074). Poppo bezeichnet das Nekrolog des 1089 gegründeten Benediktinerklosters Zwiefalten schon als Grafen von Berg, die oberschwäbische Mönchsgemeinschaft selbst wurde zur Familiengrablege der Berger. Mit Graf Diepold (II., 1116/27-1160/66) tritt uns dann ein Enkel des Poppo als bergischer Graf entgegen. Er war der Nachfolger seines älteren Bruders Heinrich (II., †1116/27), und er ist erstmals bezeugt in einer nur abschriftlich überlieferten Urkunde, die aus dem Jahr 1127 und der Regierungszeit König Lothars von Supplinburg (1125-1137) datiert. Diese (lateinische) Urkunde ist auch hinsichtlich der St. Georgener Geschichte interessant und lautet übersetzt:<sup>6</sup>

### **Quelle: Übergabe von Urspring an das Kloster St. Georgen (1127)**

W[erner], durch göttliche Vorausschau demütiger Abt, und der Konvent des heiligen Märtyrers Georg im Schwarzwald allen Gläubigen der Kirche Heil im Herrn. Wir machen allen, die das vorliegende Schriftstück lesen, bekannt, dass in der Grafschaft Alb ein walddreicher und durch dazwischenliegende Wiesen reizvoller Ort gelegen ist, mit Bächen versehen, von denen einer auch dem Ort Urspring den Namen gab. Er gehört aber zu und liegt nahe bei der Burg und dem Ort, die beide mit demselben Namen Schelklingen bezeichnet werden und die liegen im Erbe dreier Brüder aus einem edlen Geschlecht von Rittern, nämlich Rüdiger, Adalbert und Walther, den Be-

<sup>4</sup> Zu den einzelnen Gegebenheiten s. ausführlicher u. II.-VII.

<sup>5</sup> GB V, S.242-253.

<sup>6</sup> Berg: Berg [Stadt Ehingen], bearb. v. R. KIEß, in: HHS D, Bd.6, S.72f. – Grafen von Berg: EBERL, Grafen von Berg, S.29-36; STÄLIN, Württembergische Geschichte, TI.2, S.352-366. – Urkunde: WürtUB I 290; Notitiae s. Georgii c.111; EBERL, Regesten Urspring Nr.1, Übersetzung (Notitiae s. Georgii): BUHLMANN, Gründung und Anfänge, S.32 (1127).

sitzern des Ortes, von dem hier die Rede ist. Daher übergaben im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1127, im ersten Jahr des Kaisertums König Lothars, der dem römischen Kaiser Heinrich V. im Königtum nachfolgte, in der Indiktion 5, die drei vorgenannten Brüder den benannten Ort mit der Kirche, die vor Jahren von den Vorfahren an dem Ort errichtet worden war, Gott und dem heiligen Georg auf ewig für das Heil ihrer Seelen und das ihrer Eltern. Diese [Kirche] ist keine Pfarrkirche, besitzt aber zur freien Verfügung zwei Zehnte und ist keiner Pfarrei unterworfen. Sie übergaben diese [Kirche] mit ganzem Recht und darüber hinaus mit zwei Mansen am Wagenweg und einer halben bei Schelklingen. Durchgeführt wurde aber diese Schenkung beim Ort, der Ehingen heißt, vor den genannten Zeugen: Rüdiger von Öpfingen, Wolftrigel von Ehingen, Diehelm von Rißtissen, Hildebold von Langenschemmern. Nachdem nicht viele Wochen danach vergangen waren, wurde die Übergabe wiederholt, worin die vorgenannten Ritter Rüdiger, Adalbert und Walther das Übergebene lösteten vom gesamten Recht des Eigentums und von der Vogtei, die sie zuvor an diesem Ort hatten. [Dies geschah] beim Ort Ehingen vor Graf Diepold von Berg, dem sie auch als Vogt diesen Ort anvertrauten gemäß den Vögte und Eigengüter betreffenden Rechten des Klosters des heiligen Georg, in Gegenwart und unter solcherart gegebener Zustimmung des Abtes des heiligen Georg, W[erner], und der drei oben erwähnten Brüder sowie in Anwesenheit der [Kloster-] Brüder, des D. [Ulrich?] von Hirrlingen, Heinrich von Hohenwang, Gerwig von Medinberg, Dietrich von Messen, Ernst und Konrad. Wir haben daher entschieden, dieses Schriftstück durch unser Siegel zu befestigen und als unser Privileg anzunehmen; es soll denen gezeigt werden, die gegen jedes Recht dieser Kirche angehen oder dieses brechen wollen.

Edition: WürttUB I 290; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus der Urkunde erfahren wir die Vorgeschichte des Nonnenklosters Urspring bei Schelklingen: Danach übergab eine Stifterfamilie – die drei Brüder Rüdiger, Adalbert und Walther von Schelklingen - den Ort Urspring mit der Kirche an das Kloster St. Georgen im Schwarzwald, repräsentiert durch den Abt Werner I. (1119-1134) und den Konvent. Die Übergabe der Kirche und der dazugehörigen Güter vollzog sich in zwei Schritten in Anwesenheit einer Vielzahl von Zeugen. Während die erste Übergabe eine normale Besitzschenkung gewesen war, war die Übertragung der Vogtei an den Grafen Diepold von Berg für die Begründung St. Georgener Sondereigentums bedeutsam. Die so ausgestaltete Kirchenvogtei des in der Umgebung Ursprings reich begüterten Diepolds erklärt sich aus dem Wunsch St. Georgens, Diepold, der sich schon um das Kloster Zwiefalten verdient gemacht hatte, auch für Urspring zu gewinnen. Insofern hatte die Vogtei des Bergers unmittelbaren Bezug zur Gründung des Urspringer Benediktinerinnenklosters, das wohl kurz nach der Schenkung von 1127 entstanden sein muss und mit Sanktimonialen aus dem in der Baar gelegenen St. Georgener Tochterkloster Amtenhausen besiedelt wurde. Urspring war dann ein St. Georgener Priorat im Eigentum des Schwarzwaldklosters, während die Vogtei über diese Gemeinschaft von Nonnen den bergischen Grafen zustand.<sup>7</sup>

Graf Diepold war der Vater Manegolds von Berg. Diepold war mit Gisela (†n.1160?) aus dem bedeutenden bayerischen Grafengeschlecht derer von Andechs verheiratet. Die Heirat muss vor ca. 1135 stattgefunden haben, Manegolds Geburt ist wohl in die 1140er-Jahren zu setzen oder doch erst um oder nach 1150, je nachdem, ob er bei Antritt seines Abbiats in St. Georgen (1169) (annähernd) das dafür vorgesehene kanonische Alter von 30 Lebensjahren besaß oder nicht. Aus der Ehe Diepolds mit Gisela gingen zudem die älteren Geschwister Manegolds hervor: die Grafen Berthold (1160/66-n.1195) und Ulrich (I., 1160/66-1209/14), die sich wohl nach dem Tod ihres Vaters die bergische Herrschaft teilten, und die für geistliche Laufbahnen bestimmten Brüder Heinrich, Diepold und Otto. Heinrich ist 1169 als Domherr in Speyer bezeugt und wurde auf Betreiben des staufischen Kaisers Friedrich I. Barba-

<sup>7</sup> EBERL, I., Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127-1806. Außenbeziehungen, Konventsleben, Grundbesitz (= SSWLK 13), Stuttgart 1978, S.1-21; EBERL, Grafen von Berg, S.50ff.

rossa noch im selben Jahr zum Bischof von Passau gewählt (1169-1172). Doch resignierte der Prälat schon bald und zog sich wieder nach Speyer zurück. Ab 1176 war er dort Dompropst, ab 1180 Dompropst in Bamberg. U.a. dem Eingreifen Kaiser Heinrichs VI. verdankte Heinrich (III.) seinen Würzburger Bischofssitz (1191-1197). Diepold wurde in jungen Jahren noch als Diakon in der Nachfolge seines Bruders Heinrich zum Passauer Bischof (1172-1190) gewählt. Er nahm am Kreuzzug Kaiser Friedrichs teil, wo er bei der Belagerung von Akkon am 3. November 1190 starb. Otto schließlich war Domherr in Magdeburg, als er 1184 zum Bischof von Freising (1184-1220) gewählt wurde. Wahrscheinlich war es auch Otto (II.), der in Freising den lateinischen Roman „Barlaam und Josaphat“ in deutsche Verse übertrug, ein geistliches Werk georgisch-griechisch-byzantinischer Herkunft, das im Ursprung die Legende um (Gautama) Buddha (†483 v.Chr.?) adaptierte.<sup>8</sup>

Nehmen wir noch die Tatsache hinzu, dass die Grafen Diepold (II.), Berthold und Ulrich (I.) von Berg sich durch Königsnähe auszeichneten, so erkennen wir den engen politischen Zusammenhang zwischen den Bergern und den staufischen Königen, der – wie wir sehen werden – auch im welfisch-staufischen Thronstreit und nach der Regierung König Ottos IV. fort-dauern sollte. Nicht von ungefähr konnten Söhne Graf Diepolds (II.) von Berg, einschließlich Manegolds, hohe geistliche Ämter im Rahmen der hochmittelalterlichen Adelskirche einnehmen, zumal Staufer und Berger blutsverwandt waren. Vergessen dürfen wir darüber nicht die Tanten Manegolds, die Schwestern seines Vaters: Richinza (†1125) war verheiratet mit dem przemyslidischen Herzog Wladislaw von Böhmen (1109-1117, 1120/21-1125) und wurde dadurch zur Stammutter der böhmischen Könige, Salome (†1144) war Ehefrau des Piastenherzogs Boleslaw III. von Polen (1102-1138), Sophie (†1126) schließlich mit Herzog Otto II. von Mähren (1107-1126) vermählt. Nicht zuletzt ist die geistliche Karriere Manegolds von den hier dargelegten politischen Voraussetzungen her zu verstehen. Zur weiteren Geschichte der Berger ist zu verweisen auf die Linie der Grafen von Berg-Schelklingen (bis 1346) und die Nebenlinien der Markgrafen von Burgau und der Grafen von Aichelberg.<sup>9</sup>

Die Andechser, die Familie Giselas, der Mutter Manegolds, bildeten neben den Welfen, Babenbergern und Wittelsbachern eines der wichtigsten hochmittelalterlichen Adelsgeschlechter in Bayern. Am Ende des 10. Jahrhunderts werden im Raum um Tegernsee und Isar die Grafen von Dießen-Andechs erkennbar, die in der Folgezeit bis zu sieben Grafschaften in Südostdeutschland innehaben sollten. In enger politischer Anbindung an die staufischen Könige Konrad III. (1138-1152) und Friedrich I. gelang es ihnen, ihrem Haus reichsfürstlichen Rang zu verleihen: 1173 wurde Graf Berthold II. (III., 1151-1188), der Bruder Giselas, Markgraf von Istrien, 1180 Berthold III. (IV., 1188-1204) Herzog von Meranien (Dalmatien, Kroatien). Zu Beginn des 13. Jahrhunderts besaßen die Andechs-Meranier – auch als Pfalzgrafen von Burgund - europaweite Verbindungen u.a. zum französischen und ungarischen Königshaus. Die Beteiligung an der Ermordung des deutschen Königs Philipp von Schwaben (1198-1208) leitete letztendlich den Niedergang des Fürstengeschlechts ein, zumal dieses mit Graf

---

<sup>8</sup> Manegolds Familie: EBERL, Grafen von Berg, S.35-40. – Kanonisches Alter für kirchliche Ämter: Dass das vorgesehene kanonische Alter auch deutlich unterschritten wurde, beweist das Beispiel Philipps von Schwaben, eines jüngeren Sohns Kaiser Friedrich Barbarossas, der wohl schon mit zwölf Jahren 1189 Propst des Aachener Marienstifts gewesen war; CSENDES, Philipp, S.22f; s.u. VI.2. – Bischof Heinrich von Berg: GS Würzburg, S.179-182; RBP I 838-843; SCHÖFFEL, P., Herkunft und kirchliche Laufbahn Bischof Heinrichs III. von Würzburg (1191-1197), in: ZBK 10 (1935), S.129-139; ZURSTRABEN, Passauer Bischöfe, S.129-133. – Bischof Diepold von Berg: RBP I 844-963; ZURSTRABEN, Passauer Bischöfe, S.133-155. – Dritter Kreuzzug: OPLL, Friedrich Barbarossa, S.155-170; RUNCIMAN, Kreuzzüge, S.775-849. – Bischof Otto von Berg: Freising, bearb. v. H. STAHLER, in: LexMA, Bd.4, Sp.903-906. – Barlaamroman: Barlaam und Joasaph, bearb. v. F. BRUNHÖLZL, H. ROSENFELD u.a., in: LexMA, Bd.1, Sp.1464-1469, bes.: Sp.1467f.

<sup>9</sup> EBERL, Grafen von Berg, S.35-49.

(Pfalzgraf, Herzog) Otto II. (VIII., 1234-1248) im Mannesstamm ausstarb. Wie die Berger konnten auch die Andechser Bistümer durch Familienmitglieder besetzen bis hin zu Patriarch Berthold von Aquileja (1218-1251). Auch zwei Heilige – nämlich Hedwig von Schlesien (†1243) und Elisabeth von Thüringen (†1231) - gehörten zur Familie der Grafen. Das 1438/55 gegründete Benediktinerkloster Andechs verwahrte den bedeutenden Reliquienschatz der Andechser.<sup>10</sup>

Was schließlich noch die (Hoch-) Adelskultur anbetrifft, der Berger, Andechser und Staufer angehörten, stellte sich im 12. Jahrhundert eine vom Westen, von Frankreich aufkommende ritterlich-höfische Laienkultur neben die klerikale. Doch durchdrangen sich beide, erkennbar etwa an den Kreuzzügen und dem Ideal des christlichen Ritters. Ein neues Selbstverständnis hatte den Adel erfasst. Einem genealogischen Familienverständnis, das auf die Erbfolge vom Vater auf den (ältesten) Sohn ausgerichtet war, entsprach ein auf ein Herrschaftszentrum bezogenes Familienbewusstsein, das sich u.a. in der Benennung des Adelsgeschlechts nach einer Burg dokumentierte. (Allodialer und feudaler) Besitz und dessen Vererbbarkeit waren die wichtige Grundlage adliger Existenz. Adel verstand sich auch in Abgrenzung zu den Bauern und deren Kultur. Zudem blieb das städtische Moment der (sich ausbildenden) Bürgergemeinden weitgehend außerhalb dieser feudalen, agrarisch geprägten Gesellschaft, während Ministerialität und Dienstleute zunehmend Anteil daran hatten.<sup>11</sup>

### III. St. Georgen im Schwarzwald

#### Ein Abt und viele Päpste

Manegold von Berg ist über die Stellung der bergischen Grafen als Vögte des Nonnenklosters Ursprung nach St. Georgen gekommen. Als wohl jüngster Sohn Graf Diepolds (II.) war er für eine geistliche Laufbahn bestimmt. Somit spricht nichts dagegen, dass er als Kind (*puer oblatus*) in die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft eintrat, dort Novize war, eine geistliche Ausbildung erhielt und schließlich nach der Profess (benediktinischer) Mönch wurde. Auch die niederen Weihen und die zum Diakon und Priester muss Manegold im Verlauf seines Lebens erhalten haben, bildeten sie doch eine Voraussetzung für das spätere Abbatat bzw. Bischofsamt des Bergers. Im Jahr 1169 – so berichten die St. Georgener Annalen – wurde Manegold mit der Leitung des Klosters an der Brigach betraut und trat damit in die Nachfolge der St. Georgener Äbte Guntram (Sintram, 1154-1168) und Werner II. (1168-1169).<sup>12</sup>

Dass der Abbatat Manegolds in St. Georgen kein leichtes Unterfangen gewesen ist, sondern auch Durchsetzungsvermögen und Selbstbewusstsein erforderte, ersehen wir – vor dem Hintergrund der allgemeinen kirchlich-politischen Situation des Schismas zwischen Papst Alexander III. und den Gegenpäpsten Kaiser Friedrich Barbarossas - aus dem auf den 8. Februar 1170 zu datierenden (lateinischen) Brief des Gegenpapstes Calixt III. (1168-1178)

<sup>10</sup> Grafen von Andechs: Andechs, bearb. v. L. AUER u.a., in: LexMA, Bd.1, Sp.593f; BOSL, K., Das Haus Andechs-Meranien. Seine bayerischen, deutschen und europäischen Beziehungen, in: LEHMANN, Andechs-Meranien, S.13-16; KIRMEIER, J., BROCKHOFF, E. (Hg.), Herzöge und Heilige. Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter (= Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur, Bd.24), Regensburg 1993; OEFELE, E., Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877. – Ermordung Philipps: s.u. VI.3. – Heilige: HOFMANN, M., Ein „Familienbild“ der Andechs-Meranier, in: LEHMANN, Andechs-Meranien, S.72-77. - Kloster Andechs: GB II, S.32-36.

<sup>11</sup> CSENDES, Philipp, S.39-53; PARAVICINI, W., Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (= EdG 32), München 1994, S.20.

<sup>12</sup> EBERL, Grafen von Berg, S.39.

an den Konstanzer Bischof Otto II. (1166-1174). In dem Brief, der im Ursprung sicher auf St. Georgener Beschwerden zurückgeht, ist die Rede vom Schutz des Klosters vor den Übergriffen der nicht näher bezeichneten Ritter „R. und N., genannt von Ramstein“. Diese Übergriffe betrafen ein der Burg Ramstein (zwischen Schramberg und St. Georgen) benachbartes Waldgebiet zwischen Brigach, Schiltach und dem Besitz des Bodenseeklosters Reichenau. Die Ritter müssen hier insbesondere Vogteirechte wahrgenommen haben, wie dem Papstbrief zu entnehmen ist:<sup>13</sup>

**Quelle: Brief Papst Calixt' III. über einen Wald des Klosters St. Georgen ([1170] Februar 8)**

Bischof Calixt, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Bischof O[tto] und den geliebten Söhnen, dem Propst und dem Dekan sowie dem ganzen Kapitel der Kathedralkirche, das vorhanden ist in der Stadt Konstanz, Heil und apostolischen Segen. Wenn uns aus der durch göttliche Eingebung auferlegten apostolischen Pflicht heraus befohlen wird, die Kirchen zu leiten und zu verteidigen, sind wir gehalten, diese, die als Besitz des seligen Petrus erkannt werden, wirklich am besten zu schützen und gegen jeden in ihren Rechten zu erhalten und vor Ungerechtigkeiten zu bewahren. Daher weisen wir eure Gesamtheit durch apostolisches Schreiben an und befehlen anzuweisen, dass ihr die Ritter R. und N., genannt von Ramstein, durch kirchlichen Zwang, wenn sie innerhalb von 20 Tagen nicht zu Verstand kommen, straft, wenn diese es wagen, nach Empfang dieses Briefes und nach eurer Ermahnung in Hinblick auf den Streit um einen Wald, der unzweifelhaft unter dem apostolischen Schutz steht und der von unseren Vorgängern seligen Angedenkens, den Päpsten Urban [III.], Paschalis [II.] und Innozenz [II.] und von deren Nachfolgern bekanntlich dem Kloster des heiligen Georg versichert worden ist, und endlich in Hinblick auf die Vogtei und die Grenzen des schon genannten Waldes gegen dasselbe Kloster anzugehen. Die Grenzen dieses Waldes gehen vom Ort, der Hohe Aussicht heißt, bis zu den Quellen des Flusses, der Schiltach genannt wird, und laufen bis zu dem Ort, der Am Altar heißt, wo ein erbauter Altar als Grenzzeichen das Gut der Abtei Reichenau bestimmt. Von da streben sie [die Grenzen] nach Osten und durch Täler bis zum Bach Wittenbach; [das Gebiet] von da zur Brigach [und] *Utelinhusen* mögen das besagte Kloster [auch] zufrieden stellen. Und wenn sie [die Ritter von Ramstein] im Übrigen es wagen, den Abt und seine Brüder zu beunruhigen, so macht ihr, dass sie und die mit ihnen Verbundenen durch unsere Autorität und durch das Bistum Konstanz der Verfluchung anheim fallen. Gegeben zu Viterbo an den 6. Iden des Februar [8.2.]. (B.)

Archiv: GLAKa 12/447f; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit den Übergriffen der Ritter von Ramstein auf St. Georgener Besitz wird sich denn auch Abt Manegold beschäftigt haben, ohne dass wir aber Näheres in Erfahrung bringen. Erst mit dem Ende des Papstschismas und dem Privileg Papst Alexanders III. vom 26. März 1179 hören wir wieder etwas mehr über das Schwarzwaldkloster und dessen Vorsteher. Das (feierliche, lateinische) Papstprivileg wendet sich an die „geliebten Söhne, den Abt Manegold des Klosters des heiligen Georg, das gelegen ist im Schwarzwald beim Fluss Brigach, und dessen Brüder, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, die das reguläre Klosterleben ausüben“. Die Initiative zur Erlangung der Papsturkunde ging – so können wir vermuten – vom Abt und seinen Mönchen aus; vielleicht hat sogar Manegold selbst der Stadt Rom (und dem Lateran) erstmals einen Besuch abgestattet, dann auch – wie sein Bruder Diepold – im Zusammenhang mit dem 3. Laterankonzil (5.-19. März 1179). Nach der langen Zeit der Ungewissheit an der Spitze der abendländisch-katholischen Kirche bedurfte das Kloster unbedingt der Bestätigung seiner Rechte, die im Übrigen die Bestimmungen aus der Urkunde Papst Innozenz' II. (1130-1143) vom 14. April 1139 wieder aufnahm. Das alexandrinische Papstprivileg fährt nun in den entscheidenden Passagen seiner Dispositio fort:<sup>14</sup>

<sup>13</sup> GLAKa 12/477f ([1170] Feb 8). – Bischof Otto II.: WEISS, Konstanzer Bischöfe, S.124ff, 137-145.

<sup>14</sup> Privileg Papst Alexanders III.: WürttUB II 416, JL 13342; Übersetzung: JOHN, Papst Alexander III. nimmt das Kloster St. Georgen in seinen Schutz ([1179] Mrz 26). – Privileg Papst Innozenz' II.: WürttUB II 12, JL 7987 (1139 Apr 14). – St. Georgener

### Quelle: Privileg Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen ([1179] März 26)

[...] Wir setzen fest, dass jegliche Besitzungen euch und euren Nachfolgern fest und ungeschmälert verbleiben, [und zwar] jegliche Güter, die diesem Kloster von den besagten Männern oder von anderen Gläubigen angetragen wurden, auch die, die das Kloster in Zukunft mit Bewilligung der Päpste, durch die Großzügigkeit der Könige oder Fürsten, durch Schenkung der Gläubigen oder auf andere gerechte Weise mit Hilfe Gottes erlangen kann. Von diesem Besitz führen wir in Worten dies als unverzichtbar an, was das Kloster im Recht des Eigentums innehat: die Zelle Lixheim im Metzger Bistum, die Zelle des heiligen Johannes auf dem Besitz St. Jean-des-Choux, die Zelle des heiligen Nikolaus auf dem Besitz Rippoldsau, die Zelle auf dem Besitz Friedenweiler, das im rechtmäßigen Tausch von der Reichenauer Kirche eingetauscht wurde, die Zelle Amtenhausen, die Zelle Urspring, der Ort Stetten mit der Kirche, der dritte Teil des Ortes Fützen mit der Kirche, das Gut Kleinkems mit der Kirche, Blansingen und Niffer, der Ort Königswaldegg mit der Kirche Königsegg, Degernau, Ingoldingen mit der Kirche, Ehestetten mit der Kirche, das Gut in Owingen, Leidringen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Täbingen, Magerbein, Ballmertshofen, Dintenhofen, Schopflenberg mit der Kirche, Hausen [ob Verena], Bickelsberg, Dürrwangen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Mühlhausen mit der Kirche, Seitingen, Gunningen, Grüningen, Aasen, Klengen, Überauchen, Weilersbach, Tuningen, Wahlwies, Schönbronn, Furtwangen mit der Kirche, Tennenbronn mit der Kirche, Engen, Schlatt, Einbach mit der Kirche, Hausach, Achern mit der Kirche, Müllen mit der Kirche, Bühl, Trudenheimerhof, Altenheim, Schopfheim, Oberschöffolsheim, Eckbolsheim, Behlenheim, Behla, Eendingen, die Kirche Seelbach, Vockenhausen mit der Kirche, hinsichtlich der Ortskirche wir auch entscheiden, dass sie dir und deinen Nachfolgern und den Brüdern gemäß Pfarrrecht gehört und die Einkünfte dieser Kirche vom Stellvertreter des Pfarrers verwaltet werden. Außerdem unterstellen wir die anderen Zellen, die euch und eurem Kloster nicht nach Eigentumsrecht - wie die oben erwähnten - unterworfen sind, sondern durch Gehorsam, mit apostolischer Autorität unter das Joch des Gehorsams, durch das sie mit euch verbunden sind, und bestätigen [dies]. Und euch und euren kanonisch einzusetzenden Nachfolgern gestehen wir auf ewig zu, dass die Zelle in Vergaville, die Zelle in Krauftal und die Zelle des heiligen Markus in Ehrfurcht vor Gott und gemäß der Regel des heiligen Benedikt durch euch und eure Brüder zu beaufsichtigen und zu leiten sind. Die kirchliche Salbung, das heilige Öl, kirchliche Beförderungen, Altar- oder Kirchenweihen oder jegliche andere Sakramente empfangt ihr vom Konstanzer Bischof, wenn dieser katholisch ist und die Gnade und Bestätigung des apostolischen Stuhles hat; und dies soll er ohne Kosten und rechtmäßig gewähren. Andernfalls ist es euch erlaubt, einen anderen katholischen Bischof heranzuziehen und von diesem die Weihesakramente zu empfangen. Die Beerdigungen am besagten Kloster und seinen Zellen, die die [kirchliche] Ordnung bewahren, bestimmen wir als ganz und gar unbeschränkt, damit keiner derer, die sich dort beerdigen lassen wollen, von der [christlichen] Ergebnisheit und dem letzten Wunsch abrückt, vielmehr die Körper der Toten durch unbeschadete Gerechtigkeit von jenen Kirchen angenommen werden, wenn sie nicht exkommuniziert sind oder dem Interdikt unterliegen. Beachte aber du, nun Abt dieses Ortes, oder jeder deiner Nachfolger: kein Abt darf mit irgendwelcher Gewalt oder List des Einschleichens eingesetzt werden; nur die Brüder in gemeinsamen Beschluss oder der Teil der Brüder mit dem besseren Beschluss sind darum besorgt, ihn zu wählen, mit Gottesfurcht und gemäß der Regel des seligen Benedikt. Keiner kirchlichen oder weltlichen Person steht die Frechheit offen, beim schon genannten Kloster irgendwelche Eigentumsrechte durch Erbrecht, Vogtei oder Machtgebrauch zu beanspruchen, die die Freiheit dieses Ortes einschränken, oder auch dessen Besitzungen wegzunehmen, Abgaben einzubehalten, zu mindern oder durch ungebührende Angriffe zu gefährden; hingegen möge alles gänzlich bewahrt werden, was für das Auskommen zugestanden worden und in jeder Weise nützlich ist, aufgrund der unbeschadeten Autorität des apostolischen Stuhles und der kanonischen Gerechtigkeit der Bischöfe in den vorgenannten Kirchen der Diözesen. Weiter gestehen wir euch das freie Recht zu, euch einen Vogt zu bestimmen, wobei es ohne Zweifel erlaubt ist, ihn zu entfernen, wenn er dem Kloster schädlich ist, und durch einen anderen, geeigneten zu ersetzen. Zur Anerkennung aber dieser von der heiligen römischen Kirche empfangenen Freiheit zahlt ihr uns und unseren Nachfolgern in jedem Jahr einen Byzantiner. [...]

Edition: WürttUB II 416; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde, übrigens mit der Bulle Papst Alexanders ordnungsgemäß besiegelt, kann als Resümee und Abschluss des St. Georgener Jahrhunderts gelten. Sie führt die Vorausset-

---

Klosterbesitz: Karte 2; BUHLMANN, M., Besitz des Klosters St. Georgen in der Zeit von 1084-1179, in: Der Heimatbote 10 (1999), S.12-31; WOLLASCH, Anfänge, S.39-78.. – Bischof Diepold von Passau auf dem Laterankonzil: RBP I 870.

zungen St. Georgener Existenz als Reformkloster auf – die *libertas Romana* („römische Freiheit“) mit der Unterstellung unter die römische Kirche, der freien Abtswahl und der freien Verfügung über die Klostervogtei –, bestimmt Rechte und Pflichten gegenüber dem Diözesanbischof und bestätigt die St. Georgen unterstellten Priorate und den umfangreichen Besitz des Klosters nicht nur in Schwaben. Priorate waren die Frauen- und Männerklöster, die im Besitz oder unter der (geistlichen) Oberaufsicht des Schwarzwaldklosters standen und denen von daher St. Georgener Mönche als Prioren beigegeben wurden. Daneben erforderten der grundherrschaftlich organisierte Besitz von Ländereien, Gütern oder Weinbergen, die auf dem Besitz lebenden abhängigen Bauern und Leute (Freie, Zensuale, Hörige) sowie die in St. Georgener Verfügung stehenden Pfarrkirchen und Zehnten eine auf den Grundherrn, das Kloster ausgerichtete Verwaltung, die u.a. in den Händen des Abtes lag. Allerdings fehlen uns aus der Zeit Manegolds jegliche Hinweise auf die Organisation der St. Georgener Grundherrschaft.<sup>15</sup>

Eine Auszeichnung für Abt und Mönchsgemeinschaft war das von Papst Lucius III. (1181-1185) vergebene Recht des Pontifikaliengebrauchs durch Manegold und seine Nachfolger. Die original überlieferte (lateinische) Urkunde lautet:<sup>16</sup>

**Quelle: Recht des Pontifikaliengebrauchs für Abt Manegold von Berg ([1184] Oktober 31)**

Bischof Lucius, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Manegold, dem Abt von St. Georgen im Schwarzwald, Heil und apostolischen Segen. Weil dein Kloster, dem du mit Gottes Beistand vorstehst, insbesondere unter dem Recht des seligen Petrus steht und sich durch die Befolgung der Klosterdisziplin auszeichnet, ist es angebracht, dass wir unser Augenmerk richten auf deine Ehre, mit der du die Sorge um die Verwaltung dieses Klosters betreibst, und [auf die Ehre] jener, die durch Gottes Großmut dir in dieser Sorge nachfolgen. Wir gewähren deinen frommen Wünschen in Gott und in der Güte des apostolischen Stuhls willkommene Zustimmung, soweit wir das in Gott vermögen. Durch diese Meinung veranlasst und nichtsdestoweniger veranlasst durch den Rat unseres ehrwürdigen Bruders, des Patriarchen Gottfried von Aquileja, der sich uns gegenüber für dich und deine Kirche in zuneigenden Bitten verwandte, gestehen wir dir und deinen kanonischen Nachfolgern aus der Gnade des apostolischen Stuhles heraus den Gebrauch der Mitra, der Handschuhe und der Sandalen an besonderen Feiertagen sowohl bei den Festlichkeiten der Messen als auch auf den Besitzungen deiner Kirche zu und versichern dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Überhaupt niemanden ist es erlaubt, die Urkunde unserer Bestätigung zu brechen oder im Übermut dagegen anzugehen. Wenn aber irgendjemand versucht, sich gegen diese [Urkunde] zu vergehen, so sei bekannt, dass er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuzieht. Gegeben in Verona an den 2. Kalenden des November [31. 10.]. (B.)

Edition: PL 201, Sp.1328; Übersetzung: BUHLMANN.

Pontifikaliengebrauch meint dabei – so führt die Urkunde aus – das Tragen von Mitra, Handschuhen und Sandalen „an besonderen Feiertagen“. Es sind also dem Bischof zustehende Rangzeichen, die dem St. Georgener Abt vom Papst auf Intervention des Patriarchen Gottfried von Aquileja (1182-1195) verliehen wurden. Hinsichtlich der Datierung der Urkunde ist zu bemerken, dass Papst Lucius III. in den Jahren 1184 und 1185 im Oktober in Verona war; Tagesdatum des Privilegs ist nach dem römischen Kalender der 31. Oktober, während das Jahr – dem Urkundentyp der päpstlichen Briefe (*litterae*) entsprechend – fehlt. Da – wie wir noch sehen werden – sich spätestens mit dem Beginn des Jahres 1185 der Güterstreit zwischen den Klöstern St. Georgen und Tennenbach verschärft hatte, da im Verlauf dieses Jah-

<sup>15</sup> Priorate, bearb. v. F.-J. FELTEN, in: LexMA, Bd.7, Sp.217f. – Grundherrschaft: RÖSENER, W., Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd.102), Göttingen 1991, S.337, 340f, 545f; RÖSENER, W., Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter (= EdG 13), München 1992; WOLLASCH, Anfänge, S.73-78.

<sup>16</sup> PL 201, Sp.1328; GP II,1, S.205, Nr.20 ([1184] Okt 31).

res Manegolds Abbatiat in Kremsmünster zunehmend in Frage gestellt wurde, werden wir das Jahr 1185 wohl ausschließen können. Die Urkunde wurde also wahrscheinlich im Jahr 1184 von der päpstlichen Kanzlei ausgestellt.<sup>17</sup>

Das nächste hier vorzustellende Papstprivileg – wir können es trotz der fehlenden Jahreszahl auf den 10. März 1184 datieren – handelt von der Unterstellung des Nonnenklosters des heiligen Markus beim elsässischen Rouffach in Seelsorge und geistlicher Oberaufsicht unter die Mönchsgemeinschaft in St. Georgen. In der Nachfolge eines abgebrannten Männerklosters war um 1105 eine Gemeinschaft von Benediktinerinnen entstanden, ins Leben gerufen vom St. Georgener Reformabt Theoger. Viel erfahren wir in der Folgezeit über das Frauenkloster nicht, doch findet sich dort um 1400 ein St. Georgener Mönch als Prior, das Kloster war ein Priorat der Mönchsgemeinschaft an der Brigach. Unsere lateinisch geschriebene, nur in einem frühneuzeitlichen Kopialbuch überlieferte Papsturkunde führt aus:<sup>18</sup>

**Quelle: Unterstellung der Nonnengemeinschaft St. Marx unter das Kloster St. Georgen im Schwarzwald ([1184] März 10)**

[...] Deshalb, geliebte Söhne im Herrn, neigen wir euren gerechten Forderungen mit wohlgefälliger Zustimmung zu und versichern euch und eurem Kloster mit apostolischer Autorität die [kleine] Zelle des heiligen Markus, die vom Priester Semannus gegründet und der Aufsicht eurer regelgemäßen Fürsorge anvertraut wurde, so, wie ihr sie rechtmäßig und friedlich besitzt. Und wir bekräftigen [dies] durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Wir bestimmen, dass die Sanktimonialen, die dort unter eurer Leitung sich dem Gottesdienst hingeben, das Grundstück des Ortes mit seinem Zubehör, soweit es rechtlich damit verbunden ist, in Frieden besitzen und euch für die Sorge der geistlichen Leitung regulären Gehorsam und Verehrung schulden. [...]

Edition: PL 201, Sp.1237; Übersetzung: BUHLMANN.

## Tennenbacher Güterstreit

Um 1161 war das Zisterzienserkloster Tennenbach (bei Emmendingen) gegründet worden und repräsentierte damit den neuen Typ von Mönchtum des sich besonders im 12. Jahrhundert ausbreitenden Zisterzienserordens.<sup>19</sup> Irgendwann vor 1180 schenkte Werner von Roggenbach, Ministeriale (Dienstmann) des Herzogs Berthold IV. von Zähringen (1152-1186), der Zisterze Güter in Roggenbach (Unterkirnach), Villingen, Aasen und Dauchingen. Da auch der Herzog über diese Güter zu Gunsten des Benediktinerklosters St. Georgen im Schwarzwald verfügt hatte, kam es nach dem Tod Werners zwischen den beiden Mönchsgemeinschaften zum sog. Tennenbacher Güterstreit, der in den 1180er-Jahren Äbte, Bischöfe, Kardinäle und sogar Päpste beschäftigen sollte. Vorausgegangen war dem eine in Riegel (bei Teningen) am 4. März 1180 aufgesetzte Erklärung des Herzogs, die die Güter Werners den Tennenbacher Mönchen zusprach, während dem Kloster St. Georgen herzogliches Eigengut in Klengen zugewiesen wurde. Der Streit muss zu Beginn der 1180er-Jahre, jedenfalls vor 1185 eskaliert sein, denn wir erfahren ausführlich davon aus einem an Papst Lucius III. übermittelten Bericht der päpstlichen Schiedsrichter, des Abtes Konrad von Lützel (1181-1185) und des Straßburger Küster Eberhard. Danach war es dem (im Bericht nicht namentlich genannten) St. Georgener Abt Manegold offensichtlich gelungen, den Konstanzer Bi-

<sup>17</sup> Pontifikalien, bearb. v. O. ENGELS, in: LexMA, Bd.7, Sp.96f. – Tennenbacher Güterstreit: s.u. III.2., IV.

<sup>18</sup> PL 201, Sp.1237; JL 14999; GP II,1, S.204, Nr.15 ([1184] Mrz 10); WOLLASCH, H.-J., Die Benediktinerabtei St. Georgen im Schwarzwald und ihre Beziehungen zu Klöstern westlich des Rheines, in: 900 Jahre St. Georgen, S.45-61, hier: S.55.

<sup>19</sup> Tennenbach: Emmendingen/Tennenbach, bearb. v. G. TADDEY u.a., in: HHS D, Bd.6, S.179; ZINSMAIER, P., Zur Gründungsgeschichte von Tennenbach und Wonnental, in: ZGO 98 (1950), S.470-479. - Zisterzienser: EBERL, I., Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Darmstadt 2002.

schof Hermann II. (1183-1189) und den St. Galler Abt Ulrich IV. von Tegerfeld (1167-1199) auf seine Seite zu bringen. Ein von Manegold nicht wahrgenommener Kompromiss, wonach das Brigachkloster die Güter Werners von Roggenbach für 50 Mark Silber erwerben konnte, führte zu einem Beschluss der päpstlichen Schiedsrichter und des Straßburger Bischofs Heinrich I. (1181-1190), der der Zisterze Tennenbach den Besitz der Güter zusprach. Unter Androhung von Exkommunikation bestätigte Papst Lucius den Beschluss in einem Schreiben. Der Tennenbacher Abt Konrad (1184-1207) legte diesen Papstbrief dem Konstanzer Bischof vor, und die päpstlichen Schiedsrichter ermahnten Abt Manegold, die im Tennenbacher Besitz befindlichen Güter nicht weiter zu beunruhigen. Doch das Gegenteil geschah. Es gab Widerstände gegen die getroffene Entscheidung, Widerstände, die in der von Manegold veranlassten Besetzung der Güter Werners von Roggenbach durch den Sohn des Zähringerherzogs Berthold (V.) mündeten. Die Tennenbacher Mönche und Konversen waren damals – vielleicht im Winter 1184/85 - von den Gütern vertrieben worden, die Schiedsrichter exkommunizierten daraufhin Abt Manegold und dessen St. Georgener Mönche. Dies war die Lage, als der Abt Konrad von Lützel und der Straßburger Geistliche Eberhard ihren Bericht an den Papst verfassten. Folglich entschied ein Brief Papst Lucius' III. vom 28. Februar 1185 zu Gunsten des Klosters Tennenbach, ein feierliches Papstprivileg vom 4. März bestätigte der Zisterze u.a. die ihr zugesprochenen Roggenbacher Güter.<sup>20</sup>

In der Folgezeit muss das Verfahren um die Güter des Werner von Roggenbach aber neu aufgerollt worden sein. Dies geht jedenfalls aus der gleich zu zitierenden Kompromissurkunde von 1187 hervor. Wann ein Wandel in der Position von Papst und Kurie im Güterstreit festzustellen ist, ist schwer abzuschätzen, zumal der St. Georgener Abt Manegold, der ab dem Jahr 1183 auch die Klosterleitung des oberösterreichischen Kremsmünster innehatte, auch wegen seines Kremsmünsterer Abbatats unter Druck stand. Wenn wir – wie oben angeführt – die Urkunde über den Gebrauch der Pontificalien durch den St. Georgener Abt ans Ende des Oktober 1184 stellen, so war bis dahin der Tennenbacher Güterstreit noch nicht so eskaliert, dass ein solches Privileg unmöglich geworden wäre. Dies änderte sich mit der Vertreibung der Tennenbacher Mönche und den päpstlichen Entscheiden zu Gunsten der Zisterzienser, so dass es unter Papst Lucius III., der am 25. November 1185 starb, wohl kaum mehr zu Weichenstellungen hinsichtlich eines Kompromisses gekommen ist. Erst mit dem Nachfolger des Lucius im Amt des römischen Bischofs, mit Papst Urban III. (1185-1187) – und mit der (lateinischen) Kompromissurkunde von 1187 - können wir eine veränderte Einstellung der römischen Kurie gegenüber dem Tennenbacher Güterstreit ausmachen, obwohl sicher die Auseinandersetzung um den Kremsmünsterer Abbatat Manegolds, die für uns in den Jahren 1185 und 1186 sichtbar wird, das Verhältnis zwischen dem St. Georgener Abt und Papst Urban belastet haben mag. Vielleicht machte erst die Resignation des Bergers von der Leitung des Schwarzwaldklosters den Weg zu einer Übereinkunft im Güterstreit (und auch hinsichtlich des Kremsmünsterer Abbatats) frei. Jedenfalls erwähnen die St. Georgener Annalen zum Jahr 1187 den Weggang Manegolds vom Brigachkloster; Abt Albert (1187-1191?) soll sein Nachfolger gewesen sein.<sup>21</sup>

Doch sind auch andere historische Konstellationen denkbar, und Abt Manegold wäre es dann gewesen, der zusammen mit dem Tennenbacher Abt Konrad wahrscheinlich in Straß-

---

<sup>20</sup> FUB V 108; HEYCK XII; PARLOW 472f, 488 ([1180] Mrz 4); FUB V 113 ([v.1185 Feb 28]); WEBER, M., Der Tennenbacher Besitz im Villingen Raum, in: MÜLLER, W. (Hg.), Villingen und die Westbaar (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br., Nr.32), Bühl 1972, S.175-191, hier: S.176ff.

<sup>21</sup> Kremsmünster: s.u. IV. - Pontificalien: s.o. III.1. - St. Georgener Annalen: s.o. I.

burg dem Kompromiss zustimmte, den die Bischöfe Heinrich I. von Straßburg und Hermann II. von Konstanz sowie Abt Christian von Salem (1175-1191) mit Zustimmung Herzog Bertholds V. von Zähringen (1186-1218) zuvor erzielt hatten:<sup>22</sup>

**Quelle: Kompromiss im Tennenbacher Güterstreit (1187 [vor September 24])**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Straßburger Bischof. Friede auf ewig. Weil zwischen lang andauernden Unruhen dieser Welt kurze Zeitabschnitte für gewöhnlich gewisse Dinge sehr sicher zu deren Ausgang bringen, ist es unzweifelhaft ein Verdienst, wenn nach Streitigkeiten Verhandlungen, die durch einen rechtmäßigen Abschluss beendet wurden, durch ein empfehlenswertes Zeugnis und durch Schriftstücke befestigt werden. Deshalb sei der Gesamtheit der Gläubigen bekannt gemacht, dass ein gewisser Adliger Werner von Roggenbach, Dienstmann des Herzogs Berthold von Zähringen, seine Güter Roggenbach, Villingen, Aasen und Klengen in Erwägung göttlichen Lohns gegeben hat den zwei Klöstern Tennenbach und St. Georgen, indes die Mönche beider Klöster, wie diese meldeten, die Schenkung an das (jeweils) andere nicht kannten. Daher entstand durch den Tod des besagten W[erner] zwischen den Brüdern des heiligen Georg und denen von Tennenbach der größte Streit über die Schenkung jener Güter und darüber, welcher Kirche die Güter übergeben worden sind oder welcher von diesen [Kirchen] sie durch größeres Recht zustehen. Und endlich nach langwierigen Spitzfindigkeiten auf beiden Seiten, als kein Frieden zwischen ihnen mehr vermittelt werden konnte, wurde der ganze Streit durch Berufung dem höchsten Priester, dem Herrn Lucius frommen Angedenkens übertragen. Danach aber, nachdem der Streit noch nicht entschieden war, sich aber von Neuem zum Schlechteren wandte, wurde durch den Herrn Papst Urban [III.] die Sache den angewiesenen Urteilern übergeben, nämlich uns und dem ehrwürdigen Mitbruder, dem Bischof von Konstanz, und dem Abt von Salem. Indem wir daher den uns auferlegten Dienst zum Erfolg zu führen wünschten, unterwarfen sich beide Parteien endlich unserem Urteil, nachdem wir sie rechtmäßig vorgeladen hatten. Weiter führten durch den Streit die schon genannten Äbte ihre Beglaubigungen und die hinzugezogenen Zeugen auf, so oft es einer der Parteien gefiel, sie anzuführen, und endlich gaben die Äbte selbst mit ihren Brüdern das Zerwürfnis der ganzen Angelegenheit und die Schriftstücke in unsere Hände, und sie einigten sich, wie sie sagten, fest durch vollzogenen Eid, zu Schiedsspruch und Urteil darüber vollständig zu stehen. Nachdem wir dann die Beglaubigungen und die Ausführungen sorgfältig begutachtet hatten, setzten wir auch mit dem gewohnten Rat kluger Leute und unserer Beisitzer, mit Zustimmung und Autorität sowohl des Urteils als auch der apostolischen Kommission, als deren Teil wir dies durchgeführt haben, also fest und bestimmten, dass das Eigentum des Gutes Roggenbach bei der Kirche des heiligen Georg verbleibt und dass die Tennenbacher Brüder dieses Gut für einen jährlichen Zins von 12 Pfennigen öffentlicher Breisgauer Währung auf ewig besitzen, aber eingewiesen werden, nachdem zuletzt dies fester auferlegt wurde, damit nicht das Kloster Tennenbach irgendetwas ohne Zustimmung der Brüder des heiligen Georg an diesem Ort unternimmt. Dass die Kapelle aber, wenn es gefällt, und Klengen demselben Kloster des heiligen Georg frei verbleiben und dass die übrigen Güter in Villingen und Aasen aber mit allem Zubehör gänzlich dem Tennenbacher Kloster in ruhigem Frieden zum Nutzen der dort Gott dienenden Brüder zufallen, haben wir beschlossen. Damit diese Urkunde unseres Beschlusses größere Gültigkeit und Denkwürdigkeit hat, haben die Tennenbacher Brüder der Kirche des heiligen Georg auf unseren Rat hin 15 Pfund Silber gegeben. Dies alles aber wurde verfügt, wie wir gesagt haben, mit Zustimmung des Herzogs B[erthold] von Zähringen, dessen Dienstmann W[erner] war, und befestigt mit dem Siegel dieses Herzogs und dem unseres ehrwürdigen Mitbruders Bischof Hermann von Konstanz. Aber damit dies gültig und unverändert in Zukunft erhalten bleibt, haben wir angemessen veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch den Eindruck unseres Siegels und die Unterschrift der Personen, die bei diesem Ereignis anwesend waren, zu befestigen. Diese sind aber die Helfer unserer Bestätigung und die Zeugen: Abt Herebrecht von Neuenburg, Propst Berthold von der Straßburger Domkirche, Dekan Fricco, Kantor Berthold, Küster Eberhard, Scholaster Morandus, Kämmerer Heinrich von Veringen, Archidiakon Konrad von *Uotelenbruggen*, Archidiakon Konrad von Gundelfingen, Priester Burkhard von *Kunringen*, Priester Ezelo von Ettenheim, Priester Hartmut von Kippenheim, ein gewisser Adliger Egelolf von Urslingen, Graf Berthold von Neuenburg, Markward von Ramstein und viele andere mehr. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung der Herrn 1187. Indiktion fünft. (SP Berthold V.) (SP Heinrich I. D.) (SP Hermann II. D.)

Edition: HEYCK XVIII; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>22</sup> HEYCK XVIII; REC I 1097; GP II,1, S.197, Nr.8, S.206, Nr.22; PARLOW 527 (1187 [v. Sep 24]).

Der Kompromiss von 1187 sah für das Kloster St. Georgen den Besitz, für die Zisterze Tennenbach die Nutzung Roggenbachs vor, während die Güter Werners von Roggenbach in Villingen und Aasen bei den Zisterziensern verblieben, das herzogliche Allod in Klengen bei St. Georgen. Damit fand ein jahrelanger Rechtsstreit ein Ende, und noch im 14. Jahrhundert sollte – wie wir aus dem Tennenbacher Güterbuch erfahren – die Zisterze wegen ihrer Roggenbacher Grangie die vereinbarten zwölf Pfennige jährlich an das Brigachkloster abführen.<sup>23</sup>

## Weggang aus St. Georgen

Eine (lateinische) Urkunde des Konstanzer Bischofs Diethelm von Krenkingen (1189-1206) hat die Beilegung eines Rechtsstreits um die Pfarrkirche in Efringen (-Kirchen bei Lörrach) zum Inhalt. Danach einigten sich die drei Söhne Arnold, Rudolf und Ulrich des Heinrich von Wart mit Abt Manegold (1186-1204) vom Schwarzwaldkloster St. Blasien und dessen Konvent über die Abtretung eventueller Rechte an der Efringer Kirche durch die Adligen gegen Zahlung von 18 Mark Silber:<sup>24</sup>

### Quelle: Rechte des Klosters St. Blasien an der Efringer Pfarrkirche ([1193/94])

Diethelm, durch die Gnade Gottes Bischof der Konstanzer Kirche und Reichenauer Abt, allen Christgläubigen, sowohl den Laien als auch den Geistlichen, auf ewig. Es sei allen Menschen sowohl der zukünftigen als auch der gegenwärtigen Zeit bekannt gemacht, dass Arnold und Rudolf und Ulrich, Söhne des Heinrich von Wart seligen Angedenkens, mit dem ehrwürdigen Abt Manegold vom [*Kloster des*] heiligen Blasius und dessen Mitbrüdern über die Kirche Efringen im Gau Breisgau in unserem Beisein stritten, nachdem mehrmals Anschuldigungen geäußert wurden, und verlangten, dass das Patronats- und Eigentumsrecht an dieser Kirche daher ihnen zustehe. Endlich kam es durch Vermittlung der angesehenen Teile [*der Gesellschaft*] zu dieser Urkunde freundschaftlicher Schlichtung, wonach der besagte Abt des heiligen Blasius und seine Brüder den Söhnen des Herrn Heinrich 10 und 8 Mark ausgesuchten Silbers bezahlen, Letztere aber das, was sie an Rechten an dieser Kirche haben oder angeblich haben, dem Kloster des heiligen Blasius übereignen. Es wurde auch so weit beschlossen, dass der schon erwähnte Abt nach Bereitstellung des genannten Silbers zu unserem Chor die Reliquien des heiligen Blasius brachte, über denen die besagten Adligen ihr Recht an dieser Kirche, wenn es denn bestehen sollte, an den Ort und das Kloster des heiligen Blasius gänzlich und unwiderruflich unter ganzer Hintansetzung menschlicher List übertrugen. Damit also nicht eine so offenbare und vernünftige Tat beim menschlichen Gedächtnis in Vergessenheit gerät und damit die zukünftigen Menschen das Gehörte glauben, haben wir veranlasst, dieses vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu beglaubigen. Geschehen ist dies aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 194 [?], im 4. Jahr [?] unseres Pontifikats. Die Zeugen, die dies gesehen und gehört haben, sind diese: Dompropst Ulrich, Dekan Konrad, Kustos Ulrich, Meister Adilbero, Kellner Hugo und dessen Bruder Marquard, unsere Kanoniker im Chor; Abt Rudolf von Schaffhausen, Abt Ludolf von Stein, Abt Manegold vom [*Kloster des*] heiligen Georg; die Adligen waren aber diese: Graf Ulrich von Berg, Ulrich von Klingen, Eberhard von Bürglen, Diethelm von *Creie* [*Hohenkrähen?*], Berthold von *Kalpfo* [*Calw?*]. (SP.D.)

Edition: UB Zh I 355; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Datierung der Urkunde weist bei der Inkarnationsrechnung auf das Jahr 1194, beim bischöflichen Pontifikatsjahr hingegen auf 1193, da Diethelm sein Konstanzer Bischofsamt wohl im November 1189 angetreten hatte. Insofern ordnen wir das Schriftstück den Jahren 1193 oder 1194 zu und erkennen unter den Zeugen der Urkunde die Brüder Manegold und

<sup>23</sup> WEBER u.a., Tennenbacher Güterbuch, S.414 (1317-1341).

<sup>24</sup> UB Zh I 355; REC I 1136; EBERL, Regesten Berg Nr.31 ([1193/94]). – Bischof Diethelm: WEISS, Konstanzer Bischöfe, S.145-176.

Ulrich (I.) von Berg, den einen als St. Georgener Abt, den anderen als Grafen von Berg. Damit haben wir die späteste Nennung Manegolds als Abt der Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft vor uns und dürfen diese noch in Beziehung zur in den St. Georgener Annalen erwähnten Resignation des Bergers im Jahr 1187 setzen.

Die historische Forschung geht im Allgemeinen von einem zweigeteilten Abbatat Manegolds in St. Georgen aus (1169-1187, 1191-n.1193/94). Danach resignierte der Prälat im Jahre 1187, vielleicht aus Gründen, die mit dem Tennenbacher Güterstreit in Beziehung standen, und wurde 1191 wieder als Abt nach St. Georgen berufen. Dort muss er dann sein Klosteramt bis nach dem Zeitpunkt seiner Zeugenschaft in der Urkunde Bischof Diethelms ausgeübt haben. Unterbrochen wurde die Regierungszeit Manegolds im Kloster an der Brigach durch den Abbatat Alberts, der 1187 begann und St. Georgener Überlieferung des 18. Jahrhunderts zufolge im Jahr 1191 endete. Von Albert ist übrigens eine Originalurkunde überliefert, die einen Gütertausch zwischen der St. Georgener Kommunität und dem 1178 gegründeten Prämonstratenserkloster Adelberg (bei Göppingen) beinhaltet. Die Urkunde ist nun wie folgt datiert: „Geschehen im Jahr 1199 [?] der Fleischwerdung des Wortes, während der Herr Kaiser Friedrich [?] regierte, Indiktion 7 [?].“ D.h. aber: Das Inkarnationsjahr 1199 passt nicht zur Regierungszeit Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190), die Indiktion 7 nicht zum Inkarnationsjahr 1199, das hingegen die Indiktion 2 besitzt. Vielleicht ist 1189 das Ausstellungsjahr mit passender Indiktion 7 und noch während des Kaisertums des Stauferherrschers. Dann würde der Zeitpunkt der Urkundenausstellung in die so überlieferte Abtszeit Alberts passen. Die neuzeitliche Überlieferung spricht weiter von einer Absetzung Alberts und der Wiedereinsetzung Manegolds bzw. lässt auf den Klosterleiter Albert Abt Dietrich folgen, der bis 1209 regiert haben soll. Gemäß dem Letzteren müssten Manegold und Dietrich nach Albert zunächst gleichzeitig an der Spitze des Klosters gestanden haben, was doch wohl eine Art Doppelwahl im damaligen Mönchskonvent voraussetzt und ein Gegeneinander der zwei Äbte. Manegold hätte sich dann irgendwann nach 1193/94 aus St. Georgen zurückgezogen. Dass er und seine Familie – verwiesen sei auf Graf Ulrich von Berg – bis dahin im Schwarzwaldkloster präsent waren, ergibt sich aus der oben zitierten Urkunde des Konstanzer Bischofs.<sup>25</sup>

Geschichte lebt von Alternativen und Theorien, und so soll noch die These von einem zeitlich ungeteilten Abbatat Manegolds in St. Georgen behandelt werden. Danach wäre Manegold 1169 Abt geworden und hätte das Klosteramt erst nach 1193/94 aufgegeben. Ihm wäre Albert gefolgt, der dann 1199 mit dem Prämonstratenserkloster Adelberg den eben angesprochenen Gütertausch vereinbarte, nach diesem der übrigens in der mittelalterlichen Überlieferung nicht direkt bezeugte Abt Dietrich. Doch stehen dieser Deutung der Abtsfolge die als zuverlässig geltenden St. Georgener Annalen entgegen, die ja von der Resignation Manegolds zum Jahr 1187 berichten.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> GLAKa 65/510: Series abbatum monasterii s. Georgii in Hercynia silva cum monumentis eorum memoria dignis a.1086-1778/1810, f.15f; GB V, S.244f; KALCHSCHMIDT, St. Georgen, S.10; SCHREINER, Untersuchungen, S.224. S.o. III.2.

<sup>26</sup> EBERL, Grafen von Berg, S.39.

## IV. Kremsmünster

Das oberösterreichische Kloster Kremsmünster (zwischen Wels und Steyr an der Krems gelegen) war eine Gründung des bayerischen Herzogs Tassilo III. (748-788), ein Kolonisations- und Missionszentrum im Osten des bayerischen Herzogtums (777). Seit der Karolingerzeit Reichskloster, war die Mönchsgemeinschaft im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert von der Gorzer, dann in der 2. Hälfte des 12. Jahrhundert von der cluniazensischen Klosterreform geprägt, repräsentiert durch die beiden Äbte Alram II. (ca.1160-1173) und Ulrich III. (1173-1182). An der Wende zum 14. Jahrhundert führte zisterziensischer Einfluss, im 15. Jahrhundert die Melker Reform zu jeweils einer kulturell-religiösen Blütezeit des Klosters. 1192 waren in der Nachfolge der steirischen Otakare die babenbergischen Herzöge von Österreich Klostersvögte geworden, 1217 erlangte die Abtei die Freiheit von der weltlichen Gerichtsbarkeit ihrer Untervögte.<sup>27</sup> In die Zeit nach dem alexandrinischen Schisma gehört schließlich ein Privileg Papst Alexanders III. vom April 1179, das den Mönchen aus Kremsmünster neben ihrem Besitz, den Pfarrkirchen und Zehnten die freie Abtwahl bestätigte: „Beachte aber du, nun Abt dieses Ortes oder irgendeiner deiner Nachfolger: Niemand darf dort durch List des Einschleichens oder mit Gewalt [dem Kloster] vorangesetzt werden, vielmehr soll er vorausschauend von den Brüdern in gemeinsamem Beschluss oder durch Beschluss des besseren Teils der Brüder gemäß Gottesfurcht und der Regel des seligen Benedikt gewählt werden.“<sup>28</sup>

Völlig anders stellt sich dagegen dar das „Eindringen“ Manegolds von Berg ins Kremsmünsterer Abbatiat nach dem Tod Abt Ulrichs (1183). Papst Lucius III. jedenfalls wandte sich in einem Schreiben, das wir wohl dem 28. (29.) April 1185 zuweisen können, an die Leiter der geistlichen Gemeinschaften von Garsten, Heiligenkreuz und Klosterneuburg sowie an den Salzburger Dompropst und berichtete das Folgende:<sup>29</sup>

**Quelle: Brief Papst Lucius' III. über Manegold als Abt von Kremsmünster (1185 April 28 [oder 29])**

[...] Ihr mögt von uns wissen, dass, als das Kloster Kremsmünster von der geistlichen Leitung entblößt war und die Mönche sich auf ihren Bruder, unseren geliebten Sohn Rafold, vor Bischof D[iebold] von P[assau] einmütig verständigten und ihn zu ihrem Abt wählten, dieser Bischof zögerte, die Wahl jenes zu bestätigen. Danach hat derselbe Bischof aber seinen Bruder M[anegold], der elf Klöster festhielt, von entfernten Gegenden hergeholt und in das besagte Kloster gewaltsam eingesetzt. Jener aber rückte mit Dienstleuten und einer großen Menge anderer zu dem Kloster, vertrieb die Brüder aus dem Schlafsaal und dem Speiseraum und scheute nicht davor zurück, jenen Erwählten [Abt], der sich an den apostolischen Stuhl gewandt hatte, mit Schwertern und Stöcken hinauszuerwerfen. Außerdem wurde der Erwählte, als er auf der Reise zu uns war, auf Befehl des Bischofs, wie man sagt, von den Dienern des Eindringenden [Manegold] gefangen genommen und der Kleidung und anderer Dinge beraubt. [...]

Edition: BRACKMANN, Salzburger Kirchenprovinz, S.211f; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir sehen, dass der Abt von „elf Klöstern“ – gemeint ist St. Georgen mit seinen Prioraten - mit recht harten Bandagen vorging und das Kloster Kremsmünster mit seinen Ministerialen regelrecht besetzte – wenn man dem päpstlichen Schreiben Vertrauen schenken darf. Der

<sup>27</sup> GB III,2, S.163-252; Kremsmünster, bearb. v. W. NEUMÜLLER u.a., in: HHS A, Bd.1, S.59-62; Kremsmünster, bearb. v. S. HAIDER, in: LexMA, Bd.5, Sp.1486f; NEUMÜLLER, W., Kremsmünster im Mittelalter, in: Kremsmünster. 1200 Jahre Benediktinerstift, Linz 1976, S.59-81.

<sup>28</sup> UB LoE II 250; BRACKMANN, Salzburger Kirchenprovinz, S.209ff (1179 [Apr 5?]).

<sup>29</sup> BRACKMANN, Salzburger Kirchenprovinz, S.211f; GP I, S.213, Nr.2, II,1, S.205, Nr.19 ([1185 Apr 28/ 29]); ZURSTRASSEN, Passauer Bischöfe, S.136ff.

erwählte Abt Rafold wurde vertrieben und ausgeraubt, der Fall kam vor den Papst, der Äbte und Pröpste mit der Klärung der Angelegenheit beauftragte und diese des Weiteren aufforderte, die von Manegold vergebenen Lehen und Pfarrstellen zurückzufordern, ja Manegold aus der Abtswürde zu entfernen, ohne dass man sich diesbezüglich noch an den Papst wenden müsse. Wichtige Unterstützung fand Manegold indes bei seinem Bruder, dem Bischof Diepold, war doch in dessen Augen Kremsmünster ein Eigenkloster, also Besitz des Passauer Bistums und hatte der Bischof als Eigentherr das Recht, den Abt zu bestimmen – ganz im Gegensatz zur zitierten Urkunde Papst Alexanders III. vom April 1179. Diepold hatte schon im Jahr 1173 Abt Alram II. von Kremsmünster ab- und dessen Nachfolger Ulrich III. eingesetzt. Und so sah er auch im Fall Manegolds keine Veranlassung, auf seinen Bruder zu verzichten, zumal der Bischof sich als Landfremder im Bistum kaum auf einheimische Adelsfamilien – mit Ausnahme der mit ihm verwandten Andechser – stützen konnte.

Der Kremsmünsterer Rechtsstreit um Manegold war auch am 13. Dezember 1185 nicht geklärt, als sich Papst Urban III., der Nachfolger des Lucius, mit vier Briefen in dieser Angelegenheit an den Abt von Admont, die Kremsmünsterer Mönche, Bischof Diepold und an Manegold, „Abt des Klosters St. Georgen in Schwaben“, wandte:<sup>30</sup>

**Quelle: Brief Papst Urbans III. zum Kremsmünsterer Rechtsstreit (1185 Dezember 13)**

Bischof Urban, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Manegold, Abt des Klosters St. Georgen in Schwaben, Heil und apostolischen Segen. Weil durch dein Eindringen und Ausbreiten, durch das du das Kloster Kremsmünster fesselst, obwohl du in anderen Abteien das Amt ausübst, und durch sonstige Unregelmäßigkeiten, die es bei der Erlangung des Abtams dieses Klosters gab, die sowohl du als auch dein Bruder, der Passauer Bischof, gegen den von unseren geliebten Söhnen Erwählten [Abt] und die Brüder dieser Kirche ausführten und die du auch bei diesem Kloster im Lauf der Zeit vergrößert hast, ein schwerer Schaden für diese Kirche entstanden ist bis zu Papst Lucius III. seligen Angedenkens, unserem Vorgänger und Bruder, hat dieser unseren geliebten Söhnen, den Äbten von Heiligenkreuz und Garsten sowie den Pröpsten von Salzburg und Klosterneuburg den Auftrag erteilt, mit apostolischer Autorität dein Vergehen zurechtzuweisen, und er gab ihnen in gleicher Weise den Auftrag, dass sie deinem Bruder, dem besagten Bischof, wenn es bei dem bleibt, was sie in dieser Sache gegen ihn vorgelegt hatten, strenger auferlegen, dass er bis zum jetzt vergangenen Fest des heiligen Luca [16. Oktober] von dem Vergehen Abstand nehmen und sich der apostolischen Gegenwart stellen solle, andernfalls sie ihn vom Bischofsamt entfernen und diese Entfernung beibehalten sollen, bis er den apostolischen Befehl erfülle. Wahr ist [allerdings], dass die wiederholte und schlechte Inanspruchnahme der [Kloster-] Brüder anhielt, als die Richter dich zu sich luden, [und] du hast dich, durch das Urteil des Gewissens schon verdammt, geweigert, bei diesen [Richtern] zu erscheinen. Wir wollen daher nicht, dass das besagte Kloster unter deinem Einfluss weiter geschädigt und durch deine Verschwendung, wie wir annehmen, in vielem betroffen wird. Durch das apostolische Schreiben beauftragen wir dich und befehlen dir gemäß der Tugend des Gehorsams, dass du auf jeden Fall und ohne Entschuldigung am Sonntag, wo man immer *Oculi mei* singt, persönlich und auf eigene Kosten den schon besagten Brüdern in allem, was sie gegen dich vorbringen, antwortest und dich unserer Gegenwart stellst und in der Zwischenzeit die Brüder nicht selbst oder durch andere belästigst. Gegeben zu Verona an den Iden des Dezember [13. 12.].

Edition: UB LoE II 270; Übersetzung: BUHLMANN.

Manegold hatte sich also - wie auch Diepold – bis in den Winter 1185/86 hinein erfolgreich gegen das gegen ihn angestrebte Verfahren wehren können. So ist auch fraglich, ob er bis zum Sonntag Oculi, dem 16. März 1186, wirklich vor dem Papst erschienen ist. Denkbar ist dies aber immerhin, weil der gleich folgende Papstbrief vom Jahr 1186 oder 1187 doch diffe-

<sup>30</sup> Kremsmünster-Bistum: BRACKMANN, Salzburger Kirchenprovinz, S.211f; ZURSTRASSEN, Passauer Bischöfe, S.135f, 138f. - Papstbrief an Manegold: UB LoE II 270; GP I, S.213, Nr.3, II,1, S.205, Nr.21 ([1185] Dez 13). – Übrige Papstbriefe: UB LoE II 268f, 271; GP I, S.213f, Nr.4ff ([1185] Dez 13).

renzierter auf „Amtsantritt“ und (erste) Wahl Manegolds in Kremsmünster eingeht und das Hörensagen des darüber zunächst Mitgeteilten betont. Manegold – so das Schreiben weiter – wurde von Neuem zum Abt „in gemeinsamen Beschluss“ – und unter starkem bischöflichen Druck? – gewählt, so dass Papst Urban letzten Endes keine Veranlassung sah, den Berger aus Kremsmünster zu entfernen:<sup>31</sup>

**Quelle: Anerkennung Manegolds als Abt von Kremsmünster ([1186/87])**

Bischof Urban, Diener der Diener Gottes, seinen geliebten Söhnen, den Äbten von Garsten und Seitenstetten, den Pröpsten von Salzburg und St. Florian Heil und apostolischen Segen. Weil unseren Ohren einst zu Gehör gekommen ist, dass unser geliebter Sohn, der Abt von St. Georgen, zum Abt des Kloster Kremsmünster erwählt worden ist, weil gewisse Laien gesagt haben, dass er [gewaltsam] eingeführt wurde und weil anderes gegen dessen Wahl vorgebracht wurde, haben wir auf den Rat unserer Brüder veranlasst, dass diese Wahl ungültig gemacht werden muss, und dafür Sorge getragen, dass für euch Söhne [und] Vorsteher ein apostolisches Schreiben über die Amtsbestellung in diesem Kloster bestimmt ist. Dies [geschieht] deswegen, weil von den Brüdern des besagten Klosters gesagt wird, dass sie von Neuem diesen Abt in gemeinsamem Beschluss gewählt haben, weil sie fürchteten, dass ansonsten Gewalt oder anderes, was den kanonischen Einrichtungen widerspräche, in dieser Wahl auftreten würden. Wir haben veranlasst, dass euch die Untersuchung dieses Vorgehens übergeben werden soll, und weisen eure Weisheit durch apostolisches Schreiben an, dass ihr jenen Ort besucht und untersucht, was es bzgl. dieser Wahl zu untersuchen gibt. Und wenn ihr diese als kanonisch und ohne Verkehrtheit oder Druck durch andere zustande gekommen seht, entscheidet ihr gemäß nicht entgegen stehender Wider- oder Einsprüche für die Gültigkeit [der Wahl] und befiehlt dem Abt, dass er durch unsere Autorität die Verwaltung des besagten Klosters empfängt, nachdem er zunächst auf das Kloster verzichtet hat, und zwar unter der Bedingung, dass er das Kloster, das er abgegeben und wieder übernommen hat, nicht beschwert durch die Entfremdung von Gütern. Ihr auferlegt den Brüdern dieses Klosters auch, dass sie für einen anderen Abt Vorsorge treffen. Wir weisen an, dass so aber ein Wechsel [*in der Abtswürde*] stattfinden muss, wenn ihr seht, dass ein neu zu bestimmender [Abt] dem Kloster Kremsmünster nützlicher sein werde als der andere.

Edition: UB LoE II 274; Übersetzung: BUHLMANN.

Spätestens mit dem Jahr 1187 muss also (eine vielleicht nur oberflächliche) Ruhe im oberösterreichischen Kloster eingekehrt sein; Manegold hatte sich in Kremsmünster, Diepold im Bistum erfolgreich durchgesetzt. Weitere Papstbriefe in der Sache des Kremsmünsterer Abtats sind nicht überliefert und auch eher unwahrscheinlich. Wenn wir den St. Georgener Annalen folgen, die zu 1187 von der Resignation Manegolds von der Schwarzwälder Abtswürde berichten, so entsteht der Eindruck, dass Manegold nun nach Kremsmünster gewechselt ist. Jedenfalls ist der Berger Ansprechpartner des Papstes Clemens III. (1187-1191) in der Sache der Wiederherstellung von Besitz des Niederaltaicher Mauritiusklosters (1190) und erscheint in der Folgezeit öfter an der Seite Bischof Diepolds, so bei einer Streitschlichtung in St. Pölten (1188) oder bei der Weihe der Ägidiuskirche in Aigen (1189). Der Abtskatalog in den (auf Latein verfassten) „Geschichten des Mönches Bernhard von Kremsmünster“ fasst im ausgehenden 13. Jahrhundert das Wirken Manegolds zusammen, indem er dem (wenigen) Positiven das Negative aus dessen Amtszeit gegenüberstellt.<sup>32</sup>

**Quelle: Kremsmünsterer Abtskatalog (1183-1215)**

1183. Manegold 23 Jahre. Er war der Bruder des Bischofs Diepold und Mönch von St. Georgen und war von der Herkunft her Schwabe. In dessen [Regierungs-] Zeit sind die Güter in Viechtwang losgekauft, gesichert und vermehrt worden. Ebenso wurde ein Hof bei *Sirnikh* erworben.

<sup>31</sup> UB LoE II 274; GP I, S.214, Nr.7 ([1186 o. 1187]); ZURSTRABEN, Passauer Bischöfe, S.139f.

<sup>32</sup> Papstbrief: GP I, S.215, Nr.8 (1190 Dez 16). – Manegold-Diepold: RBP I 919 (1188 Jan 24); UB LoE II 286; RBP I 922 ([1188] Jul); UB LoE II 284; RBP I 932 (1189 Mrz 7); UB LoE II 285, RBP I 936 (1189 Apr 11); ZURSTRABEN, Passauer Bischöfe, S.139f. – Abtskatalog: Bernardi Cremifanensis Historiae, S.672.

[Ebenso die Burg *Albekk*.] Ebenso die Kirche Vorchdorf durch Bischof Wolfger [1196]. Ebenso ein Gut bei Rohr. [Ebenso wurde unsere Kirche durch Feuer ganz verwüstet.] Ebenso gab uns der zum Bischof gemachte [Manegold] einen Weinberg [*Korrektur*: „Bergrecht“] auf dem Pleichersperg. In der Zeit seines Abbatats gab es einen großen Streit mit den Brüdern, die den von dessen Bruder, dem Bischof Diepold, Eingesetzten vor den apostolischen Stuhl brachten. Aber nachdem Papst Lucius [III.] kurz danach gestorben war, sind die Streitigkeiten durch Urban III. zu einem Ende geführt worden. [...] Er bedrohte auch das Kirchengut, und er verursachte uns vielfach viele Schäden, andere, als er im Abbatat bestätigt, wieder andere, als er zum Bischof erhoben wurde. Er starb im Jahr des Herrn 1215.

Edition: Bernardi Cremifanensis Historiae, S.672; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Kremsmünsterer Bischofskatalog, ebenfalls enthalten in den *Bernardi Cremifanensis Historiae*, stellt in Bezug auf Abt und Bischof Manegold fest:<sup>33</sup> „1206. Bischof Manegold von Passau regierte 9 Jahre. Er ist von Kremsmünster, wo er Abt war, [in dieses Amt] berufen worden. Viele Übel hat er unserer Kirche gebracht sowohl in seiner Abtszeit als auch in seinem Episkopat, weil er das Abtamt mit Episkopat fast drei Jahre innehatte und viele Reliquien der Heiligen und die meisten Urkunden wegführte, auch viele Güter entfremdete.“ Allerdings irrt unser Historiograf, was die Amtszeit des Bergers in Kremsmünster anbetrifft. Manegolds Abschiedsschreiben an seine Kremsmünsterer Mönche ist denn auch kurz nach seiner Wahl zum Passauer Bischof (1206) entstanden, der neu gewählte Abt Konrad I. (1206-1209) – man beachte Manegolds „freie Erlaubnis, einen neuen Abt zu wählen“ - schon im April 1206 bezeugt:<sup>34</sup>

**Quelle: Erlaubnis Bischof Manegolds zur freien Abtwahl in Kremsmünster (1206 [Februar 17 – April 6])**

Manegold, durch göttliche Gnade Bischof von Passau, den geliebten Söhnen in Christus, dem Prior R[udolf] von Kremsmünster und allen Brüdern und Ministerialen, die Fülle väterlicher Liebe. Gleichwie Christus bis in den Tod die Seinen liebte, so haben wir euch gemäß diesem Vorbild geliebt und sind immer bereit, [euch] zu lieben. Da wir aber wegen der bischöflichen Pflicht zu Verschiedenem gezogen werden, lösen wir die Brüder [vom Gehorsam] und bewilligen euch die freie Erlaubnis, einen neuen Abt zu wählen, und fordern [euch] zur Eintracht bei der Wahl in jeder Weise auf.

Edition: UB LoE II 352; Übersetzung: BUHLMANN.

## V. Tegernsee

### Kloster Tegernsee

Mit dem Schreiben des *Bischofs* Manegold von Passau an seine (ehemaligen) Mönche aus Kremsmünster sind wir der Zeit schon weit vorausgeeilt. 16 Jahre zuvor (1189/90, eher 1190) war es den Adelsfamilien um die Grafen von Berg gelungen, Manegold auch die Abtwürde des bayerischen Benediktinerklosters Tegernsee zu verschaffen. Dort war am 16. Dezember 1189 der Vorsteher Konrad II. (1186-1189) gestorben, und im Gegensatz zu Kremsmünster gab es beim Amtsantritt Manegolds wohl keine Probleme. So berichtet, ge-

<sup>33</sup> Bernardi Cremifanensis Historiae, S.658; RBP II 1213.

<sup>34</sup> UB LoE II 352; RBP II 1215 (1206 [Feb 17–Apr 6]).

stützt auf ältere Quellen, ein Abtskatalog aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts (auf Latein):<sup>35</sup>

**Quelle: Tegernseer Abtskatalog (15. Jahrhundert, 2. Hälfte)**

Manegold, 22. Abt, Abt von Kremsmünster. Er folgte [seinem Vorgänger] [als Abt von Tegernsee] im Jahr des Herrn 1186 [f]. Im Jahr des Herrn 1206 wurde er als Bischof der Passauer Kirche an die Spitze gestellt und er ist dort [f] an den 5. Iden des Juni [9.6.] gestorben und begraben worden.

Edition: SCHMEIDLER, Studien, S.117; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Mönchsgemeinschaft am Tegernsee war um Mitte des 8. Jahrhunderts (746?, 765?) entstanden als Gründung der Brüder Oatkar und Adalbert, die dem altbayerischen Adelsclan der Huosi angehörten. Besiedelt von St. Galler Mönchen, entfaltete das Kloster des heiligen Quirinus Aktivitäten der christlich-kulturellen Durchdringung, die bis nach Tirol und Niederösterreich reichten. Nach dem Sturz des Bayernherzogs Tassilo III. wurde Tegernsee karolingisches Königskloster, Ungarneinfälle und Säkularisationen zur Zeit des bayerischen Herzogs Arnulf (907-937) bedrohten indes die geistliche Kommunität, die im Verlauf des 10. Jahrhunderts immer mehr in Verfall geriet. Die von Kaiser Otto II. (973-983) initiierte Neugründung als Reichsabtei im Jahr 978 führte zur Erneuerung von Mönchtum und Kloster. Mit dem Mönch Froumund (†1006/12) und Abt Ellinger (1017-1026, 1031-1041) wurde Tegernsee zu einem Zentrum von Literatur, Buchkunst und Gelehrsamkeit; die „Tegernseer Reform“ erfasste eine Reihe bayerischer Klöster. Auch St. Ulrich in Augsburg wurde nach seiner Umwandlung in ein Benediktinerkloster von Mönchen aus Tegernsee besiedelt (ca.1012). Die Blütezeit des Klosters sollte dann noch bis weit ins 12. Jahrhundert andauern, erkennbar u.a. an dort entstandenen Werken der Literatur und Wissenschaft: „Ruodlieb“ (11. Jahrhundert, letztes Drittel), Quirinalen (12. Jahrhundert), „Spiel vom Antichrist“ (1155?), Tegernseer Briefsammlung (1178/86). Das alexandrinische Papstschiisma sah Tegernsee weitgehend vom politisch-kirchlichen Gegeneinander verschont, aber versehen mit königlichen und päpstlichen Privilegien. Die Grafen von Andechs als Tegernseer Vögte und der für Tegernsee zuständige Bischof Otto II. von Freising offenbaren dann nochmals das adlige Netzwerk, das hinter der Ernennung Manegolds zum Abt dieses bayerischen Klosters stand.<sup>36</sup>

Über Manegold als Tegernseer Abt sind wir aus dem Kodex der klösterlichen Traditionsurkunden unterrichtet. In der Nachfolge der Äbte Rupert (1155-1186) und Konrad II. tritt Manegold in einigen *notitiae* in Erscheinung. Die Urkunden betrafen die geistliche Grundherrschaft, regelten den Stand Tegernseer Höriger, Zinspflichtiger und Lehnsleute, hatten endlich Gütergeschäfte zum Inhalt. Die nachstehende (lateinische) Urkunde beschäftigt sich mit der Übereignung unrechtmäßig beanspruchter Leibeigener als Zensuale (Zinspflichtige) an Abt und Kloster im Beisein des Vogtes Berthold III. von Andechs-Meranien. Da der Übereigner, ein gewisser Gotpold von Lochhausen, sich auf den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. begeben wollte, ist der Rechtsakt auf das Frühjahr 1189, die Urkunde hingegen auf die Jahre 1189/90 bis 1206 zu datieren.<sup>37</sup>

<sup>35</sup> Abtskatalog: SCHMEIDLER, B., Studien zur Geschichtsschreibung des Klosters Tegernsee (vom 11. bis zum 16. Jahrhundert) (= Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, Bd.20), 1935, Ndr Aalen 1974, S.115-118, hier: S.117.

<sup>36</sup> Tegernsee: GB II, S.297f; Tegernsee, bearb. v. J. HEMMERLE, in: HHS D, Bd.7, S.736f; Tegernsee, bearb. v. W. STÖRNER, in: LexMA, Bd.8, Sp.523f; VIGNAU, Tegernsee, S.79-110. – Königs- und Papstprivilegien: DFI 160 (1157 Mrz 16); JL 13321 (1179 Mrz 12); JL 15576 (1186 Apr 3); RI HVI 196 (Fälschung, 1193 Mai 18) u.a. – Papstschiisma: PLECHL, Studien, S.430-445.

<sup>37</sup> Notitiae: ACHT, Traditionen, Nr.362-379. - Urkunde: ACHT, Traditionen, Nr.363 ([1189/90-1206]).

### Quelle: Übereignung Höriger an das Kloster Tegernsee ([1189/90-1206])

Allen, die der Gerechtigkeit dienen, sowohl den Zukünftigen als auch den Gegenwärtigen, führen wir zur Erkenntnis, dass ich, Manegold, durch die Gnade Gottes Abt von Tegernsee, für Rainer, Eberhard, Berthold, Konrad, Adelheid und deren Kinder, Mathilde und deren Kinder, Robert, Judith und deren Kinder, Heinrich, Mathilde und deren Kinder, Ulrich, Willibird und deren Kinder, Berthold, Rudolf und deren Verwandte, die Gotpold von Lochhausen für sich unrechtmäßig beanspruchte und die der nach Jerusalem Reisende unserem Kloster vor Herzog Berthold von Meranien in München frei als Leibeigene zurückgab, diese auf ewig gültige Übereinkunft bewilligt habe, damit sie im Übrigen überhaupt keinem Menschen als Lehen übergeben werden, aber unserer Kammer einen Zins von fünf Pfennigen jährlich zahlen. Außerdem wollen wir, dass die Gesamtheit der Getreuen weiß, dass wir vor den unten genannten Zeugen bewiesen haben, dass der oben genannte Gotpold weder aus unseren Händen noch aus denen unseres Vorgängers irgendein Lehen empfangen hat. Durch die Festsetzung der ausgezeichneten Männer ist beschlossen worden, dass diese [*Zensualen*] von der Bedrückung aller Menschen im Übrigen befreit sind. Die Zeugen dieser Sache sind: Ulrich von Waakirchen, der junge Heinrich Felix, Eberhard von Schondorf und dessen Bruder, Heinrich und Heinrich von Wolfratshausen, Ulrich, der Sohn des Lazarius, Sigibot von Kirchheim, Richer von Jarzt, Münzmeister Konrad von Föhring, Heinrich Putrich von München, Alban von Reichersbeuern, Alban von Piesenkam, Richer von Holzkirchen, Udalrich von München, Heinrich Testudo und dessen Bruder, der Zimmermann Sighard von Föhring, Ingramm von Sachsenkam, Albert von Bartenhaus, Konrad von Warngau, Konrad von Unholzing, Konrad von Waakirchen, unser Diener Friedrich und viele andere mehr.

Edition : ACHT, Traditionen, Nr.363; Übersetzung: BUHLMANN.

Über die Traditionsurkunden hinaus erfahren wir wenig über die Wirksamkeit Manegolds in Tegernsee. Ein Diplom des Staufers Heinrich VI. vom 18. Mai 1193 stellt das Kloster unter kaiserlichen Schutz, ist aber eine Fälschung aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts und kann daher hier nicht herangezogen werden.<sup>38</sup> Hingegen können wir den berühmten Tegernseespruch Walthers von der Vogelweide (†ca.1230) durchaus in Verbindung zu Manegold bringen, wenn auch die Datierung des Spruchs zwischen 1203 und 1212 schwankt. Walther, der wohl bedeutendste deutsche Lyriker des Mittelalters, war ein fahrender Dichter, der am staufrischen, welfischen, thüringischen und österreichischen Hof „zu Hause“ war, der aber auch – kurz nach 1200 – mit dem Passauer Bischof Wolfger (1191-1204) in enger Beziehung stand.<sup>39</sup> Der Lyriker hatte wohl keine gute Meinung von der bayerischen Mönchsgemeinschaft, da ihm, dem bekannten Spruchdichter, dort nur ein Empfang mit Wasser statt mit Wein zuteil wurde. Ist etwa mit dem abschätzigen „Mönch“ des Tegernseespruchs Abt Manegold gemeint? Dann hätten wir mit dem pointiert herausgestellten „Geiz“ des Klostersprechers womöglich eine individuelle Gefühlsregung erfasst, jenseits von ständischer und ritualisierter mittelalterlicher Kommunikation. Doch ist auch eine andere Interpretation des Tegernseespruchs in Betracht zu ziehen. Danach zielte Walthers Spruch auf die Weinknappheit am Kloster Tegernsee. Aus dem Jahr 1212 ist nämlich bekannt, dass Kaiser Otto IV. ein Mandat für die Mönchsgemeinschaft erließ, wonach ein gewisser Graf Otto von Valley die Tegernseer Mönche nicht weiter belästigen und ihnen einen entfremdeten Tiroler Weinberg zurückerstatten solle. Hatte also der Tegernseer Abt den Kaiser durch Walther und dessen Spruch wissen lassen, dass eine Intervention des Herrschers zu Gunsten des Klosters wünschenswert wäre? Dann dürfte es sich bei diesem Abt nicht um Manegold, sondern um dessen Nachfolger Berthold I. (1206-1217) gehandelt haben.<sup>40</sup>

<sup>38</sup> MB 6, S.195-201, Nr.31, RI HVI 296 (1193 Mai 18), inseriert in: HB III, S.181-187 (1230 Apr).

<sup>39</sup> Walther von der Vogelweide, Werke, Bd.1, S.13-35, 312f.

<sup>40</sup> Mandat: RI OIV 481; HUCKER, Kaiser Otto IV., S.658f ([1212 Mai]). – Tegernseespruch: HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.416f; Walther von der Vogelweide, Werke, Bd.1, S.507f. – Kommunikation: ALTHOFF, G., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.

Der Abbatat Manegolds von Berg über Tegernsee und die Einsetzung dieses Abtes durch eine Adelsgruppe um Berger, Andechser und Staufer deuten schon die nachfolgende Entwicklung an: Im 13. und 14. Jahrhundert sank Tegernsee zu einem Adelskloster in Abhängigkeit von gewissen Adelsfamilien herab, und erst mit der Melker Reform des 15. Jahrhunderts besann man sich wieder auf die Ideale benediktinischen Mönchtums.<sup>41</sup>

## Propstei Dietramszell

Die Propstei Dietramszell (nordwestlich des Tegernsees), eine Gemeinschaft von Kanonikern (Weltgeistlichen), war im Jahre 1098 von dem Tegernseer Abt Udalschalk (1092-1113) gegründet worden. Viel wissen wir aus dem hohen Mittelalter nicht über das Augustinerchorherrenstift St. Martin, das schon im 12. Jahrhundert nach seinem ersten Propst Dietram (v.1107-1147?) bezeichnet wurde. Die Kommunität stand in Abhängigkeit vom Kloster Tegernsee, aus der sie sich zu befreien versuchte. Umgekehrt versuchte das Kloster, Dietramszell an sich zu binden, was im Resultat zu einem hochmittelalterlichen Auf und Ab in den Beziehungen der beiden Gemeinschaften zueinander führte. Ausfluss dieser Entwicklung waren die drei *fundationes* („Gründungsberichte“), die die Gründung Dietramszells aus unterschiedlicher (Tegernseer und Dietramszeller) Perspektive darstellen. Ein Hauptstreitpunkt war natürlich die Wahl bzw. Einsetzung des Propstes durch die Dietramszeller Kanoniker bzw. den Tegernseer Abt. Letzterer wurde in einem Schutzprivileg Papst Alexanders III. für Dietramszell (wohl 1177/79) überhaupt nicht erwähnt,<sup>42</sup> während Bischof Otto II. von Freising, der Bruder Manegolds, in einer zur Tegernseer Überlieferung gehörenden Urkunde vom 15. August 1190 noch einmal die Abhängigkeit des Stifts vom Kloster betonte und hervorhob, „dass die Kirche, die die Zelle des heiligen Martin heißt, zu unserem Bistum gehört in der Weise, wie der Abt des Klosters Tegernsee Rupert sich [für sie] einsetzte und die Kirche durch Privilegien und genügende Beweise innehatte, wonach sie auf dem Grund des heiligen Quirin gegründet und mit dem Grund beschenkt wurde.“ Otto ging damit ein auf die Streitigkeiten zwischen Abt Rupert und Propst Eberhard I. (1170-v.1173), die mit der vom Papst gebilligten Absetzung des Propstes und der Einsetzung des „Provisors“ Johannes (v.1173) endeten. Die Urkunde Ottos fährt nun fort: „Uns aber geziemt es, Schlechtes zu beheben, Gerechtigkeit zu üben und nicht Recht zu brechen. Bewegt durch Gerechtigkeit und nicht zuletzt durch die Liebe zu unserem Bruder Manegold, dem Abt dieses Klosters [*Tegernsee*], haben wir die Seele von ungewohnter Störung zurückgerufen und dies, was fromm eingerichtet wurde, durch unsere Autorität versichert und mit dem Privileg des vorliegenden Schriftstücks befestigt in der Art, dass – wie es erstmals zur Zeit unseres Vorgängers [*Bischof*] Heinrich [*I. von Freising, 1098-1137*] eingerichtet worden ist – die Wahl des Propstes der besagten Zelle mit Zustimmung und Rat der Äbte des Tegernseer Klosters vonstatten gehe und dass die Gewählten die Besitzungen und die Einweisung in die weltlichen Güter [*Temporalien*] von diesen empfangen sowie die ganze Ehre und Ehrfurcht zeigen wie die Tochter gegenüber der Mutter in vielfältigem Dank und gemäß dem Recht der Gründung, dass sie [noch] durch uns die geistlichen Dinge [*Spiritualien*] erlangen.“<sup>43</sup>

<sup>41</sup> GB II, S.298; VIGNAU, Tegernsee, S.110-124.

<sup>42</sup> Dietramszell, bearb. v. J. HEMMERLE, in: HHS D, Bd.7, S.139f; GS Dietramszell, S.40-45, 106f; PLECHL, Studien, S.72-79, 417-430.

<sup>43</sup> MB 6, S.193f, Nr.30 (1190 Aug 15); RBP II 1213.

Die Urkunde, die ihre Nähe zu den Tegernseer Fälschungen im Sinne einer *Subiectio Dietramcellensis Canoniae*, einer „Unterstellung der Kanonikerkirche Dietramszell“ nicht verleugnen kann, stellt Manegold eindeutig als Intervenienten für und Empfänger von Tegernseer Rechten dar, mithin als Abt des bayerischen Klosters. So bleibt höchst ungewiss, ob Manegold von Berg - wie häufig geäußert - zudem Propst in Dietramszell gewesen war und damit die Lücke in der Überlieferung zwischen den Stiftsvorstehern Reinhard (v.1173-n.1179) und Heinrich I. (um 1208/09) schließt. Die schwierigen Beziehungen zwischen Kloster und Stift, die in der oben zitierten Urkunde Bischof Ottos durchscheinen und die durch dort getroffene weitergehende Verfügungen sogar noch verschärft wurden, sollten auch in der Folgezeit anhalten. Jedoch konnte sich das Stift Dietramszell auf Dauer nicht gegen die Interessen des Klosters Tegernsee (insbesondere bei der Propstwahl) durchsetzen. Und so führt ein Brief Papst Innozenz' III. (1198-1216) vom 22. Dezember 1203 an den Tegernseer Abt (Manegold) nochmals aus: „Daher, geliebter Sohn im Herrn, stimmen wir deinen Forderungen in dankbarer Weise zu und bekräftigen durch apostolische Autorität, dass du die Kirche des heiligen Martin, die dein Vorgänger guten Angedenkens Udalschalk auf Klostergrund errichtet und dir und deinem Kloster zugewiesen hatte, gerecht und friedlich besitzt.“<sup>44</sup>

## VI. Reichspolitik

### Kaiser Friedrich I. Barbarossa und Heinrich VI.

Wir haben nicht zuletzt am Beispiel des Klosters Tegernsee gesehen, wie erfolgreich das adlige Netzwerk aus Staufern, Andechsern und Bergern bei der Besetzung von Prälatenstellen innerhalb der hochmittelalterlichen Adelskirche im Süden und Südosten des deutschen Reiches agieren konnte. Zudem lenkt die Auseinandersetzung um den Kremsmünsterer Abbatat Manegolds unseren Blick auf die politischen Gegensätze zwischen Kaiser Friedrich Barbarossa und den Päpsten in der Zeit nach dem Frieden von Venedig, hatte doch der sog. letzte Kampf Friedrichs mit der Kurie die Anerkennung Manegolds als Klosterleiter durch den Papst sicher verzögert und erschwert.<sup>45</sup>

Unter Friedrichs Sohn und Nachfolger Heinrich VI. sehen wir Abt Manegold von (St. Georgen, Kremsmünster und) Tegernsee und Bischof Otto II. von Freising – im reichsfürstlichem Rahmen und dem des Königsdienstes (*servitium regis* mit *consilium et auxilium*, „Rat und Hilfe“) – als Zeugen in einer Urkunde, die der Kaiser am 7. Juni wohl des Jahres 1192 in Würzburg zu Gunsten des Zisterzienserklosters Salem (am Bodensee) ausstellte. Am 28. März des folgenden Jahres waren Manegold und Otto Urkundenzeugen bei der Bestätigung der Unterordnung der Marienabtei Niedernburg (in Passau) unter das Bistum Passau und dessen Bischof Wolfer von Erla, den Nachfolger des im Heiligen Land verstorbenen Diepold, des Bruders Manegolds.<sup>46</sup> Die Zeugenschaft des Tegernseer Abtes beweist dessen (politische) Nähe zu Kaiser Heinrich und zeigt Manegolds Stellung als Abt einer Reichsabtei (nämlich des Klosters Tegernsee) auf den Hoftagen des Herrschers. Der stauferfreundlichen

<sup>44</sup> Pröpste: GS Dietramszell, S.242. – Dietramszell-Tegernsee: GS Dietramszell, S.106f. – Papstbrief: MB 6, S.201, Nr.32 (1203 Dez 22).

<sup>45</sup> OPLL, Friedrich Barbarossa, S.142-154.

<sup>46</sup> RI HVI 224 ([1192] Jun 7), 285 (1193 Mrz 28). – Salem: SCHNEIDER, R. (Hg.), Salem. 850 Jahre Reichsabtei und Schloss, Konstanz 1984.

Haltung und dem Ideal des adligen christlichen Ritters entsprach es dann, dass Manegold auf dem Wormser Hoftag am 6. Dezember 1195 neben vielen anderen Reichsfürsten das Kreuz nahm und damit seine Teilnahme am geplanten Kreuzzug des Kaisers bekundete. Heinrich VI. verfolgte – nach der Gefangennahme des englischen Königs Richard Löwenherz (1189-1199) und der erfolgreichen Eroberung des normannischen Königreichs in Unteritalien und Sizilien (1192/94 bzw. 1194) – eine auf den östlichen Mittelmeerraum abzielende Hegemonialpolitik. Die Marbacher Annalen berichten dann von der Kreuznahme von Kaiser und Reichsfürsten, u.a. auch des Abtes „Manegold von Tegernsee“.<sup>47</sup>

Der Kreuzzug Kaiser Heinrichs VI. sollte sich im Verlauf des Jahres 1197 realisieren. Zum Aufbruch der Kreuzfahrer ins Heilige Land führt die *Continuatio Cremifanensis*, die „Kremsmünsterer Fortsetzung“, aus:<sup>48</sup>

#### **Quelle: Kreuzzug Kaiser Heinrichs VI. (1197)**

1197. In diesem Jahr suchten in den Monaten Februar und März die größten Stürme die Menschen heim und Überschwemmungen und Krankheiten und Pestilenz. Eine unübersehbare Menge von Kreuzfahrern kam in Apulien zusammen, um dort das Meer zu überqueren. [1. Version:] Unter diesen begehrte der Bischof von Passau Wolfger, dem Kreuz zu folgen, heftete sich mit vielen anderen Geistlichen und Laien das Kreuz an und strebte nach Jerusalem. [2. Version:] Der größere Teil davon entbehrte der notwendigen Ausrüstung in diesem Jahr und kehrte sofort zurück. Auch zwei Schiffe ruderten von Brindisi aus und sind, voll mit Pilgern beladen – oh Schmerz! –, untergegangen in einem Wirbelsturm, und wenige entkamen dem Tod. Mit diesen ertranken zwei Äbte, der von Werth [*Grafenwörth oder Wörth (bei Perg)?*] und der von Michaelbeuren [?], und mehr als viele andere Adlige, und dies geschah in der Osterwoche am Donnerstag. Der Erzbischof K[onrad] von Mainz, der Abt Manegold von Kremsmünster versammelten sich mit einer großen Menge an Kreuzfahrern auf andere Weise in Apulien, um über das Meer zu fahren. Ihnen folgten der Bischof Wolfger und der Herzog Friedrich [I.] von Österreich mit vielen anderen Geistlichen und Laien, die nach Jerusalem strebten.

Edition: *Continuatio Cremifanensis*, S.549; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Mainzer Erzbischof Konrad (1161-1165, 1183-1200), Bischof Wolfger von Passau, Abt Manegold von Tegernsee und Herzog Friedrich I. von Österreich (1195-1198) werden in dem Bericht an prominenter Stelle erwähnt. Die Kreuzfahrer und ihr Gefolge (Berittene, Knechte, Diener) waren wohl Ende 1196 oder im Frühjahr 1197 von ihrer deutschen Heimat aus aufgebrochen und hatten sich im Frühjahr und Sommer in Apulien im Königreich Sizilien versammelt. Wohl im August brach zunächst eine kleinere Gruppe auf – unter ihnen der Mainzer Erzbischof, Graf Adolf III. von Schauenburg (1164-1225) und eben Manegold -, das Hauptheer folgte dann von Messina aus. Inwieweit der Abt von Tegernsee nach seiner Ankunft - vermutlich in Akkon – an den Kämpfen, Belagerungen und Eroberungen beteiligt war, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur im Überblick können wir daher von der Einnahme Sidons und Beiruts (1197) berichten, von der misslungenen Belagerung der Festung Toron (zwischen Tyrus und Jordan, 1197/98), von der Erweiterung und Umgründung des Deutschen Ordens in Akkon (1198). Der Großteil der deutschen Ritter verließ dann das Heilige Land noch vor dem Sommer 1198; schließlich hatte der Tod des Kaisers (28. September 1197) zu einer wesentlich veränderten Situation in Deutschland und im Stauferreich geführt. Lediglich Erzbischof Konrad von Mainz verblieb bis 1199 in der Levante, wo er u.a. Leo von Kleinarmenien (1187-1219) zum König krönte (1198). Manegold wird wahrscheinlich zu den Kreuz-

<sup>47</sup> Heinrich VI.: CSENDES, Heinrich VI., S.115-130, 144-158. – Kreuznahme: *Annales Marbachenses* zu 1195, S.66f; Übersetzung: SCHMALE, *Marbacher Annalen*, S.190-195; RI HVI 487a; RBP I 1012, II 1213 (1195 Dez 6); Jbb HVI, S.388-391.

<sup>48</sup> *Continuatio Cremifanensis* zum Jahr 1197, S.549; RBP I 1033, II 1213 (1197, Jahresmitte); Jbb HVI, S.457-462.

fahrern gehört haben, die schon im Frühjahr 1198 das Heilige Land verließen. Doch auch andere Möglichkeiten sind denkbar, da der Berger als Abt von Kremsmünster erst wieder in einer um das Jahr 1200 ausgestellten Urkunde bezeugt ist, als Abt von Tegernsee in der sog. Speyerer Erklärung vom 28. Mai 1199.<sup>49</sup>

## **König Philipp von Schwaben**

Bei der Ankunft Manegolds in Deutschland hatte sich die politische Lage drastisch geändert. In der Nachfolge Heinrichs VI. war sein Sohn Friedrich (II.) König von Sizilien (1197-1250), deutscher König wurde sein Bruder Philipp von Schwaben, dem der Welfe Otto IV. entgegentrat (1198). Die Folge der fürstlichen Doppelwahl des deutschen Herrschers war ein zehnjähriger Thronstreit, der den Papst auf die Seite Ottos IV. brachte, dem Staufer aber letztendlich ein politisches Übergewicht in Deutschland und Reichsitalien. Philipp, der Sohn Friedrich Barbarossas, war ursprünglich für die geistliche Laufbahn bestimmt gewesen, er war Propst am Aachener Marienstift (1189-1193) und als erwählter Bischof von Würzburg gleichsam der unmittelbare Vorgänger Bischof Heinrichs III., des Bruders Manegolds. Mitte 1193 entsagte Philipp dem geistlichen Stand und wurde Herzog von Toscanen (1195), dann Herzog von Schwaben (1196). Am 8. März 1198 wählten eine Vielzahl von Fürsten und Stauferanhängern Philipp zum König, der Wahl folgte am 8. September in Mainz die Krönung. Festzustehen scheint, dass der Tegernseer Abt nicht an der Wahl Philipps teilgenommen hat, da er zum damaligen Zeitpunkt sehr wahrscheinlich noch im Heiligen Land war; der Passauer Bischof Wolfger ist jedenfalls in Akkon noch im März (und April?) 1198 bezeugt. Nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug sehen wir Manegold aber – wie fast alle süddeutschen Fürsten – auf der Seite Philipps. Er war Mitabsender eines Briefes an Papst Innozenz III. Diese sog. Speyerer Erklärung vom 28. Mai 1199 betont die rechtmäßige Wahl Philipps, dessen hohe Geburt und Eignung und fordert den Papst auf, den Staufer als König anzuerkennen.<sup>50</sup>

Seit 1206 war dann Manegold Bischof von Passau und nahm in diesem Rang an einigen Hoftagen des staufischen Herrschers teil: Anfang März 1207 in Regensburg, Anfang August desselben Jahres in Worms und Würzburg, schließlich im November in Nürnberg. Danach befand sich Manegold auf einer Romreise zu Papst Innozenz III., im Sommer 1208 wird er wieder nach Deutschland gelangt sein. Wie dabei der Papst trotz seiner Annäherung an König Philipp zu dem doch wohl als staufertreu geltenden Bischof stand, können wir den Quellen nicht entnehmen.<sup>51</sup>

## **Kaiser Otto IV.**

Die Ermordung König Philipps am 21. Juni 1208 beendete den deutschen Thronstreit und brachte dem Welfen Otto IV. allgemeine Anerkennung. Der nach Deutschland zurückgekehr-

<sup>49</sup> Kreuzzug: CSENDES, Heinrich VI., S.197-202; HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.38f.; RUNCIMAN, Kreuzzüge, S.865-874. – Deutscher Orden: BOOCKMANN, H., Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte, München <sup>2</sup>1982. - Kremsmünster: UB LoE II 322 (ca.1200 Nov 11). – Speyerer Erklärung: s.u. VI.2.

<sup>50</sup> Philipp: CSENDES, Philipp, S.24-38, 69-101; GS Würzburg, S.179. – Speyerer Erklärung: RI Ph 27, Übersetzung: Register Innocenz' III. Nr.14 (1199 Mai 28); CSENDES, Philipp, S.91ff. – Wolfger: RBP I 1039ff ([1198] März, April?).

<sup>51</sup> Hoftage: RI Ph 142; RBP II 1218 (1207 Mrz 9); RI Ph 154; RBP II 1221 (1207 Aug 3); MHDC IV 1606; RI Ph 158; RBP II 1222 (1207 Aug 8); RI Ph 168; RBP II 1224f (1207 Nov 2); Jbb Ph, S.420ff; SCHÜTTE, Philipp, S.116, 118, 120, 527, 531f. – Romreise Manegolds: RBP II 1231 ([1207 Apr 14 – 1208 Mai 31]).

te Manegold sah sich der Situation gegenüber, dass einige seiner Andechser Verwandten – der Passauer Bischof war ja der Sohn der Gisela von Andechs – maßgeblich an der Tötung des Stauferherrschers beteiligt gewesen waren. Im Einzelnen: Philipp hatte zur Hochzeit zwischen seiner Nichte Beatrix und dem Herzog Otto I. (VII.) von Andechs-Meranien (1204-1234) nach Bamberg geladen, die Vermählung war am Morgen erfolgt; am Nachmittag hatte sich der König in Begleitung nur weniger Vertrauter zurückgezogen, als der bayerische Pfalzgraf Otto von Wittelsbach (1189-1209) den Raum, wo sich der König und seine Vertrauten aufhielten, betrat und Philipp mit dem Schwert angriff und tötete. In Begleitung des Pfalzgrafen befanden sich Ritter aus dem Gefolge des Bamberger Bischofs Ekbert von Andechs (1203-1237) und von dessen Bruder Markgraf Heinrich von Istrien (1204-1228); beide waren übrigens Brüder des Herzogs von Andechs-Meranien. Der Mörder konnte unbehelligt fliehen, die Tat löste bei allen große Bestürzung aus. Man hat nun den Mord als Tat eines Einzelnen interpretiert – als Rache des Pfalzgrafen wegen der wieder gelösten Verlobung zwischen Letzterem und einer Tochter König Philipps –, aber auch eine Verschwörung der Andechser vermutet, die ihre eigenen europaweiten politischen Pläne verfolgten. Mit der Anerkennung Ottos IV. auch in Süddeutschland nahm sich der Welfe der Sühne des Herrschermordes an. Pfalzgraf, Bamberger Bischof und Markgraf von Istrien wurden von den Fürsten für friedlos erklärt, Güter und Lehen gingen ihnen verlustig. Die Andechser flohen und erhielten Asyl in Ungarn, Pfalzgraf Otto wurde Anfang März 1209 in der Nähe von Regensburg gestellt und umgebracht.<sup>52</sup>

Der eben genannte Sühnespruch von König und Fürsten war eine der Handlungen gewesen, die Otto IV. am 11. November 1208 auf seinem Reichstag in Frankfurt vollzog. Der Welfe empfing zudem von Bischof Konrad III. von Speyer (1200-1224) die Reichskleinodien, die bis dahin in staufischer Hand gewesen waren. Im Übrigen ist der Zeugenliste einer damals ausgestellten Königsurkunde zu entnehmen, dass auch Bischof Manegold von Passau in Frankfurt anwesend war. Der Berger besuchte auch danach weitere Hoftage Ottos. In der ersten Januarhälfte des Jahres 1209 war er in Augsburg anwesend, als Urkundenzeuge beim Rechtsakt der Übertragung der Mark Istrien an den Patriarchen Wolfger von Aquileja (1204-1218), da die Markgrafschaft ja Heinrich von Andechs aberkannt worden war, und bei zwei weiteren Privilegierungen zu Gunsten von Patriarchat und Patriarchen. Im Februar befand sich Manegold auf einem Hoftag in Nürnberg.<sup>53</sup> Ein über eine Woche dauernder Reichstag ab dem 24. Mai in Würzburg sah dann die Verlobung des Königs mit Beatrix (\*1198-†1212), der Erbtöchter Philipps von Schwaben. Der Verlobung ging ein Verfahren über die Rechtmäßigkeit der angestrebten Verbindung voraus, ein Verfahren, das Arnold von Lübeck in seiner Slawenchronik wie folgt schildert:<sup>54</sup>

**Quelle: Verlobung König Ottos IV. (1209 Mai 24 – Juni 2)**

VII,17. *Über die rechtmäßige Verlobung mit der Tochter des Königs Philipp.* Nachdem aber die Festlichkeiten beendet waren, verließ der König Goslar und kam, nachdem er dort Verschiedenes geregelt hatte, nach Walkenried, wo er den Abt von Morimund mit anderen zweiundfünfzig Äbten seines [Zisterzienser-] Ordens traf, die alle ihn zum Genossen ihrer Bruderschaft und ihres Gebets machten und die so den König begleiteten, von diesem freigebig umsorgt, bis nach Würzburg, wo er mit größter Feierlichkeit empfangen wurde am Sonntag „Herr in deiner Barmherzig-

<sup>52</sup> CSENDES, Philipp, S.188-196.

<sup>53</sup> Hoftage: CSENDES, Philipp, S.196; HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.172-176; Jbb OIV, S.122-126. – Manegold: RI OIV 240d, RBP II 1232 (1208 Nov 11); WINKELMANN I 23, 55; RI OIV 252, 257f; RBP II 1233-1236 (1209 Jan 6-13); RI OIV 269, RBP II 1237 (1209 [v. Feb 20]).

<sup>54</sup> Arnoldi Chronica Slavorum, S.289ff; RI OIV 280b-283 (1209 Mai 24-Jun 2).

keit“ [24.5. (*Trinitatis*)] mit Hymnen und Gotteslob. Gesungen wurde aber hier: „Wünschenswerter, komme!“ Dorthin kamen die Legaten des apostolischen Herrn, Kardinal und Bischof Hugo von Ostia, Kardinal und Bischof Leo von Sabina, mit einer sehr großen Menge von Prälaten und Fürsten, Priestern und Geistlichen. Unter diesen waren: Erzbischof Siegfried von Mainz, [Erzbischof] Dietrich von Köln, [Erzbischof] Johannes von Trier, [Erzbischof] Eberhard von Salzburg, [Bischof] Heinrich von Salzburg, [Bischof] Siegfried von Augsburg, [der Bischof] von Konstanz, Bischof Otto von Freising, [Bischof] Manegold von Passau, [Bischof] Heinrich von Regensburg, [Bischof] Ludolf von Basel, [Bischof] Hartbert von Hildesheim, [Bischof] Iso von Verden, [der Bischof] von Halberstadt, [der Bischof] von Havelberg, Abt Kuno von Ellwangen, der Abt von Fulda, [der Abt] von Hersfeld, [der Abt] von Corvey, [der Abt] von Prüm, [der Abt] von Weißenburg. Es folgen diese Namen der Könige und Fürsten: König Ottokar von Böhmen, der Markgraf von Mähren, Herzog Leopold von Österreich, Herzog Bernhard von Sachsen, Herzog Berthold von Zähringen, der Herzog von Lothringen, der Herzog von Brabant, der Markgraf von Meißen, Markgraf Konrad von Landsberg, Markgraf Adalbert von Brandenburg und viele andere mehr. Nachdem dort viele Geschäfte getätigt und Frieden geschlossen wurde, wie bei allen oben genannten Hoftagen, kamen zu einem besonderen Geschäft nur die Kardinäle, Prälaten, Fürsten und Priester mit den Gelehrten und in Rechten Erfahrenen zusammen, um über die rechtmäßige Verlobung des Königs mit der Tochter König Philipps zu reden. So begann der Herr König vor allen allgemein: „Wir befragen euch alle im Herrn, zuerst euch Kardinäle, die ihr die Autorität und den Rat des apostolischen Herrn besitzt, dann insgesamt auch die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und anderen, die den kirchlichen Stand in verschiedenen Abstufungen ausmachen, auch die Erhabenheit der Könige, Herzöge und Fürsten, damit ihr die Aufmerksamkeit auf unsere Worte richtet. Der Gott des Himmels hat uns nach vielen Feindseligkeiten mit Zustimmung aller das Königtum geschenkt, so dass wir nicht unverdient ihm mit Dank sagen können: ‚Dieses wurde zu dem Grundstein, auf dem alle gebaut haben.‘ Vom Herrn wurde dies getan, und es ist wunderbar in unseren Augen. Allen möge dies bei Licht klarer erscheinen, und uns wird es nicht an sehr berühmten Frauen mangeln, die der römische Erdkreis hat und aus denen wir eine Gattin oder Braut erwählen können. Weil aber sowohl die festliche Versammlung abwartet, was die Verlobung mit der Tochter des schwäbischen Herzogs Philipp betrifft, als auch niemand unsere Verwandtschaft [*mit jener*] bezweifelt, unterbreiten wir [die Sachlage] eurem Rat und Beschluss, damit ihr gemäß dem Heil eurer Seelen sicher ohne Gunst und Furcht entscheidet, was wir diesbezüglich machen sollen. Auch wenn wir nämlich sechstausend Jahre lang leben würden, würden wir uns lieber entscheiden, in ganzer Zeit ein frommes Leben zu führen, als mit der Gefahr für die Seele eine Frau zu erlangen. Es sind der Ruhm, die Großzügigkeit, die Reichtümer, das Lager dieser Jungfrau, die insgesamt dem Heil der Seele nicht gleichkommen können. Dies alles nämlich bedenken wir. Da zudem aber die 350 Burgen unter den erbberechtigten Schwestern aufgeteilt würden, ist es wenig, was übrig bleibt. Nun also entscheidet – wie gesagt – darüber, damit ihr uns eine geeignete Antwort geben könnt.“ Während daher alle der Erörterung Raum gaben, sagte der König dem Bruder Heinrich, dem [*rheinischen*] Pfalzgrafen, der an seiner Rechten war: „Wir wollen, dass du dich setzt, damit nicht deine Gegenwart irgendeinen Argwohn erregt.“ Nach langer Beratung kehrten sie [*die Beratenden*] endlich zum Herrn König zurück. Sie legten aber die Worte in den Mund des Herzogs Leopold [*VI.*] von Österreich, des fähigsten und gelehrtesten Mannes, der vor dem König so sprach: „Herr König, gestattet, dass ihr die Antwort der Kardinäle, Prälaten und Fürsten hört?“ Dazu [sagte] der König: „Ich höre.“ Und jener [sprach]: „Es möge eurer Hoheit bekannt werden, dass diese feierliche Versammlung aus Kardinälen, die die Autorität des Herrn Papst einbrachten, und den höchsten Prälaten und Fürsten und allen Gelehrten überhaupt um des Friedens und des Zustands des römischen Erdkreises Willen entschieden hat, euch mitzuteilen, dass ihr die Jungfrau, von der die Rede war, als Frau nehmen könnt und dass ihr – wie sie hinzufügten, um die Verwirrung zu beenden – zwei herrliche Mönchsgemeinschaften völlig frei gründen sollt. Wir aber werden nicht fehlen bei der großen Ausstattung und Einrichtung [*der Klöster*], auch nicht bei der Unterstützung mit Priestern und den unteren geistlichen Rängen für Messen und Gebete.“ Dazu [sagte] der König: „Wir werden nicht gegen den weisen und guten Rat solcher Autorität sein und nehmen das, was ihr gesagt habt, an. Das Mädchen möge gerufen werden.“ Als diese von den Priestern und Fürsten ruhmvoll hereingeführt wurde, erhob sich der König vom seinem Thron und empfing sie mit Zuneigung. Weil [auch] sie zustimmte, gab er ihr einen Ring und empfing einen Kuss. Er befahl ihr, sich zu setzen zwischen die Kardinäle, deren Sessel dem König zugewandt waren, und sagte so allen: „Seht, ihr habt eine Königin. Ehrt sie, wie es sich gehört.“ Nachdem er auch die ehrenvollen Legaten abgeordnet hatte, befahl er, sie [*die Königin*] zusammen mit ihrer Schwester auf das Ehrenvollste nach Braunschweig zu schicken. Er selbst blieb im Land und begann, nachdem er jene Dinge zu Ende gebracht hatte, seine kaiserliche Krönung zu betreiben.

Schon im August 1208 hatte Otto IV. in Verhandlungen mit einer fast übermächtig zu nennenden Reichsministerialität, der königlich-staufischen Dienstmansschaft, in die Verlobung mit Beatrix, sprich die „Ansippung“ an die Stauer eingewilligt; die Verlobung war gleichsam eine Voraussetzung für die Anerkennung des Königs gewesen. Nun, in Würzburg, entschied Bischof Manegold mit in einem Beratergremium von hoher Geistlichkeit und Fürsten wegen der zu engen Verwandtschaft zwischen Otto und Beatrix zu Gunsten des Königs und der Verlobung. Durch Zustimmung der römischen Legaten erhielt Otto auch den päpstlichen Dispens. Indem der König nun seiner Verlobten den Ring an den Finger steckte, nahm er einen symbolischen englischen Brauch auf - Otto besaß ja enge verwandtschaftliche Beziehungen zum englischen Königshaus, er war „von Geburt ein Welfe, auf Grund seiner Erziehung ein Plantagenêt“. Diese Verlobungs- und Ringzeremonie sollte von da an auch in Mitteleuropa Verbreitung finden, gut erkennbar an der wohl frühesten deutschen Darstellung auf einer Bronzeschließe vom sog. Altfrid-Schrein der Reichsabtei Essen (um 1210). Noch bis zum 2. Juni hat sich im Übrigen der Passauer Bischof Manegold auf dem Reichstag aufgehalten. Zwei Mal erscheint er als Urkundenzeuge bei königlichen Rechtsakten, u.a. für das in seiner Diözese liegende Zisterzienserklöster Aldersbach.<sup>55</sup>

Wahrscheinlich auf dem Augsburger Hoftag des Königs von Mitte oder Ende Juli 1209 wurde eine Proskriptionsliste von Landfriedensbrechern – u.a. mit den an der Ermordung Philipps beteiligten Rittern - angefertigt. Den sog. Passauer Anhang können wir dann als einen Nachtrag zu dieser Liste auffassen. Den Nachtrag wird der damals anwesende Bischof Manegold selbst dem König überreicht haben.<sup>56</sup>

Von Augsburg ist Otto IV. – und mit ihm Manegold und viele andere Fürsten, Markgrafen, Grafen, Bischöfe und Äbte – zu seinem Rom- und Italienzug aufgebrochen. Stationen dieser Unternehmung zur Erlangung der Kaiserwürde waren u.a.: der Gardasee, Bologna, Forli und schließlich Rom. Am 4. Oktober 1209 fand im Petersdom die von Papst Innozenz III. vollzogene Kaiserkrönung statt, und wir dürfen annehmen, dass auch der Passauer Bischof, der sich seit Juli und noch im Oktober im Gefolge Ottos befand, an der Krönung und den Feierlichkeiten teilnahm. Manegold zog danach mit dem Kaiser noch nordwärts nach Tuscan - u.a. bis Montefiascone und San Miniato -, doch trennten sich hier die Wege von Bischof und Herrscher. Manegold zog zurück nach Deutschland, Otto IV. wandte sich gegen Mittelitalien und den Kirchenstaat sowie das sizilische Reich des Staufers Friedrich (II.), um dort – ganz in staufischer Art – die Reichsrechte wieder zur Geltung zu bringen (1210/11). Militärisch dabei durchaus erfolgreich, musste der mittlerweile vom Papst gebannte Kaiser auf Grund einer in Deutschland entstehenden Fürstenopposition zuerst Sizilien, dann Italien verlassen und in sein Reich nördlich der Alpen zurückkehren (1211/12).<sup>57</sup>

---

<sup>55</sup> Würzburger Hoftag: HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.177ff; Jbb OIV, S.155-163. - Verlobung: HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.160f, 178. – Reichsabtei Essen: BUHLMANN, M., Essen und Werden: Zu den Anfängen und zur mittelalterlichen Geschichte zweier geistlicher Gemeinschaften, in: MaH 54 (2001), S.67-128, hier: S.78-113; HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.178f. - Manegold: RBP II 1242 (1209 Mai 24), 1243 (1209 Jun 2).

<sup>56</sup> Hoftag: RI OIV 287a, RBP II 1246f (1209 Mitte/Ende Jul); HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.179f. - Passauer Nachtrag: HUCKER, Kaiser Otto IV., S.687 ([1209] [v. Jul 30]).

<sup>57</sup> Otto IV.: RI OIV 291a-312 (1209 Jul/Aug-Okt 28); HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.183-196; Jbb OIV, S.185-201. – Friedrich II.: STÜRNER, Friedrich II., Tl.1, S.122-137. – Manegold: RBP II 1248f (1209 Aug 17-19), 1250 (1209 Aug 21), 1251 (1209 Aug 23), 1252 (1209 Sep 1), 1253 (1209 Sep 8), \*1254 (1209 Okt 4), 1255 (1209 Okt 12), 1256 (1209 Okt 28).

## König Friedrich II. von Hohenstaufen

Die Fürstenopposition war indessen nicht untätig geblieben. Schon im späten Frühjahr hatte sie sich unter Führung der Andechs-Meranier und des Landgrafen Hermann I. von Thüringen (1190-1217) auf den staufisch-sizilischen Herrscher Friedrich (II.) als zukünftigen deutschen König geeinigt. Zwar schwenkten die Andechs-Meranier, allen voran Bischof Ekbert von Bamberg, wieder auf die Linie des Kaisers ein, doch folgte der Hochzeit des Welfen mit der ihm verlobten Beatrix (22. Juli 1212) nach knapp drei Wochen der Tod der erst 14- oder 15-jährigen Stauferin. Die Folge war, dass die (staufische) Reichsministerialität auf Abstand zu Otto IV. ging. Als dann Friedrich – es ist die Zeit des Kinderkreuzzugs – mit päpstlicher Unterstützung nach Deutschland, nach Konstanz gelangte (Mitte September 1212), war der Zulauf enorm. Auch der Passauer Bischof wird sich damals der staufischen Partei angeschlossen haben. Jedenfalls finden wir Manegold im Mai 1212 noch auf einem Hoftag Ottos IV. in Nürnberg, vielleicht war er bei der Heirat des Kaisers anwesend und bei der Belagerung des thüringischen Weißensee (August 1212); Mitte Februar 1213 ist der Passauer Bischof jedenfalls auf der Zusammenkunft mit Friedrich II. in Regensburg nachweisbar. Inzwischen hatte der Kaiser den Süden Deutschlands verloren.<sup>58</sup> Und Friedrich II. beurkundete am 12. Juli 1213 in Eger in seiner berühmten Goldenen Bulle die kanonische Wahl der Bischöfe, den Verzicht auf das Regalien- und Spolienrecht – womit er u.a. die Verfügung der deutschen Herrscher hinsichtlich des Nachlasses verstorbener Geistlicher aufgab –, die Anerkennung des Besitzes der römischen Kirche (in Mittelitalien) sowie seine Hilfe im Kampf gegen Ketzer und stellte so den Beistand des Papstes sicher. Ein Zeuge dieser Beurkundung war Bischof Manegold von Passau.<sup>59</sup>

Der Sieg der französischen Truppen König Philipps II. August (1180-1223) über das englisch-welfische Heer in der Schlacht bei Bouvines am 27. Juli 1214, dem „Sonntag von Bouvines“, markierte das endgültige politische Aus des Kaisers. Damit waren die Streitigkeiten um das deutsche Königtum und römische Kaisertum zu Gunsten der Staufer beendet, der Welfe Otto IV. blieb bis zu seinem Tod (1218) auf sächsische Gebiete um Braunschweig beschränkt. Die Schlacht bei Bouvines belegt dabei, dass es sich bei den Thronstreitigkeiten auch um einen Konflikt von europäisch-mittelmeerschem Ausmaß gehandelt hat. Beeinflusst wurden die Unternehmungen der Kreuzfahrer, angefangen vom Kreuzzug Heinrichs VI. bis hin zum Vierten Kreuzzug gegen das byzantinische Reich und Konstantinopel (1202-1204), weiter die Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und England, schließlich Italien von Reichsitalien im Norden über den Kirchenstaat des Papstes bis hin zum Königreich Sizilien.<sup>60</sup> Wenn wir jetzt zu unserer Hauptperson Manegold von Berg zurückkehren, so können wir noch dessen Teilnahme an zwei Augsburger Hoftagen König Friedrichs II. vermerken. Zwischen dem 19. und 23. Februar 1214 war der Bischof Zeuge bei einem Rechtsspruch des königlichen Hofgerichts über die Einkünfte aus Kammerlehen sowie in zwei Urkunden über die Lehnsabhängigkeit des Bistums Gurk vom Erzbistum Salzburg und in einem Diplom des Staufers für den Patriarchen Wolfger von Aquileja. Anfang April 1215 bezeugte Manegold ein

<sup>58</sup> Otto IV.: HUCKER, Wiedererentdecker Kaiser, S.339-363; STÜRNER, Friedrich II., Tl.1, S.137-162. – Manegold: RI OIV 477f; RBP II 1279f (1212 Mai 10-11); RI FII 691ff; RBP II 1285-1288 (1213 Feb 15-16).

<sup>59</sup> Goldbulle von Eger: Const. II 46f; Übersetzung: WEINRICH, Quellen, Nr.89; RI FII 705 (1213 Jul 12); STÜRNER, Friedrich II., Tl.1, S.159f. – Manegold: Const. II 46-50; SUB III 666; WINKELMANN I 117; RI FII 705-708; RBP II 1294-1297 (1213 Jul 12-16).

<sup>60</sup> Vierter Kreuzzug: CSENDES, Philipp, S.132-136; RUNCIMAN, Kreuzzüge, S.883-908. – Englisch-französischer Gegensatz: HUCKER, Wiedererentdecker Kaiser, S.363-368, 403-410. – Bouvines: DUBY, G., Der Sonntag von Bouvines (27. Juli 1214), Berlin 1988; STÜRNER, Friedrich II., Tl.1, S.163-168.

Diplom König Friedrichs II. für die erzbischöfliche Kirche von Palermo und eine königliche Urkunde für Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (1200-1246). Auf demselben Hoftag entschied der Herrscher in einem Rechtsstreit zu Gunsten Manegolds und seines Bistums, wie wir im Folgenden noch sehen.<sup>61</sup>

## VII. Passau

### Bistum

Reichspolitik hat Manegold von Berg – neben seinen bischöflichen Brüdern – u.a. deswegen betreiben können, weil er Abt des Reichsklosters Tegernsee gewesen war und – ab dem Jahr 1206 – Bischof von Passau, mithin kirchlicher Prälat und Reichsfürst gemäß dem im Wormser Konkordat zwischen Kaiser und Papst Vereinbarten (1122). Die Anfänge des Passauer Bistums gehen zurück ins 8. Jahrhundert, auf den angelsächsischen Missionar und Kirchenorganisator Winfrid-Bonifatius (\*672/75-†754) und den ersten Passauer Bischof Vivilo (739-746/47). Wenn auch von Passau aus die Missionierung des Donauraums nicht gelang, vielmehr im 10. Jahrhundert das Bistum durch Ungarneinfälle bedroht war, so machte ein seit Bischof Pilgrim (971-991) stattfindender innerer Ausbau das Bistum zu einem adäquaten Bestandteil der Kirchenprovinz des Salzburger Erzbischofs. Während des Investiturstreits war die Passauer Diözese geteilt zwischen königlichen und päpstlichen Bischöfen; unter den Letzteren befand sich Bischof Altmann (1065-1091), der Gründer des Kanonikerstifts St. Nikola in Passau. Auch das alexandrinische Papstschisma fand das Bistum (und die Salzburger Erzdiözese) entzweit, wie wir an der Resignation Bischof Heinrichs von Berg (1172) sehen können. Passau und sein Bistum waren ab der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Stützpunkt staufischer Politik im Südosten des *regnum Teutonicum*. Ab dem ausgehenden 13. Jahrhundert sollten die Habsburger im Bistum die politische Richtung angeben, so dass das Hochstift Passau, das Territorium der Bischöfe, im Wesentlichen auf die im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert erreichten Positionen nördlich von Passau beschränkt blieb.<sup>62</sup>

Über die genauen Umstände, die zur Wahl Manegolds zum Passauer Bischof führten, sind wir nicht unterrichtet. Das Domkapitel, die bischöflichen Ministerialen und das „Volk“, die Bischofswähler also, mögen aber – nach den Bischöfen Wolfger und Poppo (1204-1206) – wieder ein Mitglied der Berger Grafenfamilie bevorzugt haben, hatte doch das Passauer Bistum Manegolds Bruder Heinrich knapp drei Jahre bis 1172, Manegolds Bruder Diepold über 19 Jahre bis 1190 regiert. Manegold selbst war nach dem Weggang des Wolfger als Patriarch von Aquileja im Jahr 1204 nicht zum Zuge gekommen; Wolfger, der sowohl Papst Innozenz III. als auch König Philipp von Schwaben für seine Pläne gewinnen konnte, hatte seinen Kandidaten Poppo zum Bischof wählen lassen und damit die Kandidatur des Tegernseer und Kremsmünsterer Abts verhindert, vielleicht sogar in Absprache mit Manegolds Bruder, dem Bischof Otto II. von Freising. Nach Poppo's Tod war aber der Weg für Manegold frei,

<sup>61</sup> Friedrich II.: STÜRNER, Friedrich II., TI.1, S.168-173. – Manegold: RI FII 716f, 721f; RBP II 1301-1304 (1214 Feb 19-23); MHDC I 446 (1214 Feb 21); RI FII 787, 789f; RBP II 1312ff (1215 Apr 2-5). S.u. VII.1.

<sup>62</sup> Passau, bearb. v. A. ZURSTRASSEN, in: LexMA, Bd.6, Sp.1756-1759. – Bischof Manegold: RBP II 1213-1330; SCHÖLLER, J., Die Bischöfe von Passau und ihre Zeitereignisse (von der Gründung des Bistums Lorch im ersten christlichen Jahrhundert, dessen Transferierung nach Passau im Jahre 737, Erhebung zu einem weltlichen Fürstentume im Jahre 999 bis zu der im Jahre 1803 erfolgten Säkularisation), Passau 1844, S.53ff.

wobei wahrscheinlich ist, dass mindestens der staufische König Philipp Einfluss auf die Bischofswahl genommen hat, um das Bistum weiterhin an die Zentralgewalt zu binden. Voraussetzungen können wir die Regalienvergabe durch den König und die Weihe des Gewählten, so dass Manegold schon bald im Besitz der bischöflichen Spiritualien und Temporalien gewesen war. Als Zeitraum für Wahl, Investitur und (Priester-? und Bischofs-) Weihe kommt in Frage die Spanne zwischen dem 17. Februar, dem Tod Poppo, und dem 6. April 1206, an dem Abt Konrad I., der Nachfolger Manegolds in Kremsmünster, erstmals bezeugt ist. Die „Fortsetzung der Admonter Jahrbücher“ führt noch zum Jahr 1205 aus: „Der Passauer Bischof Poppo starb, für den der Herr Manegold eingeführt wurde, der vorher Abt von Tegernsee und Kremsmünster gewesen war.“<sup>63</sup>

Als Bischof verfügte Manegold nun über eines der größten Bistümer im deutschen Reich, ein Bistum, das sich von der Isarmündung beiderseits der Donau bis zur ungarischen Grenze erstreckte, das von der Steiermark bis nach Böhmen reichte. Zu finden waren darin neben einer Vielzahl von Pfarrkirchen die folgenden geistlichen Gemeinschaften: das Benediktinerinnenkloster Niedernburg, das Augustinerchorherrstift St. Nikola, beide in Passau, die Stifte Mattsee, St. Florian und Seitenstetten, die Benediktinerabteien Göttweig, Kremsmünster und Altenburg, die Zisterze Schlägl, die Augustinerchorherren in Waldhausen, St. Pölten und St. Georgen-Herzogenburg, die Prämonstratenser in Geras, alles bischöflich-passauische Eigenkirchen; die benediktinischen Mönchsgemeinschaften Niederaltaich, Formbach, Mondsee, Asbach, Traunkirchen, Lambach, Garsten, Gleink, Melk und Mariazell, die Zisterzen Aldersbach, Zwettl, Baumgartenberg, Lilienfeld, Heiligenkreuz und St. Nikolaus in Wien, die Augustinerchorherren in Suben, Reichersberg, Ranshofen, St. Andrä (Traisen) und Klosterneuburg, das Kollegiatstift Ardagger, die Prämonstratenser in Osterhofen, das Wiener Schottenkloster, zum Teil Eigenkirchen der Bischöfe von Bamberg, Salzburg u.a., zum Teil unter päpstlichem Schutz stehend. Zentrum des Bistums war Passau, der reichsfürstliche Hof des Bischofs mit dem Domkapitel und den zur bischöflichen *capella* gehörenden Kapellanen, die u.a. im Rahmen einer sich erst ausbildenden Kanzlei für die Ausfertigung und Besiegelung von Urkunden zuständig waren. Provinzialsynoden, Archidiakonatsverfassung und Pfarrkirchen – Letztere vielfach den geistlichen Instituten unterstellt – waren ebenfalls Teil der kirchlichen Organisation des Bistums. Zum Hof gehörten noch die von Ministerialen besetzten Hofämter (Truchsess, Kämmerer, Marschall, Schenk). Überhaupt war die bischöfliche Ministerialität, die mit Dienstlehen ausgestattete Dienstmannschaft, von großer Bedeutung für Schutz und Verwaltung des entstehenden Territoriums der Passauer Bischöfe. Die Beteiligung von Ministerialen und Kanonikern an der bischöflichen Urkundenausstellung bedeutet daher Mitsprache bei den Angelegenheiten des Bistums.<sup>64</sup>

## Bischof

Der mittelalterliche Bischof übte geistliche und weltliche Rechte aus. Aus bischöflichen und anderen Urkunden erfahren wir über die bischöflichen Rechtsakte, die alltäglichen Handlungen

<sup>63</sup> Bischof Wolfger: BOSHOF, E., KNAPP, F.P. (Hg.), Wolfger von Erla, Bischof von Passau (1191-1204) und Patriarch von Aquileja (1204-1218) als Kirchenfürst und Literaturmäzen (= Germanische Bibliothek, Reihe 3, NF Bd.20) Heidelberg 1994; GOEZ, Lebensbilder, S.389-407. - Manegold: Continuatio Admuntensis zum Jahr 1205, S.591; RBP II 1213 (1206 [Feb 17–Apr 6]); Jbb Ph, S.307; SCHÜTTE, Philipp, S.198.

<sup>64</sup> BRANDMÜLLER, W. (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd.I: Von den Anfängen bis zur Schwelle der Neuzeit, Tl.1: Kirche, Staat und Gesellschaft, St. Ottilien 1998, S.271-328, 363f; ZURSTRÄßEN, Passauer Bischöfe, S.181-335.

gen, die Bistum, geistliche Institute und Kirchen, Geistliche, Mönche und Laien betrafen: Verfügungen über das Pfarrei- und Seelsorgewesen, Weihehandlungen, Bestätigung und Gewährung von Privilegien, Rechtsstreitigkeiten und Prozesse gehören hierher. Wir können diesbezüglich nur eine Auswahl treffen und beginnen mit einer Angelegenheit, die, wäre sie denn damals verwirklicht worden, die Existenz des Passauer Bistums tief erschüttert hätte und ebenso das Selbstverständnis des Bischofs. Es geht um Pläne (von Manegolds Vorgänger Wolfger und) der babenbergischen Herzöge von Österreich zur Errichtung eines Bistums in Wien. Die neue Diözese wäre durch Verkleinerung des Passauer Bistums entstanden, und so überrascht es nicht, dass sich Manegold gegen solche Pläne gewehrt hat und solch einer Machteinbuße und einer Schmälerung der Rechte seines Bistums entgegengesteuert ist. Erstmals erfahren wir von den Bemühungen des Herzogs Leopold VI. (1198-1230) aus einem Brief Papst Innozenz' III., der auf den 14. April 1207 datiert.<sup>65</sup>

**Quelle: Bemühungen Papst Innozenz' III. um die Errichtung eines Wiener Bistums (1207 April 14)**

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Passau, Heil und apostolischen Segen. [*Der Papst führt die ihm mitgeteilten Unzulänglichkeiten bei der Seelsorge im Osten des Bistums Passau aus ...*] Von daher bat der besagte Adlige [*Leopold VI.*] uns demütig, dass wir wegen der Notwendigkeit und dem Nutzen für sein Land für würdig befinden, einen besonderen Priester für die Herde des Herrn zu ernennen, und er schlug einen geeigneten Ort vor, an dem eine Bischofskirche errichtet werden könnte, nämlich die Stadt Wien, die nach Köln eine der größeren Städte im deutschen Reich ist, ausgezeichnet durch einen lieblichen Fluss, von Bürgern bevölkert, wo es schon einstmals einen Bischofssitz gegeben hatte, der zusammen mit dem Umland zerstört und zuerst nach Lorch, dann nach Passau übertragen worden war. Damit aber dies nicht zu deiner übermäßigen Belastung führt und deine Last gemildert wird, forderte er, den dritten oder vierten Teil Österreichs dem Gebiet der zu errichtenden Diözese zuzuordnen, nachdem dir und der Passauer Kirche in diesem Teil die Dörfer und Burgen zusammen mit dem ganzen Besitz und den übrigen weltlichen Rechten außer dem Pfarrrecht zugestanden wurden. [...] Wir haben dem daher zugestimmt, damit die der Geistlichkeit anvertrauten Schafe nicht weiter sündigen. [...] Endlich wollen wir, dass du in überreicher Gnade dir diese Sache überlegst, dass jene ehrenvoll zustande kommt, obwohl deine Zustimmung diesbezüglich nicht notwendig ist. [...] Gegeben im Lateran an den 18. Kalenden des Mai [14.4.] im zehnten Jahr unseres Pontifikats.

Edition: BUB IV,2 993; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Unterhandlungen wegen des Wiener Bistums sollten sich dann noch eine geraume Weile hinziehen. U.a. die schon erwähnte Romreise Manegolds in den Jahren 1207/08 steht damit in Verbindung. Ein Mandat des Papstes vom 31. Mai 1208 stimmte dann – nach Verhandlungen zwischen der römischen Kurie, dem Passauer Bischof und den Gesandten des österreichischen Herzogs – der Ausführung der babenbergischen Pläne zu, wenn Letzteren nichts entgegenstehe. Manegold hatte sich also mit seinen Bedenken nicht durchsetzen können, doch auch das Wiener Bistum ist erst 1469 Realität geworden. Vielleicht fand Manegold auch beim Wiener Schottenkloster einen Verbündeten, jedenfalls war der Bischof letztlich in seinem Handeln erfolgreich.<sup>66</sup>

Nicht alles war so hochpolitisch. In einer (lateinischen) Urkunde aus dem Jahr 1209 nahm Bischof Manegold das gerade erst gegründete und an die Passauer Domkirche St. Stephan übertragene Zisterzienserkloster (Aigen-) Schlägl in seinen Schutz und bestätigte dessen

<sup>65</sup> Papstbrief: MB 28,I, S.274, Nr.19; BUB IV,2 993; P 3085; RBP II 1220 (1207 Apr 14). – Babenberger: LECHNER, K., Die Babenberger. Markgrafen und Herzöge von Österreich, Wien-Köln-Graz 1976.

<sup>66</sup> MB 28,I, S.279, Nr.51; BUB IV,2 1000; P 3427; RBP II 1231 ([1207 Apr 14 – 1208 Mai 31]).

Rechte und Besitzungen sowie die Zehntfreiheit der Grangien, also der eigenbewirtschafteten Güter:<sup>67</sup>

**Quelle: Zehntfreiheit für das Kloster Schlägl (1209)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Manegold, durch die Gnade Gottes Bischof von Passau, auf ewig. Im hochragenden Gipfel der bischöflichen Würde durch die waltende göttliche Gnade eingesetzt, müssen wir sorgfältig erwägen, dass wir fähig sind, von allen, die unter unserer bischöflichen Leitung sind, auf rechtmäßige Weise die Ungerechtigkeiten aller Rechtsverdrehungen abzuwenden, damit wir, wie wir die Vorfahren namentlich schätzen, so im Werk anerkannt werden. Deshalb sei der Liebe sowohl aller Gegenwärtigen als auch aller Zukünftigen bekannt gemacht, dass der eifrige Mann Kalhoh von Falkenstein das Kloster der heiligen Maria unter der Regel des Zisterzienserordens am Ort, der Schlägl genannt wird, für das Heil seiner Seele und das seiner Eltern gegründet hat, indem er das Gründungsgut dieses Klosters dem heiligen Stephan in Passau frei übergab. Wir haben daher gemäß der gerechten Forderung des Herrn Theoderich, des ehrwürdigen Abtes der besagten Kirche, dem wir bei seiner Weihe die Hand auflegten, dieses Kloster unter unseren ewigen Schutz gestellt. Alle Freiheiten und Vergünstigungen, die von den römischen Bischöfen dem Zisterzienserorden zugestanden wurden, und nicht zuletzt die Freiheiten und Ausnahmen von weltlichen Besteuerungen, die von den Königen und Fürsten oder anderen Gläubigen vernünftigerweise den Brüdern bewilligt wurden, versichern wir diesen durch unsere Autorität und befestigen [sie] durch das Vorrecht des vorliegenden Schriftstücks. Wir setzen daher fest, dass alle Besitzungen, die Güter, die dieses Kloster gegenwärtig rechtmäßig und kanonisch besitzt oder in Zukunft durch unsere Bewilligung oder die anderer Bischöfe, durch die Großzügigkeit der Könige oder Fürsten, durch die Darreichung der Gläubigen oder auf andere Weise durch den gewogenen Gott erlangen kann, fest und unverändert ihm verbleiben. In der Tat mag keiner es wagen, von der Arbeit der dort lebenden Brüder, die mit eigener Hand und auf ihre Kosten das Land bewirtschaften, von den beackerten und nicht beackerten Ländereien, von den Gärten oder den Nahrungsmitteln der Tiere Zehnten zu erheben oder zu erpressen. Jeder darf unbeschadet des Rechts seines Pfarrers durch unsere Bestimmung im besagten Kloster begraben werden. [...] Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1209, Indiktion 12, im 4. Jahr unseres Pontifikats, während Otto IV. als König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches regierte. (SP.)

Edition: UB LoE II 366; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Zisterze Schlägl wurde im Übrigen schon 1218 in ein Prämonstratenserstift umgewandelt. Man beachte noch, dass Manegold eine Urkunde mit ähnlichem Inhalt auch für die Zisterze Lilienfeld ausstellen ließ. Lilienfeld war ein Gründung des Babenbergers Leopold VI. und 1206 von der Zisterze Heiligenkreuz aus besiedelt worden.<sup>68</sup>

Rechtsstreitigkeiten gab es genug; u.a. ist nun von denen zwischen Abt Rudolf von Kremsmünster (1209-1222?) und dem Pfarrer Ortof von Kematen zu berichten. Ortof besaß ein Lehen vom Kremsmünsterer Kloster, nämlich den Kirchenzehnt im Ort Achleiten (bei Kematen an der Krems), der „nach seinem Tod dieser Kirche [*Kremsmünster*] frei und uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollte.“ Indessen wurde der Pfarrer „hinsichtlich dieser Übereinkunft schwankend“, so dass Abt und Mönche auf eine eidliche Vereinbarung drängten, die vor Bischof Manegold schließlich am 23. Juli 1210 in der Burg Ort in Passau mit einer urkundlichen Festschreibung unter Zeugen zustande kam. An weiteren Rechtshändeln, die durch den Passauer Bischof entschieden wurden, sind zu nennen: die Beurkundung eines Vergleichs zwischen den Klöstern Melk und Göttweig (1207), ein Vergleich zwischen der Passauer Kirche und dem Kloster Seitenstetten über strittige Güter (1210), ein Entscheid über die Stiftspfarrrei Ranshofen (1212), ein Kompromiss zwischen Abt Heinrich II. von

<sup>67</sup> Weißen: RBP II 1226f (1207), 1273f (1211). – Schlägl: UB LoE II 366, RBP II 1257f (1209).

<sup>68</sup> Schlägl, bearb. v. W. LUGER, in: HHS A, Bd.1, S.109f. – Lilienfeld: RBP II 1262, 1281 (1209, 1212 Jun 28); Lilienfeld, bearb. v. N. MUSSBACHER, in: HHS A, Bd.1, S.385ff; SANTIFALLER, L., Vier Originalurkunden Papst Innozenz' III. für das Zisterzienserstift Lilienfeld (Niederösterreich), in: AÖG 125 (1966), S.33-53.

Mondsee (1183-n.1215) und Pfalzgraf Rapoto II. von Ortenburg (1186-1231) über das Patronatsrecht der Weihmörtinger Kirche (1215) u.a.<sup>69</sup> Auch im Auftrag des Papstes war Manegold um Streitschlichtung bemüht, vermittelte im Zehntstreit zwischen dem Stift St. Georgen und dem Kloster St. Andrä (1213), war auch Richter in einem Verfahren wegen Pferdediebstahls gegen zwei Regensburger Bürger (1213) und sollte schließlich die Zehntfreiheit der Zisterze Lilienfeld durchsetzen (1214). Im Gegenzug erlangte der Bischof vom Papst die wichtigen Privilegien über den Besitz der Passauer Abtei Niedernburg (1213) sowie über das Eigentum an Bergwerken und Salinen (1210).<sup>70</sup>

Zur bischöflichen Tätigkeit Manegolds gehörte auch die Vergabe von Vergünstigungen an geistliche Empfänger innerhalb, aber auch außerhalb des Bistums. Das Zisterzienserklöster Raitenhaslach (an der Salzach), gelegen in der Salzburger Diözese, gegründet 1143, erhielt 1206/07 von Manegold die von seinen bischöflichen Vorgängern Wolfger und Poppo verfügten Mautfreiheiten in Passau bestätigt.<sup>71</sup> Das Stift Mattsee (am Mattsee), Passauer Eigenkirche und Gründung des 8. Jahrhunderts, erhielt am 17. März 1211 vom Passauer Bischof, der damals in Krems weilte, die Steuerfreiheit für den in Mautern (bei Krems, an der Donau) gelegenen Hof. Eine in Mattsee überlieferte (lateinische) Traditionsnotiz, die noch durch die original überlieferte Bischofsurkunde zu diesem Rechtsakt ergänzt werden kann, lautet:<sup>72</sup> „Bischof Manegold von Passau gab und übertrug unserer Kirche [*Mattsee*] die Gunst, dass von unserem Hof, der in Mautern gelegen ist, keine ‚Steuern‘ eingetrieben oder gegeben werden, und [weder irgendjemanden vom Gericht] noch von den bischöflichen Amtsträgern ist es demnächst gestattet, unsere Leute, die auf diesem Hof wohnen, durch irgendeine Besteuerung zu belästigen.“ Auch für das passauische Eigenkloster Kremsmünster, an dem Manegold 23 Jahre lang Abt gewesen war, gab es eine bischöfliche Vergünstigung. Eine (lateinische) Urkunde Manegolds vom 23. April 1213 bestimmte die Befreiung des Klosters vom *Perchrecht*, einer jährlichen Abgabe an den Bischof, die an dem Pleichersperg bei Mautern hing.<sup>73</sup>

#### **Quelle: Abgabenbefreiung des Klosters Kremsmünster (1213 April 23)**

[...] Weil Bruder Alram, nun Propst in Kremsmünster, dieser Kirche für 46 Pfund einen Weinberg erworben hat, gelegen auf dem Berg bei Mautern, der Pleichersperg genannt wird, und weil vom diesem Weinberg uns jährlich ein halbes Pfund gezahlt wird nach dem Recht, das „Bergrecht“ [*Perchrecht*] genannt wird, haben wir gemäß der frommen Bitte unseres ehrwürdigen Bruders Abt Rudolf und des Konvents in Kremsmünster dieser Kirche dieses Recht übertragen, damit der Weinberg frei von dem Recht sei, das „Bergrecht“ genannt wird, und [frei] von jeglicher Besteuerung auf ewig. [...]

Edition: UB LoE II 385; Übersetzung: BUHLMANN.

Die folgenden Überlegungen sollen nun noch dem Auf- und Ausbau des Passauer Territoriums durch Manegold gelten. Schon zu Beginn seines Pontifikats war es dem Berger gelun-

<sup>69</sup> Kremsmünster-Kematen: UB LoE II 368; RBP II 1266 (1210 Jul 23); Kematen a.d. Krems/Achleiten, bearb. v. K. HOLTER, in: HHS A, Bd.1, S.55. – Melk-Göttweig: BUB I 158; RBP II 1223 (1207 [Jan 8–Sep 23]). – Passau-Seitenstetten: RBP II 1264 (1210 Jun 19). – Ranshofen: UB LoE II 374, RBP II 1276 (1212 Jan 11). – Mondsee-Ortenburg: MB 29,II, S.332, Nr.11; RBP II 1315 (1215 [v. Jun 9]).

<sup>70</sup> Päpstliche Aufträge: RBP II 1289 (1213 Apr 9), 1290 (1213 Apr 19), 1305 (1214 Mrz 15). – Päpstliche Privilegien: MB 28,I, S.287, Nr.58; RBP II 1263 (1210 Jan 2); MB 28,I, S.292, Nr.64; P 4790; RBP II 1298 (1213 Aug 9). – Innozenz III.: GOEZ, Lebensbilder, S.375-388; LAUFS, M., Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III. (= Kölner Historische Abhandlungen, Bd.26), Köln-Wien 1980; TILLMANN, H., Papst Innocenz III. (= Bonner Historische Forschungen, Bd.3), Bonn 1954.

<sup>71</sup> UB Raitenhaslach 70; RBP II 1230 ([1206-ca.1207]); Raitenhaslach, bearb. v. J. HEMMERLE, in: HHS D, Bd.7, S.60.

<sup>72</sup> SUB I, S.881, Nr.18; SUB III 642; RBP II 1271 (1211 Mrz 17); GB III,2, S.485-490.

<sup>73</sup> UB LoE II 385; RBP II 1291 (1213 Apr 23). S.o. IV.

gen, Burg und Grafschaft Windberg von dem Andechser Herzog Otto I. von Meranien zu erwerben, ein in der Folgezeit nicht unangefochtener Machtzuwachs, der am 2. November 1207 auf dem Nürnberger Hoftag König Philipps von Schwaben durch den Herrscher bestätigt wurde. Für den Rückkauf der Burg hatte Manegold zuvor für 160 Mark die Pfarrei Ulrichskirchen verpfänden müssen; die entsprechende Urkunde vom Februar/April 1206 wurde u.a. von dem bischöflichen Ministerialen Albrecht von Johannsdorf (†n.1209) bezeugt. Von Letzterem, der am Kreuzzug Friedrich Barbarossas unter Bischof Diepold teilgenommen hatte, sind elf Minnelieder erhalten, so dass wir vielleicht auch den Passauer Hof des Kirchenfürsten Manegold mit höfischer Kultur in Verbindung bringen können.<sup>74</sup>

Territoriale Auseinandersetzungen hatte Manegold – wie schon sein Vorgänger Wolfger (1199) – mit den (Pfalz-) Grafen von Ortenburg (bei Passau) zu bestehen. Die „Salzburger Annalen des heiligen Rupert“ berichten zum Jahr 1212: „Der Bischof Manegold von Passau und der Pfalzgraf Rapoto gerieten in Streit und verwüsteten durch Brand Burgen, Klöster und Kirchen zusammen mit der ganzen Provinz.“ Und im „Zusatz der Salzburger Jahrbücher“ heißt es zum Jahr 1212: „Bischof Manegold und Herzog [!] Rapoto bekämpften sich“. Die Ortenburger, eine Nebenlinie der Spanheimer Grafen, hatten mit Rapoto II. in der Nachfolge des Königsmörders Otto von Wittelsbach die bayerische Pfalzgrafenwürde erlangt (1210). Nun nutzten beide – Manegold und Rapoto – die Schwäche der kaiserlichen Herrschaft aus und befehdeten sich ab Spätherbst 1212, nach Mitte November, heftig. Jedenfalls sollen im Verlauf der Kämpfe u.a. das Benediktinerkloster Asbach und das Chorherrenstift Ranshofen zerstört worden sein. Die Nennung dieser zwei geistlichen Gemeinschaften lässt darauf schließen, dass vornehmlich im Inntal südlich von Passau gekämpft wurde. Verwüstung und Zerstörung gehörten zu Krieg und Fehde, und gerade die Bevölkerung auf dem Land musste Übles von Rittern und Söldnern erleiden. Man mag dabei die Fehde zwischen Manegold und Rapoto schon in die Kämpfe zwischen dem Staufer Friedrich II. und dem Welfen Otto IV. einordnen.<sup>75</sup>

Die (territorialen) Rechte des Passauer Bischofs in St. Pölten und Wien sicherte – nach langem Streit mit dem österreichischen Herzog Leopold VI. – endgültig ein Urteil König Friedrichs II. vom 5. April 1215. Danach be- bzw. erhielt Manegold das Patronatsrecht über die Wiener Kirche, die Vogtei in St. Pölten, das *Marchetfuoder*, das Landgericht über einige Besitzungen und den Brückenzoll in Ebelsberg:<sup>76</sup>

#### **Quelle: Rechte des Passauer Bischofs Manegold (1215 April 5)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Amen. Friedrich II., begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und allseits Mehrer des Reiches und König Siziliens. Weil die Taten für gewöhnlich oftmals der Gefahr des Verdachts und dem Schaden der Vergesslichkeit anheim fallen, empfiehlt es sich durch eine Erfassung des Gegenwärtigen zur Kenntnis der Jetzigen und Zukünftigen zu bringen [das Folgende]: Ein gewisser Streit zwischen dem geliebten Getreuen und unserem Verwandten, dem ehrwürdigen Bischof Manegold der Passauer Kirche, und dem geliebten Getreuen und unserem Verwandten, dem Herzog Leopold von Österreich und der Steiermark, über das Patronatsrecht der Wiener Kirche [*St. Stephan*] und die Vogtei des Marktes bei St. Hippolyt [*St. Pölten*] sowie über das allgemeine Landrecht, das Landgericht heißt, hatte sich erhoben, [und] der Herzog beanspruchte auf einigen Gütern der schon genannten Passauer Kir-

<sup>74</sup> Windberg: MB 28,I, S.130, Nr.25; RBP II 1214 (1206 [Feb 17–Apr 6]); MB 29,I, S.539, Nr.591; RBP II 1224f (1207 Nov 2). – Albrecht von Johannsdorf, bearb. v. D.P. SUDERMANN, in: LexMA, Bd.1, Sp.325f.

<sup>75</sup> Ortenburg: Ortenburg, bearb. v. W. STÖRMER, in: LexMA, Bd.6, Sp.1481f; ORTENBURG-TAMBACH, E. GRAF ZU, Geschichte des reichsständischen, herzoglichen und gräflichen Gesamthauses Ortenburg, 2 Bde., Vilshofen 1931-1932. – Ermordung Philipps: s.o. VI.3. – Manegold: Annales sancti Rudberti Salisburgenses, S.779f; Annalium Salisburgensium additamentum zum Jahr 1212, S.241. – Krieg: ÖHLER, N., Krieg und Frieden im Mittelalter (= BSR 1226), München 1997.

<sup>76</sup> BUB IV,2 1027; HB I,2, S.367ff; UB LoE II 390; RI FII 790; RBP II 1313 (1215 Apr 5).

che sein Recht und forderte von gewissen Gütern dieser Kirche eine Abgabe, die für gewöhnlich „Marktfuder“ [*Marchetfuoter*] heißt. Wir haben, nachdem wir die schon genannten Fürsten in der Stadt Augsburg in Gegenwart der königlichen Erhabenheit versammelt hatten, zwischen diesen einen freundschaftlichen Ausgleich und Abschluss beschlossen, derart dass gemäß unserer Bitte der oft genannte Herzog mit dem Streit aufhörte und in unsere Hände übergab das ganze Recht, dass er hatte oder zu haben glaubte in Bezug auf den besagten Patronat der Wiener Kirche und auf die Vogtei beim heiligen Hippolyt; insbesondere gab er auf die Abgabe und das Landgericht, was er hatte bzgl. eines gewissen Gutes der Passauer Kirche, das Schwabdorf genannt wird, mit allem Zubehör jenes [Gutes], und [er gab auf] das, was sein Vater seligen Angedenkens bei diesen oder anderen [Gütern] nach seinem Recht von der Passauer Kirche zusammenbrachte. Er selbst erkannte für sich und alle seine Nachfolger [die Rechte] dieser [Kirche] zu. Er hörte auch mit den Streitigkeiten auf, die er hatte um die Brücke in Ebelsberg. Wir haben aber jene Vogtei beim heiligen Hippolyt und das Landgericht und das „Marktfuder“, wie zuvor genannt steht, und andere Rechte, die mit dem Vorgesagten in Verbindung stehen mit Zustimmung und gutem Willen des Herzogs als unsere Schenkung dem besagten Bischof und seiner Kirche zugestanden als immerwährendes Recht in deren Besitz. Damit aber diese Gunst unseres Wohlwollens oder diese Schenkung dem bedachten Bischof gültig und auf ewig unverändert erhalten bleibt, haben wir veranlasst, diese Urkunde durch das königliche Zeichen und durch die Befestigung unseres Siegels zu kennzeichnen. Diese sind die Zeugen, die bei diesem Beschluss unserer Hoheit und Milde dabei waren: Erzbischof Eberhard von Salzburg, Bischof Otto von Freising, Bischof Konrad von Regensburg, Bischof Siegfried von Augsburg, Propst Konrad von Freising, Ruodger, Passauer Kanoniker und Propst in Zell [*am See*], Ulrich, Passauer Kanoniker und Priester in Fischach, Heinrich, Passauer Kanoniker und Priester in Propstdorf, Ludwig, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, Markgraf Diepold von Vohburg, Graf Albert von Eberstein, Graf Hartmann von Württemberg, Heinrich von Neuffen, Truchsess Werner von Bolanden, Mundschenk Walther und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich II., des unüberwindlichsten Königs der Römer und des Königs von Sizilien. (M.)

Dies ist geschehen im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1215, Indiktion 3, während der Regierungszeit des ruhmvollen römischen Königs Friedrich II., auch als König von Sizilien, im 3. Jahr seines Königtums. Gegeben bei Augsburg, an den Nonen des April [5.4.]. (SP.D.)

Edition: BUB IV,2 1027; Übersetzung: BUHLMANN.

Manegold wird im Diplom als Verwandter (*consanguineus*) des Königs bezeichnet. Die Verwandtschaft zwischen den Staufern und den Bergern geht auch aus anderen hochmittelalterlichen Quellen hervor. In einer Aufzeichnung des Klosters Tegernsee heißt es z.B. über Manegold, er sei *Suevus de semine regis*, „Schwabe vom Geschlecht des Königs“.<sup>77</sup>

## Stadt

Die Stadt Passau, entstanden am Bischofssitz, kam erst im Verlauf des 12. Jahrhunderts in die alleinige Verfügung der Passauer Bischöfe, nachdem der bayerische Herzog als Grundherr ausgeschaltet worden war (976) und Kaiser Friedrich I. die königliche Abtei Niedernburg mit ihrer umfangreichen Grundherrschaft um und nördlich von Passau an Bischof Konrad I. (1149-1164) übertragen hatte (1161). Zur Zeit Manegolds scheint die Stadtherrschaft des Bischofs, des Immunitätsherren gefestigt, seine Vögte waren für die Angehörigen der Domimmunität, des Klosters Niedernburg und für die übrigen Stadtbewohner zuständig, ein *iudex* („Stadtrichter“), ein Ministeriale des Bischofs, urteilte im Niedergericht und erhielt zudem weitere richterliche, polizeiliche und administrative Aufgaben über die *burgenses* (*cives*, „Bürger“), wie dem Passauer Stadtrecht von 1225 zu entnehmen ist. Handel und Gewerbe können wir in der Stadt an den drei Flüssen Donau, Inn und Ilz natürlich voraussetzen – das wichtige Marktprivileg Bischof Konrads vom 26. Januar 1164 gehört hierher –, eine Füh-

<sup>77</sup> STÄLIN, Württembergische Geschichte, Tl.2, S.230.

rungsschicht innerhalb der Bürger mag sich schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts herausgebildet haben. Die Entstehung einer Stadtgemeinde war jedoch ein lang gestreckter Prozess, an dem Ministeriale und Zensuale beteiligt waren und der im sog. Bernhardinischen Stadtbrief von 1299 einen vorläufigen Abschluss fand.<sup>78</sup>

Über das Verhältnis Bischof Manegolds zu „seiner“ Stadt Passau unterrichtet uns zuvorderst eine Urkunde aus dem Jahr 1209 zum Bau der Passauer Stadtmauer. Die bischöfliche Urkunde regelte die Finanzierung des Baus, die mit einer Erhebung einer Abgabe auf Waren, Schiffe und Gespanne einherging. In der Tat ist die Stadtbefestigung zwischen Inn und Donau wohl bald errichtet worden. Sie schloss damit auch die Vorstadt mit ein, die westlich der Altstadt (mit Immunität, Markt, Abtei Niedernburg) gelegen war, grenzte aber das Stift St. Nikola aus. In der Urkunde über den Mauerbau heißt es:<sup>79</sup> „Wir [Manegold] haben entschieden, nachdem wir mit unseren Domkanonikern, Dienstleuten und Bürgern beraten haben, dass ein Zoll einzurichten ist, dessen Erträge von nun an zur Befestigung der Stadt sowohl mit Gräben als auch mit Mauer vorsorglich aufzuwenden sind.“ Um die Zeit des Mauerbaus muss es auch zu Unruhen in Passau gekommen sein, Unruhen, die sich gegen die jüdische Bevölkerung in der Stadt richteten. Jedenfalls erwähnt eine Urkunde Bischof Manegolds vom 30. November 1210 diese Judenverfolgung. Geschädigte Juden und mitbetroffene Christen sollten mit 400 Mark entschädigt werden, die der Bischof aufbrachte durch Verpfändung der „unteren und oberen (städtischen) Maut“ für ein Jahr an die Passauer Bürger Walter Isnarius, Ulrich Probstelinus und Herbord Sartor. Hier spielt mit hinein, dass die jüdische Gemeinde in Passau unter dem besonderen Schutz des Bischofs stand und Hilfe gerade im Falle einer Gefährdung auch einfordern konnte.<sup>80</sup>

Einordnen in die Beziehungen zwischen Bischof und Stadt möchte ich auch die Verleihung von *Burkrecht* und Zollfreiheiten in Passau an den Propst Dietmar von Suben und dessen Augustinerchorherren. Die (lateinische) Urkunde von 1206/07 lautet in den entscheidenden Passagen:<sup>81</sup>

**Quelle: Verleihung von Zollfreiheiten ([1206 Februar 17/April 6 – 1207 Februar 17/April 6])**

[...] Aus dem uns auferlegten Amt des Bischofs heraus werden wir gedrängt, die Bitten der Schwachen zu erhören und den gerechten Bitten dieser zu entsprechen. Alle Christgläubigen, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen, mögen daher wissen, dass wir, durch den Eifer der Liebe bewegt, unserem geliebten Sohn, dem Propst von Suben mit Namen Dietmar, und der Gemeinschaft dieses Ortes, die der regulären Lebensweise unterworfen ist, in Vergebung unserer Seele gegeben haben das Bürgerrecht in Passau, das für gewöhnlich „Burkrecht“ genannt wird. Darüber hinaus haben wir auch den Schiffen, die ihre Lebensmittel und ihre anderen Dinge befördern, die freie Tal- und Bergfahrt zugestanden ohne den Zoll, den wir „Maut“ nennen. Damit aber dies in Zukunft gültig bleibt, haben wir die vorliegende Urkunde der Schenkung durch das treue Zeugnis unseres Chores [*des Domkapitels*] und durch die Befestigung unseres Siegels bekräftigt. [...]

Edition: UB LoE II 356; Übersetzung: BUHLMANN.

Die „Befestigung unseres Siegels“ im Urkundentext soll dann noch hinweisen auf das auch hier anhängende, wächserne Rundsiegel Manegolds, das einen thronenden Bischof mit

<sup>78</sup> BOSHOFF u.a., Stadt Passau, S.63-96; ZURSTRÄßEN, Passauer Bischöfe, S.289-297.

<sup>79</sup> MB 28,1, S.282, Nr.53; RBP II 1261 (1209); BOSHOFF u.a., Stadt Passau, S.81f, 85.

<sup>80</sup> MB 28,1, S.137, Nr.31; RBP II 1267 (1210 Nov 30). – Juden: BOSHOFF u.a., Stadt Passau, S.85f; TOCH, M., Die Juden im mittelalterlichen Reich (= EdG 44), München 1998.

<sup>81</sup> UB LoE II 356; RBP II 1219 ([1206 Feb 17/Apr 6 – 1207 Feb 17/Apr 6]).

Stab, Evangelium und Mitra zeigt und die Siegelumschrift: „+ MANEGOLD, DURCH DIE GNADE GOTTES BISCHOF DER PASSAUER KIRCHE“.<sup>82</sup>

## Tod eines Bischofs

Die „Kremsmünsterer Fortsetzung“ meldet zum Jahr 1215: „Es starb der Passauer Bischof Manegold in Wien, worauf nach seinem Tod ein langer Streit über die Wahl des [neuen] Bischofs folgte. Papst Innozenz [III.] feierte ein großes [4. Lateran-] Konzil in Rom. Ulrich wurde zum Passauer Bischof in Eferding gewählt. Aber das ganze Passauer Volk und einige Kanoniker widersetzten sich ihm, bis er vom apostolischen [Stuhl] und vom König im Bistum rühmlich bestätigt wurde.“ Manegolds Todesjahr 1215 bezeugen noch andere Quellen der Geschichtsschreibung, den Todestag, den 9. Juni, indes eine Anzahl von Nekrologien (Totenbüchern), so das Tegernseer Nekrolog mit dem Eintrag: „5. Iden [des Juni]. Manegold, Bischof von Passau und Abt unserer Gemeinschaft.“ Ähnliche Einträge finden sich in den Nekrologien vieler geistlicher Institute im Passauer Bistum, und zwar: St. Nikola, Garsten, St. Florian, Klosterneuburg mit dem 9. Juni, St. Pölten, Traunkirchen mit dem (falschen) 10. Juni als Todestag des Bischofs. Was Manegold in Wien getan hat, erfahren wir nicht. Über die Grablege Manegolds (in Passau, in Wien?) ist ebenfalls nichts bekannt. Hingegen muss sich die Wahl und Einsetzung seines Nachfolgers Ulrich II. (1215-1221), eines Passauer Domkanonikers, schwierig gestaltet haben.<sup>83</sup>

## VIII. Zusammenfassung

Nähern wir uns dem Abt und Bischof Manegold von Berg in den Dimensionen von Zeit und Raum, so wird als Wirkungskreis des Prälaten mit abnehmender Intensität der mitteleuropäische Donaauraum (Berg, St. Georgen, [Kremsmünster, Tegernsee,] Passau, Wien), der Raum zwischen Main (Frankfurt, Würzburg, Eger) und Alpen, Nord- und Mittelitalien (Rom), schließlich Süditalien (Apulien) und die Levante (Akkon) erkennbar. Nur zu Pferd und zu Schiff waren diese großen Entfernungen zu bewältigen, eine ambulante Herrschaftsausübung erforderte von Adligen und hohen Geistlichen eine hohe Mobilität, die sie vom Großteil der (bäuerlichen) Bevölkerung abhob. Das adlige Selbstverständnis Manegolds hat diese Art zu leben sicher befördert. Als Mitglied der bergischen Grafenfamilie, immerhin Verwandte von Reichsfürsten und Königen, fand sich Manegold auf Hof- und Reichstagen wieder, als Kreuzfahrer kämpfend im Heiligen Land, als Abt und Kirchenfürst streitend um Abteien und Bistümer. Insofern waren die politisch-kirchlichen Positionen, die am Ende der geistlichen Laufbahn Manegolds standen: Abt und Bischof, schon vorgebildet im Netzwerk der adligen Familien Süddeutschlands und resultierten aus adlig-patriarchalischer Herrschaftsordnung und Patronage einer Ranggesellschaft. Die „Freisinger Bistumschronik“ aus dem Anfang des

<sup>82</sup> GROSS, L., Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert, in: *MIÖG Ergbd.* 8 (1911), S.505-673, hier: S.585; STEINER, R. (Bearb.), *Die Entwicklung der bayerischen Bischofssiegel von der Frühzeit bis zum Einsetzen des spitzovalen Throntyps*, 2 Tle. (= *QuE* 40), München 1998, S.44f.

<sup>83</sup> *Continuatio Cremifanensis* zum Jahr 1215, S.549; *Necr.* 3, S.146; *RBP* II 1330 (1215 Jun 9).

13. Jahrhunderts bringt dies auf den Punkt, wenn sie über die Berger Familie und indirekt über deren Selbstverständnis als Reichsfürsten und Bischöfe schreibt:<sup>84</sup>

**Quelle: Freisinger Bischofschronik (1183 und später)**

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1183 folgte dem seligen Bischof Albert von Freising Bischof Otto [//], ein adliger und großer Mann, von Diessen von seiner Mutter Gisela, von Berg, das in Schwaben gelegen ist, von seinem Vater Diepold her. Dieser hatte sechs Söhne, zwei Laien und vier, die er den heiligen Schriften weihte. Von jenen wurde der erste mit Namen Diepold Bischof von Passau, der zweite mit Namen Heinrich Bischof von Würzburg, ebenso empfing der dritte mit Namen Manegold das Passauer Bischofsamt, der vierte aber, Otto, empfing die Leitung der Freisinger Kirche.

Edition: Conradi sacristae liber traditionum Frisengensium, S.323; Übersetzung: BUHLMANN.

Als Manegold im Alter von über 60, vielleicht über 70 Jahren starb, hatte er ein Leben mit Niederlagen und Erfolgen hinter sich, aber mit Zielstrebigkeit und Durchsetzungsvermögen muss er auf die an ihn herangetragenen Herausforderungen reagiert haben. Er war ein Machtpolitiker und ein Mann der Kirche, es ging ihm um Einfluss für sich und seine Familie, Einfluss, der sicher auch aus Manegolds christlichem Glauben gespeist wurde. Die Teilnahme am Kreuzzug mag dafür stehen. Hinzu kam das Selbstverständnis des Reichsfürsten. Als (Reichs-) Abt und Bischof übte Manegold weltliche Herrschaft aus. Die Amtsführung des Bischofs war eine zunehmend weltliche, während Apostelnachfolge und spirituelle Aufgaben in den Hintergrund traten und Geistliches und Weltliches vermischt wurden. Von Predigten des Bischofs Manegold erfahren wir nichts, von seinen weltlich-politischen Aktivitäten und dem erfolgreichen Bemühen um den Aufbau eines Passauer Territoriums hingegen viel. Dass sich der Bischof zur Sicherung seiner Herrschaft der Strukturen der deutschen Adelskirche bediente, haben wir schon erwähnt. Politisch fand dabei Manegold Rückhalt bei Päpsten, Königen und Fürsten, das Bistum Passau war ein wichtiger Stützpunkt der Kaiser und Könige im Südosten des deutschen Reiches. Als Abt und Bischof stand der Berger von jeher in Verbindung zu den weltlichen und kirchlichen Großen seiner Zeit, zu den Königen Heinrich VI., Philipp von Schwaben, Otto IV. und Friedrich II., zu den Päpsten Lucius III., Urban III., Clemens III., Coelestin III., Innozenz III., zu Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, zu den weltlichen Reichsfürsten, zu wichtigen (Passauer) Bürgern. Insgesamt stellten Manegold und seine weltlichen und bischöflichen Brüder so etwas wie den machtpolitischen Höhepunkt der bergischen Grafenfamilie dar. Eine so große Wirkung in der Reichspolitik sollten die Berger nie mehr entfalten können.<sup>85</sup>

Und St. Georgen? Das Kloster war eine Durchgangsstation in Manegolds steiler kirchlicher Karriere und er – wie die Kirche seiner Zeit – weit entfernt von den Kirchenreformern des Investiturestreits, die ebendieses St. Georgen so bedeutend gemacht hatten. So befinden wir uns mit Manegold am Ende des St. Georgener Jahrhunderts, das mit dem Reformabt Theoger, der auch Bischof (von Metz) gewesen war, so eindrucksvoll begonnen hatte.

---

<sup>84</sup> Conradi sacristae liber traditionum Frisengensium, S.323.

<sup>85</sup> Bischöfe: BORGOLTE, M., Die mittelalterliche Kirche (= EdG 17), München 1992, S.43-47.

## IX. Anhang: Quellen zur Geschichte Manegolds von Berg

### Quelle: Bestätigung der Roggenbacher Schenkung an das Kloster Tennenbach durch Herzog Berthold IV. von Zähringen ([1180] März 4)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. B[erthold], durch die Gnade Gottes Herzog und Rektor von Burgund, auf ewig. Wegen des Gedächtnisses der Taten – damit sie nicht in Vergessenheit geraten – haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück zu verfassen, in dem wir es für notwendig erachten, sowohl allen Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen mitzuteilen, dass, als ich und mein Sohn B[erthold] von der Hand unseres Dienstmanns Werner und dessen Söhnen das Gut Roggenbach und das Gut in Villingen und das Gut in Aasen und in Dauchingen mit allem ihrem Zubehör empfangen, wir in rechtmäßiger Übergabe und mit freiem Willen [die Güter] dem Abt Ch[ristian] von Salem und dem Abt M. [?] von Tennenbach und deren Brüdern, die Gott und der seligen Jungfrau an diesem Ort Tennenbach dienen, geschenkt und diese Schenkung durch die Autorität des vorliegenden Schriftstücks mit dem Eindruck unseres Siegels bekräftigt haben. Jene Schenkung nämlich, die vor einigen Jahren der Kirche des heiligen Georg vertraglich durch uns ohne Zustimmung der Söhne des W[erner] zugesichert worden war, ist durch uns wiederum, als vernünftige Einwände [dagegen] vorgebracht wurden, auf Bitten dieser Abtei durch die Autorität unserer Vogtei rückgängig gemacht durch Tausch mit einem anderen Allod im Ort Klengen, das der Abtei des heiligen Georg vor sehr vielen Adligen und unseren Dienstleuten vernünftig genug zugewiesen wurde. Und seinen Besitz empfing der besagte W[erner] von uns, und er besaß ihn einige Jahre lang mit ganzem Frieden ohne die Beunruhigung durch irgendeine Klage. Wenn dieses Vermächtnis [*der Güterschenkungen*] nur durch den Willen oder den Tod des Schenkers wert ist, gemäß den göttlichen und menschlichen Gesetzen bekräftigt zu werden, entbehrt jedes andere Zeugnis über die Güter des W[erner] – außer dem vorliegenden Schriftstück – ohne jeden Zweifel der Festigkeit. Wir kennen nämlich kein anderes Privileg, das von uns in dieser Sache gegeben oder verfasst wurde, wir verlangen, dass kein anderes [Privileg] von irgendeinem den Vorzug erhält, solange wir die Vogtei innehaben. Geschehen ist aber diese Schenkung in der Burg Riegel im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1179, während der Kaiser und Augustus F[riedrich] regierte, an den 4. Nonen des März, Konkurrente 2, Indiktion 13. Die Zeugen, die bei dieser Schenkung dabei waren, sind diese: Egilolf von Urslingen, Heinrich von Larga, Konrad von Wartenberg, Werner von Roggenbach mit seinen Söhnen, Gottfried, Liutfrid, die Brüder Gottfried [und] Werner von *Marhtil*, Heinrich von Dietingen, Nibelung von Köndringen und Otto, Liutfrid von Herbolzheim, Walter, Konrad von Vörstetten, Eberhard von *Ahidorf*, Konrad Osunc von Bergheim, die Brüder Heinrich [und] Konrad von Zähringen, Rudolf, Helfrich, Liutold, Hermann von Riegel. [*Nachtrag?:*] Damit [dies] aber aufmerksamer wahrgenommen wird, ist zu wissen, dass durch unseren Beschluss lange davor den Brüdern von Tennenbach dasselbe Gut von W[erner] geschenkt worden ist, das dem Abt vom heiligen Georg übergeben wurde.

Lateinische Originalurkunde; das anhängende Siegel des Herzogs ist verloren; StAVS 2.1 M 1 = RR 1; FUB V 108; HEYCK XII; PARLOW 472f, 488. Wegen des bei den Zisterziensern verwendeten Marienjahrs mit dem 25. März als Jahresanfang, ist die Urkunde, die das Jahr 1179 ausweist, auf den 4. März 1180 zu datieren.– In den Anfang des Tennenbacher Güterstreits (1180-1187) verweist die Riegeler Erklärung des Herzogs Berthold IV. von Zähringen (1152-1186). Darin bestätigt Berthold dem Abt und dem Konvent des Klosters Tennenbach die von seinem Ministerialen Werner von Roggenbach und dessen Söhnen verfügte Schenkungen von Gütern in Roggenbach, Villingen, Aasen und Dauchingen und macht die Schenkung dieser Güter an das Kloster St. Georgen rückgängig, entschädigt aber diese Mönchsgemeinschaft durch ein Gut in Klengen. – Übersetzung: BUHLMANN.

### Quelle: Bericht des Abtes Konrad von Bellevaux und des Straßburger Küsters Eberhard an Papst Lucius III. über den Güterstreit zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen ([vor 1185 Februar 28])

Dem ehrwürdigsten Vater und Herrn Lucius, dem durch die Gnade Gottes höchsten Priester, Bruder K[onrad], besagter Abt von Bellevaux [*bzw. Lützel*], und der Küster E[berhard] der Straßburger Kirche jegliche Ehrerbietung und Ehrfurcht. Im Fall des Tennenbacher Abtes gegen den Abt des heiligen Georg über einen gewissen Besitz sind soweit Fortschritte gemacht worden, dass wir, um Kürze und besonders Wahrheit bemüht, der Weisheit eurer Heiligkeit [das Folgende] anzeigen: Dieselben Äbte sind selbst an eure Kurie herantreten und haben durch Verteidiger in eurem Beisein vor längerer Zeit [die Streitigkeiten] gegeneinander vorgebracht. Endlich habt ihr entschieden, dass genug geltend gemacht wurde, und übertrug den zwei Kardinälen,

Herrn Petrus von Bona und Herrn Arditio, die bei den Anhörungen zugegen waren, den Fall, um ihn durch Eintracht und Urteil zu beenden. Und sowohl ihr als auch die Herren Kardinäle mahnten mit väterlicher Güte, und ihr schlugt vor, dass sie [*die Äbte*] unter sich eine Einigung erzielen oder Schiedsrichter wählen sollen, deren Urteil sie annähmen und auf jede Weise als gültig ansehen. Und dies ist so geschehen. Sie [*die Äbte*] wählten nämlich uns zwei, die dabei waren, zu Schiedsrichtern und schworen feierlich den geforderten und anerkannten Eid in unsere Hand, dass sie das, was wir in diesem Fall festsetzen werden, befolgen und als gültig ansehen; und sie sollten, nachdem die Gutachter gewählt wurden, [*diese*] nicht [*nochmals*] wählen und freilich sollten sie den Gutachtern euren Brief zustellen, falls wir etwa nicht vorher mitteilten, dass diese [*Äbte*] den Fall nicht beenden können oder wollen, und wir den Gutachtern ausrichten, dass sie durch uns [*von dem Fall*] entbunden sind. Wer aber anderes versucht, möge wissen, dass er Meineid begeht und ganz und gar den Fall verliert und dass er nach dem Recht des Feindes an den Besitz geraten ist. Nachdem zuverlässig eine solche Vereinbarung geschlossen wurde, kehrten wir zum Eigentlichen zurück und teilten beiden [*Äbten*] den Tag mit, an dem wir dies untersuchen, indem wir dem einen, nämlich dem [*Abt*] von Tennenbach, dies mündlich, dem anderen aber, dem Abt von St. Georgen, dies schriftlich mitteilten. Aber inzwischen war der Tennenbacher [*Abt*] zu seinem Kloster zurückgekehrt, nachdem er es einrichtete, den Einladungsbrief zum Abt von St. Georgen zu schicken, damit dieser an dem Tag und am von uns bezeichneten Ort erscheine. Er [*der Tennenbacher Abt*] fand bei sich die von den Gutachtern, dem Konstanzer Bischof und dem Abt von St. Gallen, zugesandten Einladungsunterlagen vor, in denen stand, an welchem Tag und Ort er vor den Gutachtern seinem Gegner, dem Abt von St. Georgen, über die besagten Besitzungen Rede und Antwort stehen muss. Derselbe Abt des heiligen Georg gelangte freilich - ohne mit uns zu beratschlagen - zu den besagten Gutachtern und veranlasste, nachdem er den Brief eurer Majestät vorgelegt hatte, dass der Tennenbacher [*Abt*] wegen der Verletzung von Eid und Vereinbarung vorgeladen wurde. Der Tennenbacher war entsetzt, und wir waren entsetzt wegen der berichteten Übertretung von Vereinbarung und Eid. Weil der Tag, den die Gutachter festgesetzt hatten, vor dem Tag lag, den wir als Schiedsrichter festgelegt hatten, wiesen wir durch denselben Tennenbacher [*Abt*] deshalb die Gutachter an, dass sie nicht auf irgendeine Weise hinsichtlich jener Sache vorgehen dürften oder könnten, sondern dass sie mit uns als gewählten Schiedsrichtern übereinkommen sollten in Bezug auf die Vereinbarung der Gegner und dem oben genannten Eid und dass sie nicht die Sache auf andere übertragen, außer wenn wir zuvor zustimmen, uns davon zu lösen. Endlich setzten wir mit ihnen den Tag fest, auf dem der Rechtsstreit von uns beendet werden sollte. Aber der Bischof [*von Konstanz*] zwang den Tennenbacher durch die Anordnungen, die diesem befohlen wurden, den Fall vor ihm und dem Gegner zu behandeln. Dieser merkte an und sagte, dass er weder den Fall eröffnen könne noch müsse, wenn er nicht zuvor durch die Schiedsrichter von der eidlichen Vereinbarung gelöst werde; der Bischof bestand auf den Verhandlungsbeginn und sagte, dass er ihm eine Strafe auferlegen werde, wenn er nicht gehorche, der Abt aber wusste und sah, dass er benachteiligt würde, wenn er die eidliche Vereinbarung verletze, und wandte sich an den apostolischen Stuhl. Aber es nützte ihm nichts, da ihm nun auch nach diesem Einspruch eine Strafe vom Bischof auferlegt wurde. Nachdem dies so betrieben worden war, erschien der Tennenbacher am von uns festgelegten Tag, der Abt von St. Georgen aber kam nicht, aber bat, indem er einen Mönch schickte, dass wir bis zum siebten Tag warten sollten, und so ist es geschehen. Deshalb sagte am siebten Tag, als beide anwesend waren und wir in Anwesenheit des Dekans und der Kanoniker der Straßburger Kirche und vieler anderer mehr aufgehört hatten zu verhandeln, der Tennenbacher [*Abt*], dass die Besitzung von alters her seine sei und nun auch in sein festeres Recht überführt werde und dass sie ihm auf solche Weise bestätigt werden solle und dass er nicht wolle, darüber weiter mit seinem Gegner zu verhandeln, derart dass er diesen gemäß der eidlichen Vereinbarung, die gemeinschaftlich und einträchtig beschlossen wurde und die dieser gebrochen hatte, ganz und gar vom Recht und von der Verfügung über den Besitz ausschließen wolle. Die, die aber anwesend waren wegen des Friedens und der Liebe, fragten sowohl ihn als auch dessen Gegner, ob sie dem, was wir beschließen würden, folgen und das als gültig ansehen würden. Zudem waren wir solange nicht zufrieden, bis beide darin in gleicher Weise zustimmten und ihren Eid wiederum in unsere Hand fest gegeben hatten, dass sie das, was wir beschließen würden, ohne irgendeinen Zweifel und unerschütterlich befolgen und halten. Wir sagten deshalb wegen des Friedens und der Liebe, dass der Abt des heiligen Georg fünfzig Mark Silber dem Tennenbacher [*Abt*] bis zu einem Termin, den wir ihm festlegten, zahle und den Besitz, über den verhandelt wurde, erhält, weil dennoch jener vom Recht und von der Ordnung her zum Tennenbacher gehört. Wenn er aber das schon erwähnte Silber, wie wir sagten, nicht bezahlt, möge er dem Tennenbacher zugestehen, dass er, der den [*Besitz*] bis jetzt besessen hatte, ihn ruhig und friedlich auf ewig besitze. Als er dies hörte, versprach er, dass er das Geld bezahlen werde, aber er zahlte nicht. Wir aber machten die Vereinbarung durch seinen Eid unauflöslich und gaben ihm wieder-

um und setzten fest den Tag, an dem er das Geld zahlen sollte. Aber weil er wiederum versäumte, dies zu tun, und nachdem der festgesetzte Termin verstrichen war, erkannten wir auf Rat des Bischofs und des Dekans und der Straßburger Kanoniker und nicht zuletzt vieler anderer Männer dem Tennenbacher [Abt] die Besetzung zu und versicherten dies auf jede Weise. Eure Väterlichkeit endlich versicherte ihm [*dem Tennenbacher Abt*] nichtsdestoweniger durch euer Schreiben später diesen [Besitz] zusammen mit dem Zeugnis unseres Briefes und gab uns und dem Straßburger Bischof und Dekan den Brief der Versicherung mit den Ausführungsbestimmungen, damit, wenn jener Besitz von dem Abt oder den Mönchen des heiligen Georg beunruhigt werde, wir [solche Übergriffe] erschweren und mit eurer Autorität [die Unruhestifter] mit der Fessel der Exkommunikation einschnüren, wozu wir später gezwungen waren. Als nämlich der Tennenbacher [Abt] dem Konstanzer Bischof das Schriftstück der apostolischen Bestätigung vorlegte und übermittelte, klagte der Abt des heiligen Georg, der gekommen war, bei diesem Bischof über den Tennenbacher. Als er [nämlich vorher] von diesem [*Bischof*] gerufen worden war und zu ihm reisen wollte, wurden die Tennenbacher Brüder vom Abt des heiligen Georg durch den Sohn des [*Zähringer-*] Herzogs von dem Besitz vertrieben, nachdem wir diesen Abt von St. Georgen einen Tag zuvor gemäß dem Wortlaut eures Briefes ermahnt hatten, nicht die Tennenbacher zu beunruhigen. Wir sahen nach all dem Geschehenen, dass er die Reise in seiner Verachtung und Bosheit fortsetzen würde, und haben sowohl diesen Abt als auch dessen Mönche, wie wir vorweggenommen haben, exkommuniziert und mit eurer Autorität befohlen, den Umgang mit den so Exkommunizierten zu meiden. Bis hierher und auf diese Weise verlief der Streit zwischen beiden Äbten. Es möge nun an der heiligen Erhabenheit eurer Väterlichkeit liegen, die üblen Übertreter ihres Eides und eures Befehls härter und strenger anzugehen, die Treuen aber vor der ungerechten Bedrückung jener durch die Hand eures apostolischen Schutzes mannhaft zu erretten. (SP Abt Konrad von Lützel. D.) (SP Bischof Heinrich von Straßburg.) (SP Küster Eberhard von Straßburg. D.)

Lateinische Originalurkunde; drei Siegel an Pergamentstreifen, zwei davon verloren, eins stark beschädigt; StAVS 2.1 M 1a = RR 3; FUB V 113; RBS 620ff; REC 1076ff; GP II,1, S.196f, Nr.\*3, \*4, 5. Das undatierte Schriftstück ist vor dem 28. Februar 1185 verfasst worden, da uns zu dem Zeitpunkt der Entscheid Papst Lucius' III. zu Gunsten der Zisterze Tennenbach vorliegt. – Der nachstehende Text gibt einen Überblick über den bis zum Winter 1184/85 eskalierten Tennenbacher Güterstreit. Dem gemäß berichten die Schiedsrichter Konrad, Abt von Bellevaux bzw. Lützel (1181-1185), und Eberhard, Küster der Straßburger Kirche, Papst Lucius III. über den Verlauf der Auseinandersetzung zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen und darüber, dass sie Abt und Mönche von St. Georgen, die die Tennenbacher Mönche von deren Besitz vertrieben hätten, exkommuniziert haben. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Bestätigung des Roggenbacher Besitzes für das Kloster Tennenbach durch Papst Lucius III. ([1185] Februar 28)**

Lucius, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent von Tennenbach, Heil und apostolischen Segen. Aus dem uns zugesandten Brief unserer geliebten Söhne, des Abtes [*Konrad*] von Lützel und des Küsters E[berhard] der Straßburger Kirche, haben wir erfahren, dass, weil der Streitfall, der um das Roggenbacher Gut und dessen gesamtes Zubehör zwischen euch und unserem geliebten Sohn, dem Abt von St. Georgen, und dessen Mönchen entstand, dem Urteil und der Bestimmung dieser [*Schiedsrichter*] treuhänderisch von beiden Parteien überlassen wurde, diese [*Schiedsrichter*] daraufhin die Streitgründe hörten und erwogen und durch den Rat vieler Personen wie durch das mitgeteilte Urteil des Dekans zwischen euch Frieden festsetzten, wobei jene, weil der besagte Abt [*von St. Georgen*] sein Wort nicht hielt, eine Entscheidung in der Streitigkeit trafen und sie das vorgenannte Gut mit allem seinem Zubehör, wie es euch Werner [*von Roggenbach*] seligen Angedenkens zu Recht und legitim übertragen hat, mit unserer Autorität und durch den Rat vieler, nachdem man den Sachverhalt untersucht hatte, [so] versicherten. Ebenso wollen wir, dass das von diesen Beschlossene, wiewohl es [*dem päpstlichen Entscheid*] voranging, gültig sei, und gestehen das schon erwähnte Gut, wie es von diesen beim Urteil euch zuerkannt wurde und das von euch rechtmäßig und friedlich besessen wird, euch und eurem Kloster durch apostolische Autorität zu und bekräftigen [dies] durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Wir setzen fest, dass es überhaupt keinem Menschen zustehe, diese Urkunde unserer Versicherung zu verletzen oder durch Unbesonnenheit dagegen zu verstoßen. Wer dies wagt zu versuchen, dem werde aber durch Zeichen bekannt, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird. Gegeben zu Verona an den 2. Kalenden des März [28.2.]. (B.)

Lateinisches Papstprivileg, Original mit päpstlicher Bleibulle; StAVS 2.1 M 2 = RR 4; FUB V 113,

Anm.3; GP II,1, S.197, Nr.6. – Papst Lucius III. bestätigt dem Abt und dem Konvent des Zisterzienserklosters Tennenbach gemäß dem Urteil der Schiedsrichter Konrad von Lützel und Eberhard von Straßburg den Besitz der Güter, die dem Kloster von dem zähringischen Ministerialen Werner von Roggenbach übertragen worden waren. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Schreiben Papst Urbans III. an Bischof Diepold von Passau wegen des Kremsmünsterer Abbatials Manegolds von Berg ([1185] Dezember 13)**

Bischof Urban, Diener der Diener Gottes, seinem geliebten Bruder, dem Passauer Bischof D[iepold], Heil und apostolischen Segen. Weil über das Eindringen und Ausbreiten deines Bruders [*Manegold*], durch das er das Kloster Kremsmünster fesselt, obwohl er in beliebigen Abteien das Amt ausübt, weil über andere Unregelmäßigkeiten, die es bei der Erlangung der Abtswürde dieses Klosters gab, wobei sowohl du als auch dieser sich nicht scheuten, gegen den von unseren geliebten Söhnen Erwählten [Abt] und die Brüder dieser Kirche anzugehen, [weil über Verstöße,] die er auch bei diesem Kloster im Lauf der Zeit verursacht hat, ein schwerer Schaden für diese Kirche entstanden ist bis zu Papst Lucius III. seligen Angedenkens, unserem Vorgänger und Bruder, hat dieser unseren geliebten Söhnen, den Äbten von Heiligenkreuz und Garsten sowie den Pröpsten von Salzburg und Klosterneuburg den Auftrag erteilt, mit apostolischer Autorität dessen [*Manegolds*] Vergehen zurechtzuweisen, und er gab ihnen in gleicher Weise den Auftrag, dass sie, wenn es so bleibt bei dem, was sie in dieser Sache gegen ihn vorgelegt haben, nichtsdestoweniger dir strenger auferlegen, dass bis zum jetzt vergangenen Fest des heiligen Luca [16. Oktober] du von dem Vergehen Abstand nimmst und dich der apostolischen Gegenwart stellen solltest, andernfalls sie dich vom Bischofsamt entfernen und diese Entfernung beibehalten sollen, bis du den apostolischen Befehl erfüllst. Wahr ist [allerdings], dass uns die wiederholte und böse Inanspruchnahme dieser Mönche offenbar wurde, als die Richter deinen Bruder zu sich luden und er, durch das Urteil des Gewissens schon verdammt, nicht bei diesen [Richtern] erscheinen ist. Du aber hast, obwohl du mehrfach einbestellt wurdest und einmal gekommen bist, dich ebenso geweigert, dein Tun zu ändern. Daher befehlen wir dir durch das wiederholte Schreiben und verwarnen dich streng, dass du am Sonntag, wo man immer *Oculi mei* singt, in allem, was gegen dich vorgebracht wird, antwortest und dich unserer Gegenwart stellst. Diese aber, von denen gesagt wird, dass sie das Kloster mit Gewalt heimsuchen und dass sie auch die Kirche zunichte gemacht und vieles andere entfremdet haben, sollst du entfernen vom Kloster ohne Verzögerung durch das Urteil der Exkommunikation und des Interdikts, und du sollst nicht zulassen, dass die Brüder weiter beschwert werden. Gegeben zu Verona an den Iden des Dezember.

Lateinischer Papstbrief, Original; UB LoE II 271; GP I, S.213f, Nr.4; RBP I 904f. – Parallel zum Vorgehen gegen Abt Manegold von St. Georgen läuft das päpstliche Verfahren gegen dessen Bruder Diepold, den Bischof von Passau. Es geht um die Aufklärung des Sachverhalts, wie es zur Einsetzung Manegolds als Kremsmünsterer Abt durch den Bischof gekommen ist. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Schreiben Papst Urbans III. an den Abt von Admont wegen des Verfahrens gegen Abt Manegold von St. Georgen ([1185] Dezember 13)**

Bischof Urban, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn I[sinrich], dem Abt von Admont, Heil und apostolischen Segen. Weil die Überbringer von Nachrichten, die Brüder des Klosters Kremsmünster, sich bemühen, gegen die Unregelmäßigkeiten anzugehen, die der in diesem Kloster eingedrungene M[anegold] durch Schäden zu verursachen sich nicht scheut, weil jener diese aus dem Kloster vertrieb und sie der Kleider und anderer Notwendigkeiten beraubte, weil wir ihn endlich aufforderten, über alles, was geschehen war, in unserer Gegenwart Rede zu stehen, wollen wir nicht, dass diese Brüder durch die Bosheit jenes weiter umherschweifen müssen, und weisen deine Weisheit durch apostolisches Schreiben an, dass du, wenn die Einspruchsfrist aufhört, jene in das Kloster zurückführst und durch kirchlichen Befehl veranlasst, dass sie friedlich [dort] bleiben, nachdem dem Eindringling und dessen Bruder, dem Passauer Bischof, das Schreiben zur Vorladung von uns zugegangen ist. Du zögerst aber nicht, jene, die in das besagte Kloster eindringen und von denen gesagt wird, dass sie, nachdem die Sakristei aufgebrochen worden war, den Abendmahlskelch und die meisten anderen Dinge gestohlen hätten, nach zurückgewiesenem Einspruch durch das Urteil der Exkommunikation und des Interdikts aus diesem Kloster zu vertreiben, nachdem sie dem Kloster das zurückerstattet haben, was sie aus dieser Sakristei geraubt hatten. Und weil M[anegold] es wagte, wie gesagt, die Hand an jene Brüder gewalttätig zu legen, verkündest du öffentlich, wenn es so ist, nach zurückgewiesenem Einspruch, dass diesem die Fessel der Exkommunikation auferlegt sei, und veranlasst, dass er so lange ausgeschlossen bleibt, bis er das Unrecht angemessen wieder gutgemacht hat und mit

dem Zeugnis deines Briefes zum apostolischen Stuhl kommt, um sich [von der Exkommunikation] zu lösen. Gegeben in Verona an den Iden des Dezember [13. 12.].

Lateinischer Papstbrief, Abschrift im Kremsmünsterer Urkundenbuch; UB LoE II 268; GP I, S.214, Nr.5. – Papst Urban III. befiehlt dem Abt Isinrich von Admont (1178-1189), zu Gunsten der Mönche im Kloster Kremsmünster gegen Manegold von Berg einzugreifen. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Schreiben Papst Urbans III. an die Kremsmünsterer Mönche wegen des Verfahrens gegen Abt Manegold von St. Georgen ([1185] Dezember 13)**

Bischof Urban, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen vom Kloster Kremsmünster Heil und apostolischen Segen. Ich höre oft durch Briefe und durch eure Brüder, die ihr neulich zu unserer Gegenwart geschickt habt, vom Eindringen des M[anegold], der sich bekanntlich in eurem Kloster ausbreitet, [und] dass dasselbe Kloster mehr als schweren Schaden nimmt und wie es schon durch die Verschwendung dessen in vielem betroffen ist. Ich sehe auch, dass er sich nicht darum kümmerte bei denjenigen zu erscheinen, die ihn zu sich riefen und denen unser Vorgänger seligen Angedenkens, Papst Lucius III., die Zurechtweisung seines Vergehens anvertraut hatte. Wir wollen dem Zustand eurer Kirche durch väterliche Sorge Rechnung tragen und befehlen dem besagten Manegold und seinem Bruder, dem Passauer Bischof, der in dieser Sache das Maß schwer überschritten hat, gemäß der Tugend des Gehorsams, dass sie am Sonntag, wo man *Oculi* singt, persönlich und auf eigene Kosten uns Antwort stehen in allem, was ihr gegen sie öffentlich angeführt habt, und sich unserem Anblick darbieten. Damit aber aus dem Fehlen eines Sachwalters eurem Kloster in der Zwischenzeit kein Nachteil entsteht, weisen wir eure Gemeinschaft durch apostolisches Schreiben an, dass ihr irgendeinen von euren bescheideneren Brüdern in gemeinsamer Zustimmung oder durch Zustimmung des größeren und besseren Teils bestimmt, der euer Kloster nach innen und außen verwaltet, bis der besagte Streit beendet ist. Den Brüdern vom Kloster aber, die für die Streitsache zu unserer Gegenwart gelangt sind, wollen wir einen entsprechenden Ausgleich zum Aufwand darreichen. Gegeben zu Verona an den Iden des Dezember [13. 12.].

Lateinischer Papstbrief, Abschrift im Kremsmünsterer Urkundenbuch; UB LoE II 269; GP I, S.214, Nr.6. – In dem vorstehenden Brief weist Papst Urban III. die Mönche von Kremsmünster an, einen Administrator („Verwalter“) zu wählen, und verweist auf Manegold, der vor dem Papst zu erscheinen hat. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Weihe der Kirche des heiligen Ägidius in Aigen durch Bischof Diepold von Passau (1189 April 11)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Diepold, durch die Gnade Gottes Passauer Bischof, allen Christgläubigen Heil auf ewig. Gemäß der Erhabenheit dieses [Bischofs-] Sitzes, dem wir im Überfluss göttlicher Liebe voranstellen, werden wir ermuntert, dass wir durch hinneigende Sorge dem Erfolg zustreben und zwischen anderen Aufgaben unserer Fürsorge wegen des Heils unserer Seele auf die Menschen Bedacht sind. Daher sei den Christgläubigen dies angezeigt, dass wir die Kirche des heiligen Ägidius, die gelegen ist am Kopf der Brücke bei Wels, zu Ehren und zum Lob Gottes geweiht und wegen der Ehrerbietung gegenüber dem seligen Ägidius und zur Wiedergutmachung unserer Sünden gegeben haben den dritten Teil der Opfergaben in die Hände des für die Oblaten zuständigen Priesters, die zwei [anderen Teile] für den Altar dieser Kirche zur Ausbesserung der Brücke in Wels. Und das, was noch übrig sein wird, haben wir gegeben, wie es sich gehört, an den Priester, der dort den Gottesdienst feiert. Dazu haben wir dem Nutzen des besagten Priesters auch zugewiesen eine halbe Manse in Dorfheim, die durch Bernhard von Achleiten und dessen Söhnen Walchun, Hartwig und Otto dem Altar des seligen Ägidius anvertraut wurde, und einen Garten, der im selben Ort liegt, sowie nicht zuletzt zwei Hörige, die durch Friedrich von *Hage* und dessen Sohn Heinrich dieser Kirche übergeben wurden. Und wir haben ausgegrenzt diese Kapelle aus dem Gebiet der Pfarrkirche von Thalheim, weil sie bis dahin in deren Gebiet gelegen ist. Damit übrigens dies, was von uns vernünftig beschlossen wurde, nicht zurückgenommen werden kann, haben wir das vorliegende Schriftstück mit unserem Siegel befestigt und mit dem Zeugnis derer bekräftigt, deren Namen unten stehen: Abt Manegold von Kremsmünster, Priester Marquard von Wels, Manegold von Wolfsbach, Engelbert von Weißkirchen, Heinrich von Pettenbach, Friedrich von *Hag* und dessen Sohn Heinrich, Heinrich von Lonsdorf, Lantfrid von *Ebelsperch*, Gerloch von *Viehten*, Hugo von *Puochenloch* und viele andere mehr. Geschehen glücklich im Jahr 1189 an den 3. Iden des April [11.4.].

Abschrift von 1302, in Latein; UB LoE II 285; RBP I 936. – In Anwesenheit Abt Manegolds von Kremsmünster weiht dessen Bruder Bischof Diepold von Passau die Kirche des heiligen Ägidius

zu Aigen und trifft Verfügungen über die Einkünfte des Pfarrers und zum Unterhalt der bei der Kirche gelegenen Brücke. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Unterstellung der Propstei Dietramszell unter das Kloster Tegernsee (1190 August 15)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch die Gnade Gottes der zweite Freisinger Bischof [*dieses Namens*]. Was von den ehrwürdigen Gründern von Orten oder Kirchen gerecht und fromm eingerichtet wurde, damit es in zukünftigen Zeiten mit größerer Festigkeit wächst, ist würdig, von uns dem Geschriebenen anvertraut zu werden, damit nicht das, was ehrwürdig eingerichtet wurde, entweder der Vergesslichkeit anheim fällt oder die Vernachlässigung schlechter Menschen vernichtet. Daher zeigen wir allen Söhnen und Brüdern Christi in unserer Diözese, den Äbten, Pröpsten, Dekanen und allen unter deren Leitung Stehenden sowie allen Christgläubigen, den zukünftigen und den gegenwärtigen, an, weil in unserem Rat das Wort an die bischöfliche Würde gerichtet wurde, dass die Kirche, die Zelle des seligen Martin heißt, zu unserem Bistum gehört, der Abt Rupert des Tegernseer Klosters diese Kirche vernünftigerweise gegründet hat und sie durch Privilegien und mit hinreichender Vernunft besaß, da sie auf und von Gut des heiligen Quirin gegründet und ausgestattet worden ist. Uns aber geziemt es, Schlechtes zu beheben, Gerechtigkeit zu üben und nicht Recht zu brechen. Bewegt durch Gerechtigkeit und nicht zuletzt durch die Liebe zu unserem Bruder Manegold, dem Abt dieses Klosters [*Tegernsee*], haben wir die Seele von ungewohnter Störung zurückgerufen und dies, was fromm eingerichtet wurde, durch unsere Autorität versichert und mit dem Privileg des vorliegenden Schriftstücks befestigt in der Art, dass – wie es erstmals zur Zeit unseres Vorgängers [*Bischof*] Heinrich [*I. von Freising, 1098-1137*] eingerichtet worden ist – die Wahl des Propstes der besagten Zelle mit Zustimmung und Rat der Äbte des Tegernseer Klosters vonstatten gehe und dass die Gewählten die Besitzungen und die Einweisung in die weltlichen Güter [*Temporalien*] von diesen empfangen sowie die ganze Ehre und Ehrfurcht zeigen wie die Tochter gegenüber der Mutter in vielfältigem Dank und gemäß dem Recht der Gründung und dass sie durch uns die geistlichen Dinge [*Spiritualien*] erlangen. Geschehen ist dies mit Zustimmung des ganzen Kapitels der Freisinger Kirche und der Dienstleute im Ort, der *Laneskirchen* heißt, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1190, Indiktion 8, im 6. Jahr aber unseres Episkopats, während der Kaiser der Römer und Augustus Friedrich regierte und dessen Sohn Heinrich. Selig und amen. Die Zeugen vom Freisinger Chor [sind]: Dekan Berthold, Propst Ortwin von Schliersee, Propst Friedrich, Propst Konrad vom heiligen Vitus, Küster Konrad, Lehrer Heinrich, Eberhard von Schliersee; von den Adligen: Heinrich von *Brucke*, Heinrich von *Ranigen*, Berthold von *Vagene*; von den Dienstleuten: Heinrich, Sohn des Felix, Gerwig von *Pubenhusen*, Adilold von *Dorinbach*, Eberhard von Werth und dessen Sohn Eberhard, Hartwig von *Richolfesdorf* und dessen Sohn Otto, Otto von *Pafingen* und dessen Bruder Heinrich, Ulrich Fernich, Alban von *Elhpach*, Otto von Herbrechtshausen, Heinrich und Siboto von Wacheringen, Arnold von Herbrechtshausen, Alban von Reichersbeuern und viele andere mehr. Gegeben in Freising durch die Hand des Notars Gottfried an den 18. Kalenden des September [15.8.]. Zeichen des Herrn Bischofs Otto von Freising.

Lateinische Urkunde; MB 6, S.193f, Nr.30; RBP II 1213. – Bischof Otto II. von Freising (1184-1220), der Bruder Manegolds, bestätigt die Unterstellung der von Tegernsee aus gegründeten Propstei Dietramszell unter die Abtei Tegernsee. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Königlicher Schutz für das Kloster Tegernsee durch Kaiser Heinrich VI. (1193 Mai 18)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich VI., begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und allseits Mehrer des Reiches. Indem wir die gute und fromme Gewohnheit der alten Könige und Kaiser nachahmen, schulden wir es ehrwürdigen Personen und würdigen Orten, ihnen den Schutz und die Unterstützung unserer Majestät zu geben, damit auch die Höhe unseres Reiches von daher heller leuchtet und die göttliche Gnade stärker uns die Fürsprache des Heils und der Hilfe vermittelt. Wir jedenfalls haben aus dem Bericht ausgezeichneter Männer heraus und aus den Privilegien unserer Vorgänger deutlich erfahren, dass die zwei Grafen Otkar und Albert, abstammend von einem königlichen Geschlecht, in einem Gau Bayerns, der Sondergau heißt, ein Kloster mit Namen Tegernsee mit großen und aufwändigen Vermögen lobenswert gegründet, es durch Reichtümer und den großen Ruhm der erhabenen großen Könige Pippin, Karl, Ludwig und Karlmann in Zuneigung und Verfügung als fürstliche und königliche Abtei eingerichtet und dort die Körper der drei Märtyrer Quirin, Chrysogonus und Kastor ehrwürdig versammelt haben. Und weil diese Kirche von der Zeit der ersten Gründung an über viele Tage in der mönchischen Lebensweise am meisten vorangeschritten war, wurde sie vom bayerischen

Herzog Arnulf, der das Reich schwächte und mit dem König Heinrich I. überquer lag, der Einkünfte beraubt, und fast alles, was ihr zugesprochen und gegeben worden war, als Lehen eingezogen zum Nutzen der Laien, die ihm in dieser Zwietracht dienten. Nachdem diese Übel drohten und die Güter durch Abgaben sich verminderten, nahm auch der Gottesdienst ab und die Leute, die dort versammelt waren, um Gott zu dienen, verschwanden, und Laien fingen an, in der Klausur und den Gebäuden der Mönche mit ihren Frauen zu wohnen; ihre Schweine und Hunde verschmutzten die geheiligten Orte. Und als die vielen frevelhaften Sachen zunahmen, brannten das Kloster und alle seine Gebäude mit den Büchern und dem kirchlichen Schmuck durch ein himmlisches Feuer der Rache ab. Im Verlauf der Zeit versuchte der Kaiser Otto II. durch Vermittlung seines Neffen, des Herzogs Otto von Bayern und Schwaben, und anderer hochgestellter Männer in kaiserlicher Barmherzigkeit, das niedergegangene Kloster aufzurichten, und stellte ihm einen gewissen [Mann] mit Namen Hartwig als Abt voran. Er stellte auch diesen mit dem jenem anvertrauten Ort unter den Schutz seiner Verteidigung und gestand ihm und allen ihm in diesem Kloster folgenden Äbten durch seine Autorität den königlichen und kaiserlichen Schutz zu. Damit der besagte Abt selbst und dessen Nachfolger unter königlichem und kaiserlichem Schutz im Übrigen die Führung dieser Kirche besitzen, bewilligte er nichtsdestoweniger dies: Er setzte fest, dass alles Zubehör des besagten Klosters oder das, was in Zukunft durch die Freigebigkeit der Könige und Kaiser, durch die Großzügigkeit der Bischöfe und durch die Zuweisung der Gläubigen erlangt werden kann, sowohl an Ausgesuchtem als auch an Abgeteiltem, an Weiden und Bergwiesen, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, Jagden, Fischereien, Mühlen, Wegen und Pfaden, mit dem Zehnt der ganzen Abtei und der jetzigen und zukünftigen Rodung der Wälder auf ewig und ohne jeden Widerspruch von Leuten unter der Herrschaft des Abtes dieses Ortes verbleibt. Darüber hinaus gestattete er durch den Befehl seiner Majestät auch den jetzigen und zukünftigen Mönchen, den Abt frei zu wählen. Wo auch immer Schiffe dieser [Mönche] hingelangen oder Lastwagen oder Saumtiere, seien sie frei von der Eintreibung des Zolls. Wir folgen daher auf Anraten der göttlichen Gnade hin den Spuren der besagten Kaiser und nicht zuletzt unseres besagten Vaters, des Kaisers Friedrich seligen Angedenkens, und bestätigen alles, was jene festsetzten, durch dieselbe kaiserliche Autorität. Wir zählen einzeln auch die Kirchen und die Hauptkirchen, die auf klösterlichem Grund errichtet wurden, auf: die Zelle des seligen Martin, die Dietramszell heißt und die wir als vom besagten Kloster gegründet und ausgestattet anerkannt haben; die Kirchen Gmund, *Egerden*, *Walcherigen*, Reichersbeuern, Warngau, *Walde*, Holzkirchen, Piesenkam, Sachsenkam, *Piburch*, *Hadelichingen*, *Harde*, *Isenpach*, Kemnaten, München, *Chnounowe*, *Phrumpach*, *Vatersteten*, *Walchstat*, *Iechingen*, Unholzing, *Celle*, *Streneperc*; und die Hauptkirchen in Achleiten, in *Funefingen*, bei St. Leonhard mit dazugehörigen Gütern und Grundstücken und dem Volk. Wir versichern auch diesem Kloster durch unsere Autorität die Güter in *Leuben*, in der Wachau, in *Crebespach*, im südlichen München, in Warngau, in *Otolvingen*, in *Hechingen*, in *Biburch*, in *Isenpach*, in *Funefingen*, in Unholzing, in *Hattenpach*. Außerdem gestehen wir diesem Ort zu und bekräftigen das, was hervorgebracht wird von der Erde oder was sich erstreckt unter die Erde, seien es Adern aus Salz oder Eisen oder Silber oder irgendeinem anderen Metall. Und weil die Erträge davon dem Reich zukommen, sind sie durch Herzog Arnulf entfremdet worden, und wir bestätigen, dass weder durch uns noch durch irgendeinen unserer nachfolgenden Könige und Kaiser irgendein Dienst von diesem Kloster erbracht werden soll, damit die, die dort zusammengekommen sind, um dem allmächtigen Gott zu dienen, in übermäßigem Eifer Gott dienen können. Daher sei der Gesamtheit der Gläubigen bekannt gemacht, dass wir den schon genannten Ort so unter unseren Schutz und den aller unserer nachfolgenden Könige und Kaiser gestellt haben, damit die Abtei auf ewig eine königliche sei, versehen mit ganzer Freiheit, frei von jeglicher Unterdrückung, so dass kein Bischof oder Erzbischof oder Herzog oder Markgraf oder Graf oder irgendeine Person überhaupt es wage, sie [*die Abte*] zu belästigen oder in ihrem Rechtsstand einzuschränken. Wenn der Herzog von Bayern, berührt durch die Liebe Gottes oder versöhnt durch den Gehorsam des Abtes und der Brüder, gewisse Einkünfte von seit alters her entfremdeten Erträgen dem Kloster wiederherstellen will, so stimmen wir durch unsere Erlaubnis und Zuneigung dem zu und bekräftigen, dass der Herzog, der jenem im Herzogtum folgt, und irgendeiner von dessen Nachfolgern dies, was durch uns zugestanden wurde, in keiner Weise verletzen darf. Wir haben auch vernommen, dass der Schmuck und die Ehrerbietung dieses Klosters wegen der Rücksichtslosigkeit der Vögte und der schlechten Gewohnheit sehr gelitten hat, und hörten, dass die alte Schönheit, die durch die Sorgfalt unserer Vorgänger anmutig geschmückt worden war, in diesem Haus fast zerstört ist. Wir aber bringen durch die Anordnungen der alten Könige und Kaiser die Ehre herbei und bewilligen durch die gerechten Bitten unseres geliebten Verwandten Manegold, des Abtes dieses Klosters, einen leichten Zugang: Was auch immer in diesem Haus an mangelhafter Gewohnheit oder an ungerechter Besteuerung aus der Gewalt der Vögte heraus oder an Nachlässigkeit der übrigen Leute geschieht, haben wir durch Urteil und Rechtsspruch der Fürsten mit Zustimmung des Herzogs Berthold von Meranien,

der nun gegenwärtig Vogt ist, völlig zurückgewiesen. Insbesondere haben wir im Übrigen verboten, dass Brotrationen und andere Dinge, die dem Vogt zu Epiphantias [6. 1.] zustanden, gefordert und angeboten werden. Wir haben auch festgesetzt, dass der Abt ohne jede Einmischung des Vogtes Sorge für die Verwalter, Amtsträger, Meier und Hufenbauern an den entsprechenden Orten trägt und die Träger für den Weintransport einsetzt, wie er will. Die Amtsträger des Abtes, die Köche, die Bäcker und die Übrigen, die innerhalb der Immunität des Klosters dem Abt und den Brüdern zu dienen gewohnt sind, darf man, wenn sie sich streiten, nicht vor den Vogt zwingen, um dort Rechenschaft abzulegen, wenn sie sich durch Wunden verletzen und durch rechtmäßige Klagen vorgeladen werden, erlegt der Vogt ihnen Besserung und Strafe auf, unbeschadet der Klage und Ehre des Abtes. Keinen Schultheißen und keinen Fronboten darf er im Übrigen einsetzen; für diese Ämter trifft der Abt mit geeigneten Männern, die er will, Vorsorge. Bei diesen aber, die der Abt als Verwalter und Wirtschaftler einsetzt, bestimmt der Vogt nichts gegen den Willen des Abtes. Weiter sind wir mit unserer Autorität im Übrigen eingeschritten gegen die Besteuerung des Getreides und anderer Dinge, die der Vogt üblicherweise in jedem Jahr von den Geistlichen dieses Klosters, von den Meiern und Hufenbauern erhielt. Wir haben weiter befohlen, dass im Übrigen kein Vogt es wagt, den Dienstleuten dieses Klosters Gewalt oder Unrecht anzutun; wenn er dies wagt zu tun, möge der, der verletzt wurde, sich an unsere Majestät wenden. Wenn irgendeiner der Dienstleute eine Ehe außerhalb seines Kloster eingehen will, so geht der ganze Besitz mit dem Lehen, das ihm von dieser Kirche übertragen worden ist, frei und ohne Widerspruch an das Kloster ohne das Übel der Entfremdung durch zuvorkommende List. Auch gibt es dort keinen Vogt nach Erbrecht; hingegen wählen Abt und Konvent der Brüder in gemeinsamen Beschluss frei einen gerechten und geeigneten Verteidiger [*des Klosters*], der, nachdem er einen Eid geleistet hat, die Rechte und Besitzungen der Kirche zu schützen, den Bann vom König oder Kaiser erhält. Wenn er danach den Eid verletzt oder Rechte des Klosters schädigt und sowohl die Mönche selbst als auch deren Leute und Besitzungen durch Einquartierungen und unrechtmäßige Gerichtstermine und Besteuerungen verheert, hat der Abt, unterstützt durch die königliche Autorität, die volle Gewalt, an die Stelle des alten einen besseren und nützlicheren Vogt zu setzen. Über die rechtmäßigen und jährlichen Gerichtstermine der Vögte haben wir so durch Fürstenspruch entschieden, wie sie von Kaiser Heinrich IV. festgesetzt wurden. Wir haben den Beschluss vorliegen: Zum Gericht eines jeden Vogtes kommen alle, auf die sich [*das Gericht*] bezieht, ein Mal im Jahr, wenn der Befehl [*dazu*] ergeht, an bestimmten Orten zusammen, und dort fordert er [*der Vogt*] für seinen Dienst nicht mehr als zwei Scheffel Weizen, zwei Schweine, drei Krüge Wein und Met, zehn Krüge Bier, fünf Scheffel Hafer sowie als Futter für die Pferde dreißig [*Scheffel*]. Damit aber dies, was zum Gebrauch der Brüder verwendet wird, weniger beeinträchtigt wird, sind diese Abgaben zum Nutzen der Vögte nachfolgend niedergeschrieben worden, nämlich: als Ausgleich für das Urteilen im Gericht, dass endlich, wenn die Brüder Schaden an ihren Dingen erleiden, zuerst diesen das ihre wiederhergestellt wird und der dritte Teil der Strafe an die Vögte geht sowie zwei Drittel an den Abt und die Brüder. Die Wergelder gehören dem Abt und den Brüdern, und der Hörige komme für den Hörigen auf. Wenn außerdem die Vorsteher der Kirche durch irgendeine zwingende Notwendigkeit nicht vermögen, einen Schaden für sich und ihre Dinge auszugleichen, rufen sie die Vögte an einem entsprechenden Ort herbei, wo sie die Ursachen der Beschwerden sorgfältig erörtern, und nichts verlangen sie [*die Vögte*] von diesen [*Vorstehern*] oder deren Pächtern, aber sie empfangen mit Liebe das, was von diesen zugestanden wird. Fürwahr haben wir den Brüdern dieses Klosters, den gegenwärtigen und den zukünftigen, zugestanden in Nachahmung unseres geliebtesten Vaters, des Kaisers Friedrich, und unserer anderen Vorgänger, der Könige und Kaiser, die freie Möglichkeit, einen Abt zu wählen. Der Gewählte empfängt die Investitur vom König oder Kaiser durch das Zepter; nichts endlich gibt er gemäß dem Recht dem [*königlichen*] Hof, weil die Güter und Erträge der ersten Gründung durch den bayerischen Herzog Arnulf, wie zuvor gesagt, zur Bereicherung des Königtums zerstreut worden sind. Ohne seine [*des Abtes*] Zustimmung und Erlaubnis darf niemand an den Heerzügen der Kaiser teilnehmen. Darüber hinaus haben wir entschieden, dass alle Güter, die zu dem Kloster gehören oder die in zukünftigen Zeiten in gerechter und vernünftiger Weise [*an das Kloster*] gelangen, unbeschadet und ungeschmälert diesem [*Kloster*] in ewigem Recht verbleiben. Und damit kein Mensch in frevelhafter Tat es wage, alle diese [*Güter bzw. Rechte*] anzugreifen, zu besetzen oder zu mindern oder auf irgendeine Weise zu entfremden, haben wir alles unter den Schutz unserer Majestät gestellt und durch das Privileg des vorliegenden Schriftstücks befestigt. Wenn aber irgendjemand versucht, gegen diese Urkunde unserer Autorität grundlos anzugehen, so zahlt er unserer Staatskasse einhundert Pfund reinsten Goldes und übergibt dem oben genannten Kloster ebenso viel. Damit aber diese Urkunde unserer Macht in zukünftigen Zeiten fest und unverrückbar bleibt, haben wir [*dies*] durch das Zeugnis des vorliegenden Schriftstücks und unseres Siegels bekräftigt. Die Zeugen dieser Sache sind: Bischof Heinrich von Würzburg, Bischof Otto von Freising, Abt Konrad von Saalfeld, Abt Herold vom heiligen Burchard in Würzburg,

Herzog Berthold von Meranien, Graf Albert von Bogen, Graf Friedrich von Abenberg, Graf Ulrich von Berg, Graf Berthold von Berg, Burggraf Berthold von Henneberg, Graf Gottfried von Vehingen, Walcun von Stein, Berthold von *Uffeldorf*, Robert Dourne, Kuno von *Urne*, Marschall Siegfried von Hagenau, Marschall Eberhard von Anebos und viele andere mehr. Zeichen des Herrn Heinrich VI., des unbesiegtesten Kaisers der Römer. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1193, Indiktion 11, während der ruhmreichste Kaiser der Römer, der Herr Heinrich VI., regierte, im dreiundzwanzigsten Jahr seines Königtums, im dritten aber des Kaisertums. Gegeben zu Würzburg an den 15. Kalenden des Juni [18.5].

Lateinische Kaiserurkunde, Fälschung des 13. Jahrhunderts; MB 6, S.195-201, Nr.31; HB III, S.181-189; RI HVI 296; EBERL, Regesten Berg, Nr.30. – In der vorstehenden Fälschung bestätigt Kaiser Heinrich VI. (1190-1197) (angeblich) dem Kloster Tegernsee dessen Privilegien und den Königsschutz. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Schreiben Papst Innozenz' III. an Abt Manegold von Tegernsee über die Unterstellung Dietramszells unter das Kloster Tegernsee (1203 Dezember 22)**

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn, dem Abt von Tegernsee, Heil und apostolischen Segen. Gemäß den gerechten Wünschen der Bittenden ist es würdig, dass wir leicht Zustimmung erweisen und die Wünsche, die mit dem Pfad der Vernunft übereinstimmen, mit tätiger Verrichtung erfüllen. Daher gewähren wir, lieber Sohn im Herrn, deinen gerechten Forderungen Zustimmung und versichern durch apostolische Autorität [dir] die Kirche des heiligen Martin [*Dietramszell*], die – wie man sagt - dein Vorgänger guten Angedenkens Udalschalk auf dem Grund deines Klosters errichtet und dir und deinem Kloster übertragen hat, so, wie du sie gerecht und friedlich besitzt, und befestigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Überhaupt kein Mensch möge es wagen, diese Urkunde unserer Versicherung zu verletzen oder gegen diese im Übermut anzugehen. Wenn aber irgendjemand dies zu versuchen wagt, so sei ihm bekannt, dass er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuzieht. Gegeben in Anagni an den 11. Kalenden des Januar [22.12.] im 6. Jahr unseres Pontifikats.

Lateinische Papsturkunde; MB 6, S.201, Nr.32 (mit falscher Jahreszahl 1204). – In einem Schreiben an Abt Manegold von Tegernsee bestätigt Papst Innozenz III. die Unterstellung der Propstei Dietramszell unter die Abtei Tegernsee. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Bestätigung der Irmgard von Langkampfen und ihrer Kinder als Tegernseer Zinspflichtige ([1189/90-1204 August 12])**

Allen gegenwärtigen und zukünftigen Christgläubigen teilen wir mit, dass Irmgard von Langkampfen und deren Kinder Dietmar, Hartwig, Konrad, Gisela, Alheida, Diemuta und deren legitime Nachkommenschaft Zensuale sind, die fünf Pfennige jährlich zu zahlen haben an das Kloster des heiligen Märtyrers Quirin in Tegernsee als Zins dem Propst, der unsere Dinge in den Bergen verwaltet. Und damit das Recht jener nicht wertlos wird, sondern in zukünftigen Zeiten mehr Geltung besitzt, haben wir, Manegold, durch die Gnade Gottes Abt des Klosters Tegernsee, und Berthold von Meranien, Vogt des Klosters, [dies] durch Brief und Siegel bestätigt.

Tegernseer Traditionsverzeichnis; in Latein, ohne Datum; ACHT, Traditionen, Nr. 367. – Abt Manegold von Tegernsee und Herzog Berthold III. von Meranien (1188-1204) bestätigen die Tegernseer Zinspflicht der Irmgard von Langkampfen und ihrer Nachkommenschaft. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Bestätigung von zwei Hörigen als Tegernseer Zinspflichtige ([1189/90-1206])**

Es sei dem Gedächtnis aller Christgläubigen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, bekannt gemacht, dass der Herr Manegold, Abt der Tegernseer Kirche, zurückgekauft hat Kisilen und Hailken von der Knechtschaft des Herrn Sibito von Egling im Tausch gegen drei Hörige und sie, Kisilen und Hailken, als Zinspflichtige bestimmte für fünf Pfennige an den Altar des heiligen Quirin. Die Zeugen dieser Sache sind: Alban von Reichersbeuern, Ulrich, Hartwig, Gerold von Reichersbeuern, Liebhard, Werinhard, Konrad von Aufhofen, Alban von Piesenkam, Konrad von Warngau, Konrad, Otto von Porterhusen, die zwei Brüder Ulrich [und] Rudolf von *Hertshusen*.

Tegernseer Traditionsverzeichnis; in Latein, ohne Datum; ACHT, Traditionen, Nr. 364. – Abt Manegold von Tegernsee löst durch Tausch zwei Hörige von Sibito von Egling ab und bestätigt sie als Tegernseer Zinspflichtige. – Übersetzung: BUHLMANN.

### **Quelle: Übereignung von Besitz in Schaftlach an das Tegernseer Kloster ([1189/90-1206])**

Allen sowohl gegenwärtigen als auch zukünftigen Christgläubigen zeigen wir an, wie die Herrin Mathilde von *Pvowern* ihr Gut, bei Schaftlach gelegen, durch die Hände des Liebhard von Aufhofen und des Sigiboto von Egling übertrug an den Altar des heiligen Märtyrers Quirin vor dem Herrn Abt Manegold und dem Herzog Berthold von Meranien unter der Bedingung, dass an ihrem Jahrestag für die Brüder eine Stiftung mit der Auszahlung von Almosen eingelöst wird. Außerdem haben wir unten aufzeichnen lassen, wie die besagte Mathilde dem Herrn Abt Manegold Eigenleute abtrat, die sie von diesem Kloster zur Leihe hatte unter der Bedingung, dass sie überhaupt keinem Menschen im Übrigen übertragen werden, aber dass sie der Kammer der Brüder mögliche Dienste jährlich erbringen. Die Zeugen dieser beiderseitigen Übereinkunft sind: Ulrich von Saldenberg, Ulrich und dessen Bruder Heinrich von Wacheringen, Konrad von demselben Ort, Werinhard und dessen Bruder Konrad und Liebhard und Sigiboto von Aufhausen, Heinrich von *Sindelstorf*, Heinrich von *Munisingen*, Heinrich Musse, Albert und Otto von *Porterhus*, Truhtlieb und dessen Bruder Konrad und Alban von Piesenkam, Konrad und dessen Bruder Heinrich von *Nivwaringen*, Ulrich Ahorn, Alban von Reichersbeuern, Otto und dessen Bruder Konrad von *Lovfental*, Sigiboto von Kirchheim.

Diese sind die Leute, die abgetreten wurden: Agatha, Irminrat, Reinfrid, Mathilde, Konrad, Agatha, Reinprecht, Kunigunde, Gottfried, Gertrud, Gottfried, Hildegard, Ulschal, Bernhard, Mathilde, Alheit, Heinrich, Kunigunde, Heinrich, Mathilde, Konrad.

Tegernseer Traditionsverzeichnis; in Latein, ohne Datum; ACHT, Traditionen, Nr. 371. – Mathilde von Pvowern übereignet dem Kloster Tegernsee und seinem Abt Manegold Besitz zu Schaftlach und gibt mehrere Lehnleute zurück. – Übersetzung: BUHLMANN.

### **Quelle: Liste der Passauer Bischöfe ([1206-1215])**

Passauer Bischöfe:

Erzbischof Vivilo regierte 22 Jahre. / Bischof Anthelm 9 Jahre. / Bischof Waldarich 31 Jahre. / Bischof Urolf 1 Jahr. / Bischof Hatto 11 Jahre. / Bischof Reinher 20 Jahre. / Bischof Hartwig 26 Jahre. / Bischof Ermanrich 9 Jahre. / Bischof Wichind 1 Jahr. / Bischof Engelmar 22 Jahre. / Bischof Richar 3 Jahre. / Bischof Burchard 12 Jahre. / Bischof Gumpold 17 Jahre. / Bischof Gerhard 14 Jahre. / Bischof Adalbert 25 Jahre. / Bischof Pilgrim 29 Jahre. / Bischof Christian 22 Jahre. / Bischof Bernger 33 Jahre. / Bischof Engilbert 19 Jahre. / Bischof Altmann 27 Jahre. / Bischof Ulrich 32 Jahre. / Bischof Reginmar 17 Jahre. / Bischof Reginbert 9 Jahre. / Bischof Konrad 18 Jahre, der auch Erzbischof von Salzburg war. / Bischof Robert 1 Jahr, 4 Monate, 3 Tage. / Der erwählte Bischof Albo 3 Jahre. / Bischof Heinrich 1 Jahr. / Bischof Diepold 18 Jahre. / Bischof Wolfger 14 Jahre, der auch Patriarch von Aquileja war. / Bischof Poppo 1 Jahr, 3 Monate. / Bischof Manegold 9 Jahre, 3 Monate. / Bischof Ulrich 7 Jahre, 7 Monate. / Bischof Gebhard 10 Jahre, 7 Monate. / Bischof Rudger 17 Jahre. / Bischof Bertold 3 Jahre, 6 Monate. / Bischof Otto 11 Jahre, 1 Monat, 28 Tage. / Bischof Wichard 2 Jahre, 9 Monate, 5 Tage. / Bischof Gutharius [*Gottfried*] 2 Jahre, 5 Monate, 6 Tage. / Bischof Wernhard ... / Der erwählte Bischof Gebhard ... / Bischof Albert ... / Bischof Albert von Passau starb ... / Bischof Johannes von Passau. / Bischof Georius von Passau. / Bischof Leonhard von Passau. / Bischof Ulrich von Passau [10 Jahre].

Lateinische Bischofsliste, enthalten in einem Kodex des 13. Jahrhunderts; Series Altahensis, S.361-364. – Die Liste führt die Lorch-Passauer Bischöfe in historischer Zeit auf, beginnend mit Bischof Vivilo (739-746/47) und nennend: Diepold, Wolfger von Erla (1191-1204), Poppo, Manegold und Ulrich (1215-1221). – Übersetzung: BUHLMANN.

### **Quelle: Rückkauf der Burg Windberg und Verpfändung der Pfarrei Ulrichs-kirchen durch Bischof Manegold (1206 [Februar 17 – April 6])**

Ich, Manegold, durch die Gnade Gottes Erwählter der Passauer Kirche, allen Christgläubigen Heil auf ewig. Damit die Späteren wissen, was wir zum Nutzen der Passauer Kirche veranlasst haben, machen wir den Gegenwärtigen und Zukünftigen durch dieses Schreiben bekannt, dass auf Rat unseres Chores [*des Domkapitels*] und unserer Dienstleute wir zum Loskauf der Burg in Windberg verpfändet haben dem Herrn Marquardt von Himberg, seiner Ehefrau, der Herrin Richardis, und deren Kindern den Zehnt und allen Ertrag der Pfarrei Ulrichskirchen außer der täglichen Einnahme von den Messopfern und den Zehntpfennigen und [außer] den Häusern der Priester für einhundert und 60 Mark unter der Bedingung, dass der Ertrag des ersten Jahres zum Nutzen der [Pfundnehmer] anfällt. Wenn wir aber im folgenden Jahr in einem fort am Tag des heiligen Georg [23.4.] ihnen das erwähnte Silber nicht zurückerstatten, fällt der Ertrag der Kirche im folgenden Jahr zum Nutzen der [Pfundnehmer] an [usw.]. Die Zeugen dieser Sache sind: Arbeiter und Schreiber Konrad, Kanoniker Walohun, Dekan Bernger von Ardagger, Priester Ulrich von Gna-

dendorf, Priester Ulrich von Baden, Berthold Chlevogil, Ulrich von Deggendorf, Wernhart von Schaumberg; die Ministerialen Heinrich von Lonsdorf, Albert von Johan(n)sdorf, Manegold von *Aheim* [*Aham?*], Luitold von Safferstetten, Manegold von Schönbühel, Chalho von Grasberg, Otto von Wald, Rüdiger von Sontheim, Friedrich von Freising, Siegfried von Pillichsdorf, Albert von Probstdorf, Konrad von Mannswörth, Gebhard von Wald, Kalho, Sohn des Marschalls von Grasberg, Heinrich von Bocksruck und viele andere mehr.

Urkundenabschrift des 13. Jahrhunderts; MB 28,I, S.130f, Nr.25, S.284, Nr.55; RBP II 1214. – Der erwählte Bischof Manegold verpfändet zum Zwecke des Rückkaufs der Burg Windberg die Einkünfte der Pfarrei Ulrichskirchen für 160 Mark an Marquard von Himberg mit Ehefrau und Kindern. – Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Königlicher Schutz für das Kloster Viktring (1207 August 8)**

[PHILIPP], DURCH DIE GNADE GOTTES KAISER DER RÖMER UND IMMER AUGUSTUS. Weil das überragende Wohlwollen der königlichen Wür[de erfordert, für das Wohl aller ihm unterstellten Kirchen zu sorgen, ist es fromm und gerecht, dass sich gerade die der Religion ergebenden Orte des Schutzes königlicher] Erhabenheit erfreuen, damit keiner der der Beschauung unterworfenen Personen es widerfährt, in der heiligen Gesinnung durch die Einwirkung des weltlichen Lärms [groß zu schwanken. Daher gilt, dass wir zur Kenntnis aller, sowohl der gegenwärtigen] als auch der zukünftigen, gebracht haben, dass [wir wegen der frommen Anfrage unseres geliebten Abtes K]onrad von Viktring das schon genannte Kloster mit allem seinem Zubehör, seinen Orten, [Wäldern, Weiden, Mansen, Gewässern und] Gewässerläufen und seinen wie auch immer bezeichneten Besitzungen, unter den besonderen Schutz der königlichen Ma[jestät gestellt haben und streng]stens verhindern, [dass] irgendjemandem Unwürdigen in unserem Reich es [möglich ist, die Vogtei die[ses Klosters oder andere] Einkünfte sich anzueignen. Wir haben auch beschlossen zu verhindern, dass von irgendeinem Gericht irgendwelche Gerichtstage in der Klausur oder den Grangien oder irgendwelchen anderen Besitzungen abgehalten werden und dass die Leute des Klosters, außer nur drei Mal im Jahr, von ihren Richtern zu den Gerichtstagen gerufen werden, oder dass sie durch andere Ungelegenheiten in Mitleidenschaft gezogen werden. Wir haben festgesetzt und befehlen fest durch königliches Edikt, dass es keinem Menschen erlaubt ist, diese Urkunde unserer Versicherung zu brechen oder gegen [sie] im Übermut der Schlechtigkeit anzugehen. Wer dies dennoch wagt zu tun, dem sei bekannt, dass er die Unnade des königlichen Unwillens erfahren werde. Damit aber diese Urkunde unserer Versicherung in Ewigkeit unveränderlich beachtet wird, haben wir befohlen, die von daher vorliegende Urkunde aufzuschreiben und durch das Zeichen der königlichen Majestät zu kennzeichnen. Die Zeugen dieser Sache sind: Patriarch Wolfger von Aquileja, Erzbischof Eberhard von Salzburg, Erzbischof Albert von Magdeburg, Bischof Manegold von Passau, Bischof Ekbert von Bamberg, Bischof Engelhard von Naumburg, der Erwählte Otto von Würzburg, Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, Herzog H[einrich von Loth]ringen, F[riedrich] von *Bettowa*, Eckhard von Tanne, der Burggraf von S[alzburg] und viele andere mehr. Gegeben [in] Würzburg, [im Jahr des Herrn] 1207, an den 6. Iden des August [8.8.], Indiktion 10. (SP.)

Beschädigte lateinische Originalurkunde mit abgefallenem Siegel; MHDC IV 1606; RI Ph 158; RBP II 1222. – König Philipp von Schwaben nimmt das Kloster Viktring auf Bitte des Abtes Konrad in seinen königlichen Schutz, verbietet die Entfremdung von Vogtei oder Einkünften und untersagt den Richtern, auf Klosterboden Gerichtstage zu halten und zu den ungebotenen Dingen zusätzlich einen Gerichtstag abzuhalten. – Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Schiedsspruch in einem Rechtsstreit zwischen den Klöstern Melk und Göttweig um den Besitz zu Maiersch (1207 [Januar 18 – September 23])**

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Wir, die Äbte W[erner] von Heiligenkreuz und R[icher] von Zwettl, die Pröpste S[ieghard] von St. Pölten und O[tto] von St. Florian und der Priester K[onrad] in Rußbach, machen durch die Bestätigung des vorliegenden Schriftstücks dem Gedächtnis sowohl der Gegenwärtigen als auch der Zukünftigen bekannt und bezeugen, dass uns, den Pröpsten von St. Pölten und von St. Florian und dem Pfarrer Konrad von Rußbach, vom apostolischen Stuhl der Fall anvertraut wurde, der zwischen dem Abt und der Kirche von Melk [einerseits] und dem Konvent Göttweig [andererseits] hinsichtlich des Gutes in Maiersch aufgenommen war. Als wir und die Parteien zusammenkamen und als auf den Rat des ausgezeichneten Herzogs Leopold [VI.] von Österreich und Steier, dass der Streit beendet werden müsse, eine freie Zustimmung von den Äbten und den Konventen beider Parteien zustande kam, gab es eine Übereinkunft zwischen den Parteien, die sich durch die Stellung von Bürgen einander verpflichteten zu einer Strafe von einhundert Mark, falls sie unserer herbeigeführten Übereinkunft nicht die

Zustimmung geben. Der Fall beider wurde durch verdiente und abgesandte Männer beider Parteien sorgfältig untersucht und erörtert; gegen den Rechtstitel der Schenkung, den der Abt von Melk aus dem Privileg Kaiser Heinrichs [V., 1106-1125] bzgl. dieses Gutes auswies, verteidigten den lang dauernden Besitz von hundert Jahren der Abt von Göttweig und außerdem den Rechtstitel der Schenkung, die Burggraf Heinrich [von Regensburg] und später dessen Bruder Otto durchgeführt hatten unter Hinzufügung des Ortes Kotzendorf. Wir haben endlich auf Rat von klugen Männern über das Vorausgeschickte die folgende Entscheidung getroffen und festgesetzt, unter Strafe des vorgenannten Geldes fest zu beachten: erstens, dass sie auf den Streit untereinander verzichten, der aus diesem Grund zwischen ihnen entstanden ist, und dass [zweitens] der Besitz, um den der Streit entstand, der Göttweiger Kirche im Recht des ewigen Besitzes verbleibt und [drittens] der Abt von Melk in seinem Namen und dem seiner Brüder sowohl diesen Besitztitel als auch das Privileg des besagten Kaiser Heinrichs öffentlich in unsere Hände legt. Wir befehlen unter der genannten Strafe, dass [viertens] niemand mehr von der Partei des Melker Abtes eine Klage führt, und dass [fünftens] der Göttweiger Abt und seine Kirche der Melker Kirche 30 Talente bezahlt und die Einkünfte in Höhe von einem Talent als jährlichen Zins für diese Talente verpfändet, dass so endlich der Nutzen von dem belasteten Gut wächst und in allen Jahren mit der vorgenannten Schuld verrechnet wird, bis die Schuld endgültig abgelöst ist. Außerdem sind wir der Meinung, dass diese schriftlich gegebene Entscheidung auf Bitten des Melker Abtes und seines Konvents mit den Siegeln des Herrn Bischof von Passau und des Herrn Herzog bekräftigt wird. Deshalb haben beide Parteien die vorgenannte Urkunde der vorgenannten Entscheidung ohne jedes Hindernis des Widerspruchs empfangen, und am selben Tag hat der Melker Abt, der zu dem Göttweiger Abt kam, mit Zustimmung der Brüder aus dem gesamten Konvent, die bei ihm waren, in unserer Anwesenheit die besagte Schuld von 30 Talenten und die Verpflichtung, die für diese [Talente] vereinbart wurde, auf eigenem Wunsch bekannt gemacht. Geschehen ist dies zu Krems im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausendzweihundertundsieben, Indiktion zehn, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Innozenz', in der Regierungszeit König Philipps, unter dem Vorsitz des Bischofs Manegold von der Passauer Kirche, in Gegenwart der Pfarrer Tuto in Heimbürg, Arnold von St. Petronella, Pilgrim in *Albrehtesperge*, Heinrich in *Witen*, Sifrid in Mautern, Heinrich in *Cholivbe*, der Laien Gottfried, Engelbert, Konrad und vieler anderer mehr. (SP Abt Werner.) (SP Abt Richer.) (SP Propst Sieghard.) (SP Propst Otto.) (SP Herzog Leopold.)

Fünffach besiegeltes Urkundenoriginal, in Latein; Stiftsarchiv Göttweig U Fuchs Nr.64; BUB I 158; RBP II 1223. – Herzog Leopold VI. von Österreich und Bischof Manegold von Passau bekräftigen einen Schiedsspruch der Äbte und Propste von Heiligenkreuz, Zwettl, St. Pölten und St. Florian über eine Entscheidung im Rechtsstreit zwischen den Klöstern Melk und Göttweig um den Besitz zu Maiersch. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Bestätigung eines Zollprivilegs für das Kloster Raitenhaslach durch Bischof Manegold von Berg ([1206 Februar 17 / April 6 – ca.1207])**

(+) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Manegold, durch die Gnade Gottes Passauer Bischof, allen Gläubigen auf ewig. Für uns, die wir, bewirkt von Gott, der Seelsorge der heiligen Passauer Kirche eifrig dienen, ist es angemessen, dass die Wohltaten unserer ehrwürdigen Vorgänger, der Passauer Bischöfe, nämlich des Herrn Wolfger und seines Nachfolgers, unseres Vorgängers, des Herrn Poppo, als fromme Beispiele uns stark berühren und wir sie, soweit es uns möglich ist, nach unserer Art und Weise nachahmen. Wir haben fromm erkannt das Recht der Brüder von Raitenhaslach an der Freiheit vom [*Passauer*] Zoll, der gewöhnlicherweise „Maut“ [*mutta*] genannt wird, was sie uns durch Vorzeigen der Privilegien jener [Bischöfe] in Gegenwart unseres Chores und nicht zuletzt der Passauer Dienstleute nachdrücklich bewiesen haben, und haben zusammen mit diesen bewilligt auf ewig die freie Durchfahrt ihrer Schiffe an Passau vorbei bei Berg- und Talfahrt. Wir haben auch befohlen unter Strafandrohung des allmächtigen Gottes und peinlichster Untersuchung, ebenfalls durch die Autorität unseres Schutzherrn, des seligen ersten Märtyrers Stephan, dass nicht einer unserer Amtsträger oder ihrer Stellvertreter in diesem Amt oder irgendeine geistliche oder weltliche Person es wagt, die besagten Brüder zu beunruhigen, und gegen die Einrichtung unserer Festsetzung ihnen irgendeine Besteuerung auferlegt. Damit weiter dies in zukünftigen Zeiten gültig und unverrückbar bleibt, haben wir [dies] durch das Eindringen unseres Siegels befestigt und durch das Aufzählen der Zeugen fester versichert: Dekan Heinrich, Subdiakon Konrad, Schreiber Ulrich, Priester Thiemo, Lehrer Albero, Herr Gottfried; Ekkehard von Furth, Pabo der Jüngere, Walther Isenare, Konrad von *Segningen*, Ulrich Pruostel, Schneider Heinrich, Heinrich von Furth, Pilgrim Hutzinger, Notar Christian und viele andere mehr. (SP.)

Lateinische Originalurkunde als besiegelte Empfängerausfertigung; BayHStAM KU Raitenhaslach 37; UB Raitenhaslach 70; RBP II 1230. – Bischof Manegold bestätigt die von seinen Vorgängern Wolfger und Poppo erlassenen Privilegien zur Zollfreiheit des Klosters Raitenhaslach in Passau. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Schreiben Papst Innozenz' III. über die Errichtung eines Bistums in Wien (II) (1208 Mai 31)**

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder, Bischof Hugo von Ostia, und dem geliebten Sohn, dem Kardinalpriester der Titelkirche des heiligen Kreuzes Leo, den Legaten des apostolischen Stuhles, Heil und apostolischen Segen. Weil einst der geliebte Sohn, der adlige Mann, der Herzog von Österreich, uns demütig anging, damit wir wegen der großen Notwendigkeit und des vielfachen Nutzens, wie er sich ausdrückte, ein neues Bistum in seiner Provinz schaffen, die soweit vom [jetzigen] Passauer Bischofssitz entfernt liegt, dass sie daher mehr der Fürsorge eines anderen Seelsorgers bedürfe, weil er einen geeigneten Ort vorschlug, an dem die Kathedrale errichtet werden kann, nämlich die Stadt Wien, die nach Köln zu den größeren Städten im deutschen Reich gehört, weil er versprach, dass er das Bistum zusammen mit den Wiener Bürgern mit Erträgen von eintausend Mark aus seinen Gütern ausstatten werde, und zwar durch das Zuweisen der Erträge, von denen der dreißigste Teil für Pfründen festgesetzt wird, deren jede jährlich zwanzig Mark zinst, genügt [die Bistumsgründung] nicht allein den kanonischen Festsetzungen, sondern auch nicht wenige Beispiele unserer Vorgänger zeigen mit Recht, dass seiner Bitte zugestimmt werden muss. Wir wollen endlich unserem ehrwürdigen Bruder .. [Manegold], dem Passauer Bischof, Mitteilung machen von der überreichlichen Gnade [der Zustimmung] und haben Vorsorge getragen, dass ihm diese Sache überlegt gemeldet wird, wozu, obwohl darüber seine Zustimmung nicht notwendigerweise erforderlich ist, er dennoch ehrenvoll zu befragen ist. Währenddessen wiesen wir unseren ehrwürdigen Bruder, den Salzburger Erzbischof, an, dass er den besagten Herzog auffordern solle, dies[e Sache] angemessen zu vollenden. Und er [der Salzburger Erzbischof] möge darüber wahrheitsgemäß uns berichten und genau anzeigen, in welchem Teil der besagten Provinz des zukünftigen Bistums die Kathedrale liegen soll und welche Pfarrei ihr übereinstimmend zugeordnet werden kann. Deswegen traf also derselbe Bischof [Manegold] neulich in unserer Gegenwart mit den Gesandten des besagten Herzogs zusammen, von denen gesagt wurde, dass sie kommen würden, und auf die er ziemlich lange wartete. Nachdem diese [Gesandten] zusammen mit jenem [Manegold] in unserer Gegenwart erschienen, hielt der Bischof [ihnen] vor, dass durch die Schaffung eines neuen Bistums ein übergroßer Schaden dem alten entstehe und der Herzog von ihm dies als Beschwerne gefordert hätte, damit er ihm so seine Machtstellung entreißen könne, von der gesagt wurde, dass er sie in diesem Land innehatte, und er [der Herzog] darauf abziele, dass er die vorher benannten Einkünfte nicht nur aus Eigengut, sondern auch von Kirchengütern oder [Kirchen-] Lehen nehmen werde. Die besagten Gesandten versicherten aber im Gegenteil, dass, von dem Pfarrrecht ein Mal abgesehen, die Passauer Kirche daraus in Nichts einen übergroßen Schaden erleide und sie nicht ihre Machtstellung verliere, die sie beim Herzog gehabt habe, weil ihr vernünftigerweise das Pfarrsystem in der Hälfte Österreichs und dem großen Teil der Steiermark, den sie in ihrer Diözese hat, verbleibt. Die [Gesandten], die danach befragt wurden, welcher Art die Zuweisung der Einkünfte durch den Herzog sein werde, antworteten, dass sie dies ausdrücklich sagen könnten, obwohl sie ruhig hinzufügten, dass derselbe Herzog weder Kirchengüter noch Lehen, hingegen seine Erbgüter zu übertragen vorhat. Sie baten, dass wir befehlen, den Bischofssitz im [Wiener] Kloster der Schotten zu errichten und den dritten Teil oder die Hälfte Österreichs mit den Kirchen, Zehnten und dem ganzen geistlichen Recht dem zu errichtenden Bistum zuzuweisen so, dass die Schotten zu einem anderen Kloster gebracht würden, wobei deren Besitzungen und Einkünfte aber in keiner Weise beeinträchtigt würden. Dass nichtsdestoweniger die [bischöfliche] Propstei und die Pfründen die Erträge der Wiener Kirche erhalten sollen, weil ihr Pfarrer .. bereit ist, deswegen darauf zu verzichten, und dass [die Erträge] von einem gewissen Adelshof in Krems mit Weinbergen, Bauernstellen, Bewohnern, Gütern und allem zum Hof gehörenden Zubehör kommen, was geschätzt jährlich dreihundert Pfund Wiener Münze an Einkünften ergibt, mögen wir [ebenfalls] befehlen. Weil aber die besagten Gesandten weder die Zuweisung der Einkünfte noch die Umsiedlung der Mönche uns sicher versprechen konnten, weil auch die Zuweisung des Gründungsgutes an das zu errichtende neue Bistum der Teilung der Diözese vorangehen und die Vorsorge für ein neues Kloster getroffen werden muss statt des alten, das dem Bischofssitz zugewiesen werden soll, und obgleich über das Kloster in erster Forderung nicht verhandelt wurde, können wir von daher nicht drängend zur Vollendung des Plans schreiten, haben aber endlich, nachdem wir dies und anderes gehört haben, was von beiden Seiten uns vorgelegt wurde, veranlasst, eurer Weisheit aufzuerlegen, dass ihr die Wahrheit sorgfältig erforscht, damit ohne schwe-

ren und übergroßen Schaden des alten ein neues Bistum entstehen kann und derselbe Herzog bereit steht, die besagten Erträge nicht von den Kirchengütern oder den Lehen, sondern von seinen Erbgütern [dem Bistum] zuzuweisen, sowie nicht zuletzt die Gemeinschaft der Mönche an diesem Ort [Wien] bequem umziehen kann. Und wenn alles gesetzmäßig zusammenkommt, fährt ihr, unterstützt durch unsere Autorität, fort zur Vollendung des Plans, nachdem ihr das Hindernis jeglichen Widerspruchs und Einwands beiseite geräumt habt. Überhaupt sorgt ihr dafür, uns alles zu berichten, damit wir durch eure Nachricht von den einzelnen Umständen dieser Unternehmung sicherer weiterkommen in dem, was vom Himmel her vorausgesehen wird.

Gegeben in Anagni an den 2. Kalenden des Juni [31.5.] im 11. Jahr unseres Pontifikats.

Abschrift des 13. Jahrhunderts; in Latein; MB 28,I, S.279-282, Nr.51; BUB IV,2 1000; RBP II 1231. – Papst Innozenz III. unterrichtet die Legaten Hugo von Ostia und Leo von S. Croce von dem Wiener Bistumsplan Herzog Leopolds VI. von Österreich und der darüber entstandenen Kontroverse zwischen den herzoglichen Gesandten und Bischof Manegold von Passau und beauftragt beide mit der Untersuchung der Angelegenheit und deren (etwaige) Durchführung. – Übersetzung: BUHLMANN.

### **Quelle: Schenkung des Weinzehnts auf dem Limperc an das Kloster Baumgartenberg (1209 April 23)**

Allen Christgläubigen sei bekannt gemacht, dass ich, Manegold, durch die Gnade Gottes Bischof der Passauer Kirche, mit Zustimmung meines Chores gegeben habe den Brüdern in Baumgartenberg einen gewissen Weinzehnt auf dem Ackerland, das *Limperc* heißt und das diese Brüder zuvor in Eigenwirtschaft betrieben, ohne das ganze Recht des Zehnts. Wir verhüten daher ein zukünftige Besorgnis und wollen und befehlen streng, dass keiner unserer Pfarrkinder oder Amtsträger diese [Mönche] beunruhigt, sondern dass sie [*die Mönche*] das genannte Ackerland, das sie mit seinen Zehnten in ruhigem Besitz bis zu uns[erer Zeit] innehatten, so in aller Ruhe im Übrigen besitzen mögen. Und damit diese unsere Güte gültig und unverändert erhalten bleibt, haben wir veranlasst, diese Urkunde durch den Eindruck unseres Siegels und durch das Aufschreiben der Zeugen zu befestigen. Die Zeugen [sind]: Erzpriester Sieghard, Propst des heiligen Hippolyt, Propst Otto von St. Florian, der Passauer Kellner Ulrich, Pfarrer Heinrich von Mistelbach, Passauer Kanoniker, Hartmann, Kanoniker dieser Kirche, Dekan Ulrich von St. Agatha, Manegold von *Schonenbuhelle*, Heinrich von *Wizmannesdorf*, der Geldwechsler Marquard von St. Pölten und viele andere.

Gegeben in St. Pölten im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1209, Indiktion zwölf, im vierten Jahr unseres Pontifikats, an den zehnten Kalenden des Mai [23.4.].

Besiegeltes Original auf Latein; UB LoE II 357, 362; RBP II 1241. – Bischof Manegold von Passau schenkt dem Kloster Baumgartenberg den Weinzehnt auf dem vom Kloster in Eigenwirtschaft betriebenen *Limperc*. – Übersetzung: BUHLMANN.

### **Quelle: Anwesenheit Bischof Manegolds von Passau auf dem Hoftag König Ottos IV. [, bei Italienzug und Kaiserkrönung] (1209 [Mitte-Ende Juli])**

VII,18. *Von dem Heerzug des Herrn Königs [nach Italien und Rom].* Daher lud er [*König Otto IV.*] nach dem Fest des heiligen Johannes des Täufers [24.6.] zum Hoftag ein in die Stadt Augsburg, wo alle Fürsten jenes Landes [*Deutschlands*] zusammenkamen. Mit diesen vereinbarte er, dass er mit deren Teilnahme würdevoll und mit Ruhm und Ehre der Deutschen die kaiserlichen Segnung empfangen werde. Zu dieser Unternehmung wurden viele sowohl Prälaten als auch Fürsten abgeordnet, d.h. alle die Regalien innehatten: die Erzbischöfe von Trier und Magdeburg, [die Bischöfe] von Würzburg, Speyer – [der Bischof] war auch der Kanzler -, von Worms, Basel, Konstanz, Passau, die Bischöfe von Chur, Augsburg, Eichstätt, Prag, Olmütz, die Äbte von Reichenau, St. Gallen, Kempten, Weißenburg, Selz, Prüm, Echternach. Ihnen standen zur Seite die Fürsten: der Herzog von Bayern, der Herzog von Lothringen, der Herzog von Zähringen, der Herzog von Kärnten, der Herzog von Meranien, Markgrafen und die meisten Grafen. Die Übrigen, die zurückblieben, unterstützten den König bei seinem Heerzug durch unzählige Reichtümer. Und so begann er [*der König*] um Mariä Himmelfahrt [15.8.] herum, den Kamm der Alpen zu erklimmen. [*Es folgen die Ereignisse der Romfahrt Ottos ...*]

VII,19. *Über die Kaiserkrönung.* Daher kam der Herr König am Freitag nach dem Fest des seligen Michael [29.6.], das damals an einem Dienstag gefeiert wurde, zu den Schwellen des seligen Petrus [*in Rom*], um mit großer Ehrfurcht die heiligen Apostel Gottes anzubeten, gleichwie auch die königliche Stadt [*Rom*] in jeder Weise zu ehren. Er hatte auch in seiner Begleitung sechstausend Ritter außer den Schleuderschützen und eine unübersehbare Ritterschaft der Prälaten und Fürsten. Am Sonntag [4.10.] also begab sich eine Prozession zum Atrium des seligen Petrus, und

eine sehr große Menge an Ankommenden und Schaulustigen drängte auf die Treppe zum Kloster des seligen Petrus und verstellte der Prozession den Weg. Aber die große Hand des Königs streute mit größter Freigebigkeit Silberstücke aus, und endlich bekam er kaum Zugang. Und es fehlten nicht die Diener, mit Lanzen und Stöcken die Menge zurückzudrängen. Und so wurde am Sonntag *Da pacem Domine* [!] der Herr [König] mit großem Frieden, mit Ruhe und Freude zum Kaiser geweiht und gekrönt, wobei alle großartig riefen und sangen: „Der Friede geschehe in deiner Kraft!“ Und weil er [*der Kaiser*] in höchstem Maße immer dem Frieden nacheiferte, hoffen wir, dass er den Dienst des Friedens und der Einheit der Kirche Gottes, die lange erschüttert war, als Trostmittel erlangt. Nachdem der Gottesdienst zu Ende war, rief der Papst den Kaiser demütig zu einem Gastmahl, zu dem der Herr Kaiser auf inständigste Bitten hin mit ihm ging. [*Der Kaiser verlässt in der Folge Rom wieder ...*]

Lateinische Geschichtsschreibung des 13. Jahrhunderts; Arnoldi Chronica Slavorum VII,18f, S.291-294; RI OIV 287a; RBP II 1246. – Der Augsburger Hoftag König Ottos IV. vom Juli 1209 steht im Mittelpunkt der folgenden Quelle, die zudem den Aufbruch von Herrscher und Fürsten nach Italien zum Inhalt hat. Höhepunkt dieses Italienzugs ist die Kaiserkrönung Ottos durch Papst Innozenz III. in Rom am 4. Oktober 1209, höchstwahrscheinlich in Anwesenheit Manegolds von Berg. – Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Erlaubnis Kaiser Ottos IV. zum Wiederaufbau von Matelica und zur Rückkehr seiner Bewohner (1209 Oktober 12)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto IV., durch göttliche Gnade begünstigt Kaiser der Römer und allzeit Augustus. Für uns geziemt es sich, aus dem uns durch Gott zugestandenen Amt kaiserlicher Würde heraus die Frechheit der Aufständischen durch mannhafte Kraft zurückdrängen und so den vernachlässigten und elenden Personen rechten Trost zu spenden und diese in den Stand unseres Schutzes zu führen. Wir haben daher bemerkt, dass unsere getreuen Leute aus Matelica vertrieben wurden und wie Schafe herumirren und verlassen sind, und wir haben aus der Freigebigkeit des kaiserlichen Amtes heraus ihnen den Wiederaufbau der Festung in Matelica zugestanden und durch kaiserliche Verfügung befohlen, dass diese im Übrigen keine Gemeinde und keine Person zu zerstören wage. Aus der überreichen Gnade unserer Großherzigkeit heraus gestehen wir ihnen zu die Hälfte der Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit, vom Zoll und vom Markt dieser Festung, während wir die übrige Hälfte zu unseren Händen frei behalten. Dazu wollen wir, dass auch eine Mühle und einhundert Maß fruchtbaren Landes unserem Sachwalter am Hof dieser Befestigung zugewiesen wird, die im Übrigen frei in unserer Verfügung verbleiben. Ebenso wollen wir, dass unsere besagten Getreuen durch keine Lasten und maßlose Bedrückungen beschwert werden. Wir setzen fest, dass sie nicht mehr als 26 Pfennige für ein Lehen jährlich als Abgabe im Mai uns oder unserem Sachwalter zahlen, mit Ausnahme der Geistlichen und der Ritter, die von ihrer Aufgabe her dienstpflchtig sind. Wir ordnen aber auf den Wunsch dieser dies an, dass sie uns durch solchen Zins jährlich oder nicht dinglich verpflichtet sind. Außerdem werden sie uns ein Haus in dieser Befestigung in einer Größe von fünfzig Fuß Länge und dreißig Fuß Breite erbauen. Dem [bisher] Gesagten fügen wir aber hinzu und bestimmen durch kaiserliche Autorität, dass jedem Mann unsere freie Erlaubnis zukommt, mit der Familie und seinen Sachen zur zu besiedelnden vorgenannten Festung zu ziehen. Wir fügen hinzu und befehlen unter dem Schirm unserer Gnade, dass alle, die in dieser Festung vor deren Zerstörung wohnten und durch einen geleisteten oder auferlegten Eid verpflichtet sind, dort zu wohnen, zum Wiederaufbau und zum Wohnen dorthin zurückkehren. Damit also diese Zusage und Festsetzung unserer Majestät auf ewig gültig und unveränderlich bleibt, haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu befestigen. Wir setzen fest und befehlen streng, dass im Übrigen kein Erzbischof, Bischof, Herzog, Markgraf, Graf, Vizegraf, keine Stadt, keine Gemeinde, kein Machthaber, endlich keine niedrige oder hohe Person, kirchlich oder weltlich, es wage, die vorliegende Festsetzung unserer Hoheit zu brechen oder auf irgendeine Weise zu behindern. Wer dies dennoch versucht zu unternehmen, möge als Strafe für seine Unbesonnenheit einhundert Mark reinsten Goldes zahlen, die Hälfte an unsere Kammer, das Übrige an die, die das Unrecht erlitten haben. Die Zeugen dieser Sache sind: Patriarch Wolfger von Aquileja, Erzbischof Albert von Magdeburg, Bischof Otto von Würzburg, Bischof Manegold von Passau, Bischof Engelhard von Naumburg, der Erwählte Konrad von Konstanz, Herzog Bernhard von Kärnten, Herzog Otto von Meranien, Graf Hartmann von Württemberg, Graf Albert von Dillingen, Enzelin von Treviso, Reichsmarschall Heinrich, Mundschenk Walter und viele andere mehr. Zeichen des Herrn Ottos IV., des unüberwindlichsten Kaisers der Römer. Ich, Konrad, Bischof von Speyer und Kanzler des kaiserlichen Hofes, habe statt des Herrn Dietrich, des Erzbischofs von Köln und Erzkanzlers für ganz Italien, dies rekognisiert. Geschehen ist dies aber im Jahr des Herrn 1209, während der ruhmreiche Herr Otto IV., Kaiser der Römer, regierte,

im 12. Jahr seines Königtums, im ersten des Kaisertums. Gegeben durch die Hand des Walter, des Protonotars des kaiserlichen Hofes, im Lager zu Füßen des Montefiascone an den vierten Iden des Oktober [12. 10.], Indiktion 12.

Abschriftliche Überlieferung einer lateinischen Kaiserurkunde; BÖHMER 236; RBP II \*1254f. – Kaiser Otto IV. erlaubt den Bewohnern von Matelica den Wiederaufbau und die Rückkehr unter gleichzeitiger Feststellung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Reich. – Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Festsetzung einer Abgabe zum Bau der Passauer Stadtmauer durch Bischof Manegold von Passau (1209)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Manegold, durch die Gnade Gottes Passauer Bischof, auf ewig. Was als echt und als durch irgendeine Festigkeit ausgezeichnet erkannt wird, benötigt, durch die Unterstützung der Worte, durch die Wohltat eines würdigen Schreibens befestigt zu werden. Daher sei der Liebe aller, sowohl der Gegenwärtigen als auch der Zukünftigen, bekannt gemacht, dass weil unsere Stadt Passau vom [Orts-] Teil des neuen Marktes her wegen des Fehlens eines Walls und auch wegen des Mangels an einer Mauer weniger sicher ist, wir daher gegen den Spott der Feinde entschieden haben, nachdem wir mit unseren Domkanonikern, Dienstleuten und Bürgern berieten, dass ein Zoll einzurichten ist, dessen Erträge von nun an zur Befestigung der Stadt sowohl mit Graben als auch mit Mauer vorsorglich aufzuwenden sind. Wir haben festgesetzt, dass für jeden Verkauf, der von den Landbewohnern getätigt wird, von einem Talent 4 Pfennige erhoben werden, von einer Fuhre Wein 4 Pfennige, von einem Talent Salz 2 Pfennige, von dreißig größeren Schüsseln Salz 1 Pfennig. Wenn ein Fremder ankommt zur Zeit des Wochenmarktes von dem, was er kauft und verkauft, von einem Talent einen Pfennig, von einem vorbeifahrenden Schiff 12 Pfennige, von einem Kahn einen Pfennig, von einer Wagenladung soviel Pfennige wie Pferde, von einem Nachen mit Getreide einen Obulus, von [Waren im Wert von] weniger als 30 [Pfennigen] nichts, von einer Wagenladung, die gezogen wird von zwei Ochsen, einen Pfennig. Wir haben auch festgesetzt, dass dieser Zoll dauerhaft ist und fest bestehen bleibt, auf dass er nicht nach dem Bau von Mauer und Graben endet und unter diesen Bedingungen fest und unverrückbar bleibt. Und damit nicht nach der Verwendung für das besagte Werk von Mauer und Graben es uns, wenn wir noch leben, oder irgendeinem unserer Nachfolger zukäme, diesen Zoll irgendwie zu ändern oder zu manchem oder Ungebräuchlichem zu verwenden, verbieten wir [dies] durch das Privileg des vorliegenden Schriftstücks. Darüber hinaus haben zwecks einem größeren Schutz beeedet, was sie mit gutem Gewissen sich bemühen zu fördern, auf dass nach begonnenem Werk dieser Zoll auf ewig erhoben wird, die Zeugen: 8 Kanoniker: Dekan Heinrich, Propst Hartwid von Aquileja, Archidiakon Chalhoh, Hauptpriester Konrad, Kanoniker Gottfried, Küster Ulrich, Kellner Heinrich, Schreiber Hartmann; und 8 Ministeriale: Heinrich von Waldeck, Hademar von Wesen, Heinrich von *Aheim* [Aham?], Konrad von Schleedorf, Liutold von Safferstetten, Heinrich von Marsbach, Heinrich und Werner von Winzberg; und 23 Bürger: Rudbert Schinwaz, Meinhalm, Chalhoh von *Ekkehartesdorf* [Eggendorf?], Albert Schrinprotel, Ulrich Tvongozingen, Ortwin von Stein, Friedrich, Sohn des Germund, Ulrich Salzweger, Zöllner Heinrich, Sieghard von *Churstem*, Dietrich Sartor, Herbord Sartor, Walther Isner [Isnarius], Ulrich Probstel[*inus*], Heinrich Waehle, Engelbert von *Schreiatgazzen*, Ekkehard von Heinrich von Furth, Burchard von Hengersberg, Tiemo Sartor, Konrad von *Senge* [Senging?]. Es ist auch durch die Voraussicht dieser [Zeugen] beschlossen worden, dass wir die Einsammler der Erträge [aus dem Zoll] veranlasst haben, das für jedes Haus Einzurichtende und zu Sammelnde den oben genannten Ausführern dieses Werkes [des Mauerbaus] gleichfalls anzuvertrauen. Außerdem ist beschlossen worden, das über das Zurückhalten des Zolls und über Verstöße, wenn sie diesbezüglich auftauchen, der Richter der Stadt [für Strafsachen] auf dem Land und die Zöllner [für Strafsachen] auf dem Wasser urteilen müssen. Diese Einrichtung [des Zolls] durch die Gesamtheit der Domkanoniker, der Dienstleute [und] der Bürger wird durch die Befestigung unseres Siegels bekräftigt. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1209, Indiktion 12, im 4. Jahr unseres Pontifikats, während der römische König Otto der Vierte, allzeit Augustus, herrschte. (SP.)

Besiegelte Originalurkunde; BayHStAM HU Passau 51; MB 28,I, S.282, Nr.53; RB II, S.38; RBP II 1261. – Bischof Manegold führt mit Zustimmung des Domkapitels, der Ministerialen und der Bürger zur Errichtung einer neuen Passauer Stadtmauer zwischen Inn und Donau einen Zoll auf Waren, Schiffen und Gespannen ein. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Bestätigung der Salinen und Bergwerke der Passauer Kirche durch Papst Innozenz III. (1210 Januar 2)**

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder M[anegold], dem Passauer Bischof, Heil und apostolischen Segen. Weil von uns erbeten wird, was gerecht und ehrwürdig ist, sinnt sowohl die Kraft der Billigkeit als auch die Ordnung der Vernunft danach, dass dies durch die Sorge unseres Amtes zum geschuldeten Erfolg geführt wird. Daher stimmen wir, ehrwürdiger Bruder in Christus, deinen gerechten Forderungen gnädig zu. Wir befestigen mit apostolischer Autorität die Salinen und Bergwerke, die der Passauer Kirche gehören, soweit du diese rechtmäßig und friedlich besitzt, dir und durch dich der Passauer Kirche und befestigen dies durch das Schutzmittel des vorliegenden Schriftstücks. Ganz und gar kein Mensch möge es wagen, diese Urkunde unserer Versicherung zu brechen oder verwegen dagegen anzugehen. Wer dies aber wagt zu versuchen, dem sei bekannt, dass er den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner Apostel Petrus und Paulus auf sich zieht. Gegeben im Lateran an den 4. Nonen des Januar [2.1.] im 12. Jahr unseres Pontifikats.

Lateinische Papsturkunde; MB 28,I, S.287, Nr.58; P 3873; RBP II 1263. – Papst Innozenz III. bestätigt Bischof Manegold und der Passauer Kirche deren Besitz an Bergwerken und Salinen. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Verpfändung der Passauer Maut durch Bischof Manegold (1210 November 30)**

Manegold, durch die Gnade Gottes Passauer Bischof, auf ewig. Es sei der Liebe aller, sowohl der Gegenwärtigen als auch der Zukünftigen, bekannt gemacht, dass, weil die Juden in unserer Stadt Passau einen schweren Schaden erhalten haben durch die gewalttätige Wegnahme ihrer Sachen, wir uns mit diesen geeinigt haben auf [eine Ausgleichszahlung in Höhe von] vierhundert Mark unter der Bedingung, dass unsere Stadt Passau frei und sicher ist von [weiteren] Forderungen sowohl aller Christen als auch der Juden, die dort auf diese Weise geschädigt wurden, durch die Zahlung des besagten Geldes an diese. Für die Ausgleichszahlung zahlen unsere geliebten Bürger Walter Isnarius, Ulrich Probstelinus und Herbord Sartor für uns den besagten Juden 200 Pfund Passauer Münze. Dafür haben wir ihnen zugestanden die beiden Zölle [*muta*], sowohl den oberen als auch den unteren, in Passau jeweils für ein Jahr, beginnend mit dem Sonntag Reminiscere, mit dem ganzen Ertrag außer den Fischen, die von diesen [Pfandnehmern] jeden Mittwoch durch uns den Vertretern Passaus zu übergeben sind. Wenn aber zwischendurch es irgendeinen von diesen [Pfandnehmern] widerfährt, dieses Leben zu verlassen, nutzen die übrigen zwei nichtsdestoweniger diese Zölle. Wenn aber alle sterben, gelangt der Ertrag am Zoll an die Ehefrauen und deren Erben. Damit aber uns oder irgendeinem unserer Nachfolger es unmöglich ist, innerhalb eines [jeden] [*oben definierten*] Jahres ihnen diese Zölle zu entreißen oder irgendeine Beschwerne wegen eines königlichen Heerzuges oder eine allgemeine Steuer [*steure*] oder irgendeine [andere] Sache ihnen aufzuerlegen, haben wir ihnen das vorliegende Schriftstück verliehen, das durch den Eindruck unseres Siegels und durch die Unterschrift der Zeugen befestigt wird. Die Zeugen dieser Sache sind: Propst Eberhard, Dekan Heinrich, Propst Hartnid von Aquileja, Archidiakon Chalhoh, Propst Ortof, Hauptpriester Heinrich, Gottfried von der Kirche des heiligen Johann, Archidiakon Heinrich, Küster Ulrich, Propst Hartmann, Kanoniker; Heinrich von Lonsdorf, Manegold und Heinrich von *Aheim* [*Aham?*], Hadmar von Wesen, Liutold von Safferstetten, Agilbert von Aiglingen, Ekkard und Heinrich von Furth, Friedrich von [Nieder-/Ober-] Ranna, Otto von Haichenbach, Dienstleute; Ulrich Prenzinger, Rudbert Schrawaz, Dietrich Sartor und dessen Sohn Rüdiger, Heinrich, der Bruder Herbords, Bürger. Geschehen ist dies zu Passau im Haus des besagten Propstes Hartmann. Im Jahr nach der Fleischwerdung des Herrn 1210, Indiktion 13, am Tag des heiligen Andreas [30.11.] im 5. Jahr unseres Pontifikats, während der römische Kaiser Otto IV., allzeit Augustus, im zweiten Jahr seines Kaisertums regierte.

Abschrift des 13. Jahrhunderts; MB 28,I, S.137f, Nr.31, S.289, Nr.60. – Nach Judenverfolgungen in Passau verpfändet Bischof Manegold Passauer Bürgern die „obere und untere Maut“ in der Stadt auf ein Jahr und für eine Summe von 200 Pfund Passauer Münze, die für die Entschädigung der geschädigten Juden und Christen in Höhe von 400 Mark aufgewendet werden. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Rodungszehnt in der Herrschaft Wildberg für Gundakar II. von Steyr (1212 Januar 24)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Manegold, durch die Gnade Gottes Bischof von Passau, auf ewig. Weil die Wohltat der Schrift ein einzigartiger Trost ist für das Fortdauern der Taten der Sterblichen, ergibt es sich, dass wir durch das treue Gedächtnis des vorliegenden Schriftstücks sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen Menschen anvertrau-

en, dass, als der adlige Mann Gundakar von Steyr sich der Rodung des Waldes, der gelegen ist um den Wildberg, zuwandte, er von uns unter Drängen erbat, dass wir den Rodungszehnt, der dort geschaffen wird, und das Grundstück für die Kirche, wenn er sie erbaut, was er vorhat, ihm als Lehen übertragen.

Wir haben die vielen Dienste, die derselbe G[undakar] zusammen mit seinem Vater oft der Kirche treu geleistet hat, erwogen und stimmen daher seiner Bitte zu. Und wir haben das Recht für das Grundstück für die dort zu errichtende Kirche mit zwei Dritteln des Zehnten ihm und seinen Erben als Lehen übertragen und den dritten Teil des Zehnts dieser Kirche, wenn sie errichtet sein wird, zugewiesen. Damit aber diese Schenkung an ihn und seine Erben auf ewig fest und unverändert bleibt, haben wir diese fest versichert durch das Anhängen unseres Siegels an die vorliegende Urkunde und durch die unten aufgeführten Zeugen. Die Zeugen dieser Sache sind: Propst Hartnid von Aquileja, Hauptpfarrer Konrad, Erzpriester Gottfried, Küster Ulrich, Heinrich von *Pettenbach*, Propst Hartmann *Indicensis*, Passauer Kanoniker; Notar Christian, Schreiber Konrad, Kapläne; Heinrich von Lonsdorf, Hadmar von Wesen, Otto von Haichenbach, Otto von Wald, Liutold von Saffersteten, Heinrich von St. Pölten, Rudger von Sontheim, Siegfried von Greifenstein, Konrad von *Issowe*, Heinrich von *Issenstorf*, Konrad von *Hohenstouffe*, Konrad von Ramstein und viele andere mehr. Geschehen ist dies zu Passau in unserer Kapelle im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1212, Indiktion 15, im 14. Jahr des Pontifikats Papst Innozenz' III., während Otto IV., der Kaiser der Römer und immer Augustus, regierte, im 3. Jahr seines Kaisertums, im 6. Jahr unseres Pontifikats, an des 6. Kalenden des Februar [24. 1.]. (SP.D.)

Ehemals besiegelte Originalurkunde, Grundlage einer zwischen 1240 und 1250 gefertigten Fälschung, die eine genaue Grenzbeschreibung des Waldgebiets enthält; UB LoE II 376; RBP 1277f. – Territorialisierung und Landesausbau waren eng mit der Rodung von Wald und Urbarmachung von Ödland verbunden. Sie bildeten eine nicht geringe Grundlage von hochmittelalterlicher Herrschaft. Hier ist es der Adlige Gundakar II. von Steyr, der von Bischof Manegold als Lehen das Recht der Kirchengründung und zwei Drittel des Rodungszehnt im Waldgebiet bei Wildberg erhält. – Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Eid König Friedrichs II. betreffend die Rechte der römischen Kirche (1213 Juli 12)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Friedrich der Zweite, durch die Gnade Gottes römischer König und allzeit Augustus sowie König von Sizilien, verspreche feierlich, biete dar, verspreche und beede gegenüber dir, meinem Herrn und liebsten Vater, Papst Innozenz den Dritten und gegenüber deinen Nachfolgern und der römischen Kirche in Gegenwart der unten genannten anwesenden Fürsten des Reiches und der Edlen: Alle Besitzungen, Ehren und Rechte der römischen Kirche werde ich soweit als möglich schützen und sichern. Auch die Besitzungen, die die römische Kirche wiedererlangt hat, werde ich ihr zurückgeben und ich schwöre gewissenhaft, diese [Güter] ihr zu bewahren. Was sie aber noch nicht wiedererlangt hat, dafür werde ich der Helfer zur Wiedererlangung sein, und für das Wiederzuerlangende werde ich nach Kräften ohne Betrug Verteidiger sein. Und was [davon] in meine Hände gelangt, werde ich ohne Schwierigkeiten [der römischen Kirche] wiederherstellen. Dazu gehört das ganze Land von Radicofani bis Ceperano, das Exarchat Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ankona, das Herzogtum Spoleto, das Land der Gräfin Mathilde, die Grafschaft Bertinoro mit allen dazugehörigen Ländereien, die in vielen Privilegien der Kaiser von der Zeit Ludwigs [*des Frommen, 814-840*] an festgelegt wurden. Dies alles stellen wir soweit als möglich wieder her und überlassen es [der römischen Kirche] mit ganzer Gerichtsbarkeit, mit Bann und Ehre. Es ist endlich wahr, dass wir, wenn wir vom apostolischen Stuhl aufgerufen werden zum Empfang der Kaiserkrone und für die Notwendigkeiten der Kirche, auf Befehl des höchsten Priesters [*des Papstes*] die Verwaltung über diese [Gebiete] übernehmen. Auch werde ich Helfer sein, das Königreich Sizilien der römischen Kirche zu bewahren und zu verteidigen. Dir auch, mein Herr Papst Innozenz, und deinen Nachfolgern werde ich erweisen den ganzen Gehorsam und die Ehrerbietung, die die frommen und katholischen Kaiser gewohnt waren zu erweisen. Ich werde auch stehen zu deinem Rat und Beschluss hinsichtlich der guten Gewohnheiten, die dem römischen Volk zu erweisen sind. Und wenn es nötig ist, dass die römische Kirche Krieg führt, werde ich wegen meines Eides sie, wie es die Notwendigkeit erfordert, auf meine Kosten unterstützen. All das zuvor Gesagte werde ich sowohl durch Eid als auch durch Urkunde versichern, wenn ich die Kaiserkrone empfangen.

Die Fürsten des Reiches und die Edlen, die dabei waren, wie ich geschworen habe, sind diese: Erzbischof Eberhard von Salzburg, Erzbischof Berhard von Bari, Bischof Manegold von Passau, Bischof Engelbert von Naumburg, Bischof Konrad von Metz und Speyer, Kanzler des kaiserlichen Hofes, Herzog Leopold von Österreich und Steier, Herzog Ludwig von Bayern, Graf Albrecht von Eberstein, Marschall Heinrich von Kalden, Mundschenk Walter.

Geschehen in der Kapelle in der Burg Eger, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1213 an den

4. Iden des Juli [12.7.], Indiktion eins.

Eidesleistung in Form einer lateinischen Urkunde; Const. II 49f; RI FII 707; RBP II 1296. – Im Anschluss an die Erklärung der Egerer Goldbulle beediet König Friedrich II., Recht und Besitz der römischen Kirche besonders in Mittelitalien zu bewahren und zu verteidigen. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Vereinbarung zwischen Erzbischof Eberhard von Salzburg und Bischof Manegold von Passau über die Kinder aus einer Ministerialenehe (1213 Juli 16)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Amen. Ich, Friedrich II., durch die Gnade Gottes König der Römer, immer Augustus und König von Sizilien. Allen auf ewig. Weil alles, was im Reich geschieht, der Eigenschaft der Befestigung unserer Majestät bedarf, baten uns unsere geliebten Söhne, der Erzbischof Eberhard von Salzburg und der Bischof Manegold von Passau, den Ehevertrag, den der Dienstmann Gerhoh des Erzbischofs mit seiner Frau Bertha von Lonsdorf von der Passauer Familie geschlossen hat, von unseren Fürsten stützend zu bekräftigen. Der Vertrag ist solcherart, dass die ersten zwei Erben, die von derselben Bertha von Gerhoh geboren werden, zur Salzburger Kirche gehören, der dritte zur Passauer, die Übrigen werden zwischen den Kirchen gleich aufgeteilt. Und Gerhoh und Bertha haben andererseits die freie Verfügung, unter sich die Allode zu tauschen. Deren Knaben, sowohl jene, die zur Salzburger Kirche gehören, als auch jene der Passauer haben gleichermaßen Anteil am väterlichen und mütterlichen Erbe. Wir haben veranlasst, dass dieser Vertrag, der vor uns und den Fürsten erneuert öffentlich bekannt gemacht wurde, gegen Rechtsverdrehungen der Gegenwärtigen und der Zukünftigen durch unser Siegel bekräftigt wird.

Gegeben in Eger im Jahr des Herrn 1213, Indiktion 1, an den 17. Kalenden des August [16.7.] im ersten Jahr unseres Königtums. (SP.)

Originaler Königsbrief auf Latein; Winkelmann I 117; SUB III 666; RI FII 708; RBP II 1297. – König Friedrich II. genehmigt einen Vertrag zwischen dem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (1200-1246) und dem Bischof Manegold von Passau, wonach die zu erwartenden Kinder aus einer Ministerialenehe zwischen Erzbischof und Bischof geteilt werden. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Rechte der Passauer Kirche an der Marienabtei Niedernburg (1213 August 9)**

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Bischof und den geliebten Söhnen, dem Passauer [Dom-] Kapitel, Heil und apostolischen Segen. Weil von uns erbeten wird, was gerecht und ehrwürdig ist, sinnt sowohl die Kraft der Billigkeit als auch die Ordnung der Vernunft danach, dass dies durch die Sorge unseres Amtes zum geschuldeten Erfolg geführt wird. Daher stimmen wir [euch], ehrwürdiger Bruder in Christus und geliebte Söhne im Herrn, gnädig zu und befestigen mit apostolischer Autorität die Schenkung, die Kaiser Heinrich [VI.] hellen Angedenkens hinsichtlich des Patronatsrechts, das er an der Abtei der heiligen [Maria] in Passau hatte, und hinsichtlich der ministerialischen Besitzungen und aller anderen Güter der [Abtei] eurer Kirche gemacht gleichwie vernünftig veranlasst hat und die im Privileg dieses Kaisers enthalten ist. Und wir bekräftigen dies durch das Schuttmittel des vorliegenden Schriftstücks. Ganz und gar kein Mensch möge es wagen, diese Urkunde unserer Versicherung zu brechen oder verwegen dagegen anzugehen. Wer dies aber wagt zu versuchen, dem sei bekannt, dass er den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner Apostel Petrus und Paulus auf sich zieht. Gegeben in Segni an den 5. Iden des August [9.8.] im 16. Jahr unseres Pontifikats.

Lateinischer Papstbrief; MB 28,I, S.292, Nr.64; P 4790; RBP II 1299. – Papst Innozenz III. bestätigt Bischof Manegold die Rechte der Passauer Kirche an der Passauer Marienabtei Niedernburg. – Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Brief König Friedrichs II. über die Lehnspflicht der Gurker Kirche bzgl. des Salzburger Erzbischofs (1214 Februar 21)**

Friedrich, durch die Gnade Gottes römischer König und allzeit Augustus und König von Sizilien. Unseren Getreuen, den Bischöfen der Kirchen in Regensburg, Passau, Freising und Brixen, und den Herzögen von Bayern, Österreich und Steier oder Kärnten und allen Grafen und Adligen jener Gebiete seine Gnade und alles Gute. Es sei dem Diensteifer euch aller angezeigt, dass wir nach Durchsicht der Privilegien unserer Vorgänger, der Kaiser und Könige Heinrich IV. und nicht zuletzt unseres Großvaters F[riedrich] und Vaters H[einrich] frommen Angedenkens und O[ttos] IV., veranlasst haben, die Privilegien der Salzburger Kirche gemäß dem Inhalt der besagten Urkunden zu erneuern, insbesondere hinsichtlich des Rechte der Salzburger Kirche an der Gurker Kirche. Wir haben nämlich aus den besagten Privilegien erkannt, dass die Gurker Kirche der

Salzburger Kirche in weltlichen Dingen unterworfen ist, bei Empfang und Einsetzung der Regalien und durch den Lehnseid, den die Bischöfe dieser Kirche dem Erzbischof der Salzburger Kirche geben müssen. Wir haben auch aus dem Vorgenannten erkannt, dass die Dienstleute der Gurker Kirche, wenn sie ihrem Bischof erneut die Treue schwören, allein den Salzburger Erzbischof davon auslassen, unter Übergehung der Vorschrift. Wir halten aber die besagten Privilegien und solches Recht für gültig und bestätigen [dies] durch königliche Autorität und weisen euch durch strengsten Befehl an, dass ihr die Salzburger Kirche gegen jeden Entgegenstehenden eure Hilfe zukommen lasst und ihr, wo auch immer es nötig sei, deren Recht, das wir dieser Kirche aus unserer sicheren Erkenntnis und den besagten Privilegien, Schenkungen und Beschlüssen heraus zueignen, verteidigt.

Gegeben in Augsburg im Jahr den Herrn 1214, Indiktion 2, an den 9. Kalenden des März [21.2.].

Lateinische Originalurkunde des Königs; Böhmer 261; SUB III 676; BUB IV,2 1022; RI FII 720; RBP II 1302. – Die Lehnspflicht bzgl. der Regalien, die die Gurker Kirche an die Salzburger band, war schon von Kaiser Otto IV. und seinen staufischen und salischen Vorgängern bestätigt worden. König Friedrich II. verfügte daher am 19. Februar 1214 in Augsburg – unter teilweiser Inseerung einer Urkunde Ottos IV. –, dass die Kirche von Gurk hinsichtlich ihrer Regalien dem Salzburger Erzbischof unterworfen sei und dass die Gurker Ministerialen bei ihrem Treueid den Erzbischof auszunehmen hätten. In dem nachstehenden Brief an einige Bischöfe, Herzöge u.a. schärfte Friedrich zwei Tage später diesen die getroffenen Verfügungen ein und forderte dazu auf, die Salzburger Kirche in ihrem Recht zu schützen. – Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Bestätigung des Klosters Chiemsee und Genehmigung der Errichtung eines Bistums dort durch König Friedrich II. (1215 April 5)**

Friedrich, durch die Gnade Gottes König der Römer, allzeit Augustus und König von Sizilien, seinem geliebten Fürsten, dem Erzbischof Eberhard von Salzburg, seine Gnade und alles Gute. So oft wir deine Ergebenheit gegenüber uns und dem Reich erfahren, so sehr sind wir bestrebt, durch königliche Freigebigkeit dich und deine Kirche zu ehren. Nachdem wir also die Privilegien gesehen haben, die deiner Kirche und dir von unseren Vorgängern, den Kaisern und Königen, geziemend bewilligt wurden, die dir und deiner Kirche das Kloster Chiemsee mit allem seinem Recht als Besitz zugestanden haben, haben wir wegen deines beständigen Gehorsams auch dir und deinen Nachfolgern den rechtmäßigen Besitz übergeben und bewilligt, dass du in dem besagten Kloster – wie du vorhast – einen Bischofssitz errichtest, bzgl. dem wir auch wollen, dass du die Einkleidung mit den Regalien vornimmst, weil wir anerkennen, dass in der Zeit der [Chiemseer] Äbte von unseren Vorgängern und uns dir und deinen Nachfolgern dieselbe Investitur zugekommen ist. Und damit die Wahrheit unserer Erkenntnis offenkundiger sei, haben wir veranlasst, die vorliegende Urkunde aufzuschreiben und durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. [Diese] wohnten aber dieser Prüfung bei: Bischof Konrad von Regensburg, Bischof Manegold von Passau, Bischof Otto von Freising, Bischof Siegfried von Augsburg, der Erwählte Walther von Basel, Herzog Leopold von Österreich, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog von Bayern, Markgraf Diepold von Hohenberg, Graf Hartmann von Württemberg, dessen Bruder Graf Ludwig, Graf Konrad von Mosburg, Ulrich von *Peccah*. Gegeben zu Augsburg an den Nonen des April [5.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1215, im 3. Jahr unseres römischen Königtums und [des Königtums] in Sizilien.

Originaldiplom auf Latein mit anhängendem, aber zerstörtem Siegel; MB 30,I, S.25, Nr.610; HB I,2, S.366f; SUB III 683; RI FII 789; RBP II 1314. – König Friedrich II. bestätigt den Salzburger Erzbischöfen das Kloster Chiemsee und gestattet dem Erzbischof Eberhard, in dem Kloster einen Bischofssitz zu errichten. – Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Beschlüsse Bischof Manegolds und des Passauer Domkapitels ([1206 Februar 17 / April 6 - 1215 Juni 9])**

Manegold, durch die Gnade Gottes Passauer Bischof, Propst Eberhard, Dekan Heinrich und die Gesamtheit des Kapitels dieser Kirche allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen im Herrn Jesus Heil. Wir haben den Zustand unserer Kirche erwogen und sorgfältig beurteilt, dass die Kraft der alten Ehrwürdigkeit schon lange angefangen hat, sich allmählich ins Schlechte zu wenden. Wir haben bedacht, wie diesem Übel wenigstens teilweise beizukommen ist, und es gefiel uns festzusetzen den Tag, an dem alle, auch die Abwesenden, zusammengerufen wurden, um eine gemeinsame Aufgabe durch einen gemeinsamen Beschluss zu veranlassen. Nachdem daher der Tag vereinbart wurde, haben wir unter Vorsitz unseres Herrn Bischof Manegold, des Propstes Eberhard und des Dekans Heinrich in unserem Kapitel und [in Anwesenheit] der übrigen Brüder entschieden als Erstes über die nicht bei uns Residierenden: dass es möglich ist ge-

mäß dem, was geschrieben steht – [nämlich,] dass der, der nicht arbeitet, [auch] nicht isst –, dass [die Nicht-Residierenden] nichts vom Unterhalt der Pfründe empfangen sollen; endlich, damit sie nicht völlig ohne Zuwendung aus Pfründen sind, von den Pfennigen, die gegeben werden von [der Kirche] St. Stephan in Wachrein, und von anderen, die gegeben werden von *Pezenchirchen*, die mit Namen als „Opfer“ bezeichnet werden, außer den „Opfern“, die sie [*die Nicht-Residierenden*] zu gleichem Anteil mit den Residierenden von den Altären empfangen; so endlich, dass sie von diesem ihrem Anteil ihre Stellvertreter beim Wochendienst versorgen, andernfalls sie nichts bekommen. Ebenso haben wir festgesetzt, dass niemandem von den Brüdern die Erlaubnis zum Reisen gegeben wird, entweder zum Studium oder zum Gebet, vor dem 18. Lebensjahr. Für die, die schon lange die Erlaubnis haben, haben wir beschlossen, als Unterstützung der [Reise-] Kosten zu geben die Pfründe, die die alte heißt, gleichwie um weniges vermindert, für die einzelnen Tage [*der Reise*], damit jeder [Reisende] dem Dekan eine geeignete Person seines Ordens vorschlagen kann, der selbst die „Opfer“ jenes [*Reisenden*] zukommen, damit jener [Vertreter], wenn dieser [Reisende] abwesend ist, den Reisenden im Chor vertritt und er statt diesem dessen Wochendienst im Chor durchführt. Auch hat der Dekan, wenn dieser [Vertreter] nachlässig ist, die Macht, diesen auszutauschen. Auch haben wir beschlossen, dass die, die eine Erlaubnis [*zum Reisen*] haben, vor der Reise dasselbe haben wie nach der Wiederankunft und ihnen das, was sie beim Kapitel über die Einkünfte hinaus erhalten, wiederhergestellt wird. Ebenso haben wir festgesetzt, dass niemand, der vorher Subdiakon war, in den kleinen Sitzbänken, niemand, der vorher Dekan war, sich im Chorsitz an den Mauern einfinden muss. Ebenso haben wir über die Verteilung des Hafers beschlossen, dass wenn der, der nicht residiert, nicht vor dem Fest des heiligen Martin [11.11.] kommt, aber mit uns wenigstens die Zeit bis zu Mariä Reinigung [2.2.] verbringt, seinen Anteil am Hafer empfängt, andernfalls nicht, es sei denn, wichtige Gründe zwingen ihn fernzubleiben. Hinsichtlich der Residierenden haben wir angeführt, dass, wenn einer von diesen vom Dekan die Erlaubnis zum Reisen hat und sich seine Rückkehr erzwungenermaßen jenseits von 19 Tagen verzögert, er den Ertrag der Pfründe erhält in seiner Abwesenheit für bis zu 18 Tagen außer einem. Solcher Gnade erfreut er sich [bis zu] drei Mal im Jahr nur ganz allein. Damit aber nicht diese Beschlüsse von irgendeinem erachtet werden, befleckt zu werden, haben wir es für nötig befunden, das vorliegende Schriftstück durch den Eindruck unserer Siegel zu bekräftigen. Wir achten aber jene als Residierende, die der Kirche in eigener Person unermüdlich und während der Mitte eines Jahres eifrig dienen wollen. (SP Bischof Manegold.) (SP Dompropst Eberhard.) (SP Domdekan Heinrich.)

Abschrift des 13. Jahrhunderts, in Latein; MB 28,I, S.285f, Nr.56; RBP II 1323. – Bischof Manegold beurkundet mit Passauer Dompropst, -dekan und -kapitel die Beschlüsse einer Kapitelsitzung über die Beschränkung der Einkünfte nicht residierender Kanoniker, die Möglichkeit von Reisen, die Chorplatzanweisung, die Haferverteilung und den Urlaub residierender Kanoniker. – Übersetzung: BUHLMANN.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Abkürzungen

\*, =, † = geboren, verheiratet mit, gestorben; Annales s. Georgii = Annales sancti Georgii in Nigra Silva; AÖG = Archiv für österreichische Geschichte; Apr = April; Aug = August; (B.) = Bulle; Bd. = Band; bearb., Bearb. = bearbeitet, Bearbeiter; Bf. = Bischof; BUB = Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich; (C.) = Chrismon; Dez = Dezember; EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; Erg = Ergänzungs; f, ff = folgend(e); Feb = Februar; FMSt = Frühmittelalterliche Studien; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A; FUB = Fürstenbergisches Urkundenbuch; GB = Germania Benedictina; Gf. = Graf; GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; GP = Germania pontificia; Gp. = Gegenpapst; GS Dietramszell, Würzburg = Germania sacra Bd.24, Bd.1; H. = Heft; HB = HUILLARD-BREHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi; HEYCK = HEYCK, Urkunden, Siegel und Wappen; hg., Hg. = herausgegeben, Herausgeber; HHS A, D = Handbuch der historischen Stätten Österreichs, Deutschlands; Jan = Januar; Jbb HVI, OIV, Ph = Jahrbücher der deutschen Geschichte: Heinrich VI., Otto IV., Philipp von Schwaben; JL = JAFFÉ, LÖWENFELD, Regesta pontificum Romanorum; Jul = Juli; Jun = Juni; LexMA = Lexikon des Mittelalters; (M.) = Monogramm; MaH = Das Münster am Hellweg; MB = Monumenta Boica; MGH = Monumenta Germaniae Historica: Const. = Constitutiones et acta publica imperatorum et regum,

DFI = Urkunden Friedrichs I., Necrol. = Necrologia Germaniae, SS = Scriptorum (in folio), SSrG = Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum editi; MHDC = Monumenta Historica Ducatus Carinthiae; MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung; Mkgf. = Markgraf; Mrz = März; n. = nach; Ndr = Nachdruck; NF = Neue Folge; Notitiae s. Georgii = Notitiae fundationis et traditionum monasterii s. Georgii in Nigra Silva; Nov = November; Nr. = Nummer; Okt = Oktober; PARLOW = PARLOW, Zähringer; P = POTTHAST, Regesta pontificum Romanorum; PL = MIGNE, Patrologia Latina; QuE = Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte; RBP = Die Regesten der Bischöfe von Passau; REC = Regesta episcoporum Constantiensium; RI FII, HVI, OIV, Ph = BÖHMNER, Regesta Imperii: Friedrich II., Heinrich VI., Otto IV., Philipp von Schwaben; S. = Seite; SCHMALE, Marbacher Annalen = FSGA A 18a; Sp. = Spalte; (SP.), (SP.D.) = anhängendes Siegel, verloren gegangen; Sep = September; SSWLK = Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde; SUB = Salzburger Urkundenbuch; Taf. = Tafel; TI. = Teil; UB LoE = Urkundenbuch des Landes ob der Enns; UB Raitenhaslach = KRAUSEN, Raitenhaslach; UB Zh = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich; Übers. = Übersetzer; v. = von, vor; VA = Vertex Alemanniae; VKGLBW A, B = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Reihe B: Darstellungen; WEINRICH, Quellen = FSGA A 32; WINKELMANN = WINKELMANN, Acta imperii inedita; WürttUB = Württembergisches Urkundenbuch; ZBKG = Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

## Ungedruckte und gedruckte Quellen, Regesten, Übersetzungen

- ACHT, P., Die Traditionen des Klosters Tegernsee (1003-1242) (= QuE NF 9), München 1952  
 Annales Marbacenses qui dicuntur (Chronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensis) (= MGH SSrG [9]), hg. v. H. BLOCH, Hannover-Leipzig 1907  
 Annales sancti Georgii in Nigra Silva, hg. v. G.H. PERTZ, in: MGH SS 17, S.295-298  
 Annales sancti Rudberti Salisburgenses, hg. v. W. WATTENBACH, in: MGH SS 9, S.758-810  
 Annalium Salisburgensium additamentum, hg. v. W. WATTENBACH, in: MGH SS 13, S.236-241  
 Arnoldi Chronica Slavorum, hg. v. G.H. PERTZ (= MGH SSrG [14]), Hannover 1868  
 Bernardi Cremifanensis Historiae, hg. v. G. WAITZ, in: MGH SS 25, S.651-676  
 BÖHMNER, J.F., Regesta Imperii: Bd.IV: Ältere Staufer: Abt.3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)-1197, bearb. v. G. BAAKEN, Köln-Wien 1972, Bd.V: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272: TI.1 (= Abt.1-2): Kaiser und Könige, hg. v. J. FICKER u.a., 1881/82, Ndr Hildesheim 1971  
 BUHLMANN, M., St. Georgen und Südwestdeutschland bis zum Mittelalter (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil I = VA 2), St. Georgen 2002  
 BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil II = VA 3), St. Georgen 2002  
 Conradi sacristae liber traditionum Frisengensium. Continuatio I, II, hg. v. G. WAITZ, in: MGH SS 24, S.323f  
 Continuatio Admuntensis a.1140-1250. 1425, hg. v. W. WATTENBACH, in: MGH SS 9, S.579-593  
 Continuatio Cremifanensis a.1139-1216, hg. v. W. WATTENBACH, in: MGH SS 9, S.544-549  
 EBERL, I., Regesten zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127-1806 (= SSWLK 14), Stuttgart 1978  
 EBERL, I., Regesten zur Geschichte der Grafen von Berg und der Grafen von Berg-Schelklingen, in: Ulm und Oberfranken 45/46 (1990), S.9-102  
 Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters: Bd.18a: Die Chronik Ottos von St. Blasien und die Marbacher Annalen, hg. v. F.-J. SCHMALE, Darmstadt 1998, Bd.32: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hg. v. L. WEINRICH, Darmstadt 1977  
 Fürstenbergisches Urkundenbuch, hg. v.d. Fürstlichen Archive in Donaueschingen, Bd.V: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700-1359, Tübingen 1885  
 Generallandesarchiv Karlsruhe: Ältere Bestände: Papsturkunden (vor 1200), Ältere Bestände: Urkunden. Kleinere geistliche Territorien: St. Georgen, Abteilung 65 (Bücher)  
 Germania pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXVIII (= Regesta pontificum Romanorum) Bd.I: Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus, bearb. v. A. BRACKMANN, 1911, Ndr Berlin 1960, Bd.II,1: Provincia Maguntinensis. Dioecesis Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis I, bearb. v. A. BRACKMANN, 1923, Ndr Berlin 1960  
 HEYCK, E., Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, Freiburg i.Br. 1892  
 Historiae Patavienses et Cremifanenses, in: MGH SS 25, S.610-678

- HUILLARD-BREHOLLES, J.L. (Hg.), *Historia diplomatica Friderici secundi (sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus)*, Bd.I,2, Bd.III, Paris 1852
- Jahrbücher des deutschen Reiches, der deutschen Geschichte, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: TOECHE, T., Kaiser Heinrich VI., 1867, Ndr Darmstadt 1965, WINKELMANN, E., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Tl.1: Philipp von Schwaben 1197-1208, 1873, Ndr Darmstadt <sup>3</sup>1968, Tl.2: Kaiser Otto IV. von Braunschweig 1208-1218, 1878, Ndr Darmstadt <sup>3</sup>1968
- JOHN, H. (Übers.), Papst Alexander III. nimmt das Kloster St. Georgen in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen und Freiheiten (1179), in: 900 Jahre St. Georgen, S.240f
- KRAUSEN, E. (Bearb.), *Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach (1034-1350)* (= QuE NF 17), München 1959
- MIGNE, J.-P., *Patrologia Latina*: Bd.201: Arnulfi Lexoviensis episcopi opera omnia ..., Paris 1855
- Monumenta Boica*, München: Bd.6, 1766, Bd.28,I, 1829, Bd.29,I, 1831, Bd.29,II, 1831
- Monumenta Germaniae Historica*:
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum: Bd.2: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198-1272), hg. v. L. WEILAND, Hannover 1896
- Diplomata: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.10: Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. H. APPELT, Tl.1: 1152-1158, Hannover 1975
- Necrologia Germaniae: Bd.3: Dioecesis Brixinensis, Frisingensis, Ratisbonensis, hg. v. F.L. BAUMANN, 1905, Ndr München 1983
- Scriptores in Folio: Bd.9: [Chronica et annales aevi Salici], hg. v. G.H. PERTZ, 1851, Ndr Stuttgart 1968, Bd.13: [Supplementa tomorum I-XII, pars I], hg. v. G. WAITZ u.a., 1881, Ndr Stuttgart 1985, Bd.15,2: [Supplementa tomorum I-XII, pars III. Supplementum tomi XIII], hg. v. G. WAITZ u.a., 1888, Ndr Stuttgart-New York 1963, Bd.17: [Annales aevi Suevici], hg. v. G.H. PERTZ, 1861, Ndr Stuttgart-New York 1963, Bd.24: [Annales aevi Suevici, Gesta saec. XII.XIII.], hg. v. G. WAITZ, 1879, Ndr Stuttgart-New York 1975, Bd.25: [Gestae saec. XIII], hg. v. G.H. PERTZ, 1880, Ndr Stuttgart-New York 1974
- Monumenta Historica Ducatus Carinthiae*. Geschichtliche Denkmäler des Herzogtumes Kärnten: Bd.1: Die Gurker Geschichtsquellen 864-1232, hg. v. A. VON JAKSCH, Klagenfurt 1896, Bd.4: Die Kärntner Geschichtsquellen 1202-1269, Tl.1: 1202-1262, hg. v. A. VON JAKSCH, Klagenfurt 1906
- Notitiae fundationis et traditionum monasterii s. Georgii in Nigra Silva, hg. v. O. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,2, S.1005-1023
- PARLOW, U. (Hg.), *Die Zähringer*. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (= VKGLBW A 50), Stuttgart 1999
- Regesta episcoporum Constantiensium*. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (von Bubulcus bis Thomas Berlower, 517-1496), Bd.1: 517-1293, bearb. v. P. LADEWIG u. T. MÜLLER, Innsbruck 1895
- Regesta pontificum Romanorum*: JAFFÉ, P. (Hg.), *Ab condita ecclesia ad annum post christum natum MCXCVIII*, Bd.2, bearb. v. S. LÖWENFELD, <sup>2</sup>1888, Ndr Graz 1956, POTTHAST, A. (Hg.), *Inde ab a. post christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV*, Bd.1, 1874, Ndr Graz 1957
- Die Regesten der Bischöfe von Passau (= Regesten zur bayerischen Geschichte), Bd.I: 731-1206, bearb. v. E. BOSHOFF, München 1992, Bd.II: 1206-1254, bearb. v. E. BOSHOFF, München 1999
- Das Register Innocenz' III. über die Reichsfrage 1198-1209, übers. v. G. TANGL (= Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, Bd.95), Leipzig 1923
- Salzburger Urkundenbuch, hg. v.d. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Bd.I: Traditionscodices, bearb. v. W. HAUTHALER, Salzburg 1910, Bd.III: Urkunden von 1200-1246, bearb. v. W. HAUTHALER u. F. MARTIN, Salzburg 1918
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. v. einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. v. J. ESCHER u. P. SCHWEIZER, Bd.I: 741-1234, Zürich 1888
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns, hg. v. Verwaltungsausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz, Bd.2: 777-1230, Wien 1856
- Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich (= Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Dritte Reihe): Bd.1: Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, bearb. v. H. FICHTENAU u. E. ZÖLLNER, Wien 1950, Bd.4,2: Ergänzende Quellen 1195-1287, bearb. v. O. MITIS, H. DIENST, C. LACKNER, Wien-München 1997
- Walther von der Vogelweide, Werke. Mittelhochdeutsch/Neuhochdeutsch, hg. v. G. SCHWEIKLE, Bd.1: Spruchlyrik (= RUB 819), Stuttgart 1994
- WEBER, M., HASELIER, G. u.a. (Bearb.), *Das Tennenbacher Güterbuch (1317-1341)* (= VKGLBW A 19), Stuttgart 1969
- WINKELMANN, E., *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV*, Bd.1: 1198-1273, Ndr Aalen 1964

Württembergisches Urkundenbuch, hg. v. königlichen Staatsarchiv in Stuttgart: Bd.1: ca.700-1137, Stuttgart 1849, Ndr Aalen 1972, Bd.2: 1138-1212, Stuttgart 1858, Ndr Aalen 1972

## Literatur

- BOSHOF, E., HARTINGER, W. u.a. (Hg.), Geschichte der Stadt Passau, Regensburg 1999
- BRACKMANN, A., Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (= Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, Bd.1) Berlin 1912
- CSENDES, P., Heinrich VI. (= GMR), Darmstadt 1993
- CSENDES, P., Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (= GMR), Darmstadt 2003
- EBERL, I., Die Grafen von Berg, ihr Herrschaftsbereich und dessen adlige Familien, in: Ulm und Oberfranken 44 (1982), S.29-171
- Germania Benedictina, Bd.2: HEMMERLE, J., Die Benediktinerklöster in Bayern, Ottobeuren 1970, Bd.3,1-3: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, bearb. v. U. FAUST u. W. KRASSNIG, 3 Tle., St. Ottilien 2000-2002, Bd.5: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. QUARTHAL, Ottobeuren 1976
- Germania Sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, Neue Folge, Bd.1 (= Das Bistum Würzburg 1): WENDEHORST, A. (Bearb.), [Bistum Würzburg.] Die Bischofsreihe bis 1254, Berlin 1962, Bd.24 (= Das Bistum Freising 1): KRAUSEN, E. (Bearb.), Das Augustinerchorherrenstift Dietramszell, Berlin-New York 1988
- GOEZ, W., Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer, Darmstadt 1998
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd.6: Baden-Württemberg, hg. v. M. MILLER u. G. TADDEY (= Kröner Tb 276), Stuttgart <sup>2</sup>1980, Bd.7: Bayern, hg. v. K. BOSL (= Kröner Tb 277), Stuttgart <sup>2</sup>1965
- Handbuch der historischen Stätten Österreichs, Bd.1: Donauländer und Burgenland, hg. v. K. LECHNER (= Kröner Tb 278), Stuttgart 1970
- HUCKER, B.U., Kaiser Otto IV. (= MGH. Schriften, Bd.34), Hannover 1990
- HUCKER, B.U., Otto IV. Der wiederentdeckte Kaiser (= it 2557), Frankfurt a.M.-Leipzig 2003
- KALCHSCHMIDT, K.T., Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald, 1895, Ndr Villingen-Schwenningen 1988
- LEHMANN, J. (Hg.), Zur Geschichte des Hauses Andechs-Meranien am Obermain, Lichtenfels 1963
- Lexikon des Mittelalters, Bd.1: Aachen - Bettelordenskirchen, 1980, Bd.4: Erzkanzler - Hiddensee, 1989, Bd.5: Hiera-Mittel - Lukanien, 1991, Bd.6: Lukasbilder - Plantagenét, 1993, Bd.7: Planudes - Stadt ('Rus), 1995, Bd.8: Stadt (Byzantinisches Reich) – Werl, 1997, Ndr Stuttgart 1999
- 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald 1084-1984. Festschrift, hg. v.d. Stadt St. Georgen, St. Georgen 1984
- OPLL, F., Friedrich Barbarossa (= GMR), Darmstadt 1990
- PLECHL, H., Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts, TI.IV,1: Tegernsee unter den Äbten Konrad I. und Rupert, in: DA 13 (1957), S.35-114, TI.IV,2: Graf Berthold II. von Andechs (Markgraf von Istrien) als Vogt von Tegernsee (1157-1188), in: DA 13 (1957), S.394-481
- RUNCIMAN, S., Geschichte der Kreuzzüge, München 1975
- SCHREINER, K., Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (= VKGLBW B 31), Stuttgart 1964
- SCHÜTTE, B., Philipp von Schwaben. Itinerar – Urkundenvergabe – Hof (= MGH. Schriften, Bd.51), Hannover 2002
- STÄLIN, C.F. (VON), Württembergische Geschichte, Bd.1: TI.1: Schwaben und Südfranken. Von der Urzeit bis 1080; TI.2: Schwaben und Südfranken. Hohenstaufenzeit 1080-1268, 1841-1847, Ndr Essen-Kettwig [2000]
- STÜRNER, W., Friedrich II. (= GMR), TI.1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194-1220, Darmstadt 1992, TI.2: Der Kaiser 1220-1250, Darmstadt 2000
- VIGNAU, I. VON, Tegernsee. Schliersee. Leitzachtal, München <sup>3</sup>1992
- WEISS, U.-R., Die Konstanzer Bischöfe im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Untersuchung der reichsbischöflichen Stellung im Kräftefeld kaiserlicher, päpstlicher und regional-diözesaner Politik, Diss. Tübingen, Stuttgart 1974
- WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd.14), Freiburg i.Br. 1964

ZURSTRÄßEN, A., Die Passauer Bischöfe des 12. Jahrhunderts. Studien zu ihrer Klosterpolitik und zur Administration des Bistums (= Vorarbeiten zu den Regesten der Passauer Bischöfe, Bd.1), Passau 1998

---

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Heft 4, St. Georgen 2003; Heft 6, St. Georgen 2003, St. Georgen <sup>2</sup>2004